Unvorgreifliche Gedancken,
über das
Dem Hohen Chur- und Fürstlichen
Hause Sachßen
zustehende
REGALE JUS SALINARUM,
Worinne absonderlich die Frage:
Ob ein Landes-Fürst befugt/ in seinem Lande Saltz-Cassen oder Saltz-Niederlagen anzulegen/ und seine Unterthanen mit Abholung ihres Saltz-Bedürffnisses darein zu verweisen?
Nach Anleitung derer Churfürstlichen Sächßischen Verfassungen und Gesetze, auch aus verschiedenen appendicirten Landes-herrlichen Befehlen, Documenten und Urtheln erläutert wird;
von

Heinrich August Fischern/
Der Zeit bestallter Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Ober-Inspector bey der Haupt-Saltz-Cassa zu Dreßden.

PIRNA/
gedruckt bey Johann Jacob Grützen.

18.

Dem

Hochwohlgebohrnen Herrn/

HERRN

Johann Christian von Hennicke,

Erb-Herrn auf Wiederau rc.

Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachßen rc. rc.

Höchst-ansehnlich bestallten Etats-Ministré, würcklichen Geheimbden Rath, Vice-Cammer- und Berg-Raths-Præsidenti, auch Stifft Nauenburgischen Cammer-Directori,

Seinem gnädigen und hochgebiethenden Herrn/ auch mächtigen Förderer.

Hochwohlgebohrner Herr,

Hochgebiethender Herr Geheimbder Rath/ und Vice-Cammer-Præsident,

Gnädiger Herr!

DAß Eur. Hochwohlgebohrnen Excellenz hochtheuersten Nahmen dieser kleinen Schrifft vorzusetzen/ und sothane Arbeit Deroselben zu heiligen/ mich erkühne/ geschiehet weder nach der

Mo-

Mode/ großen Herren Bücher zu dediciren/ noch aus ungerechter Absicht/ durch einzustreuende Lobes-Erhebungen bey Eur. Hochwohlgebohrnen Excell. mir Gunst und Gnade zu erwerben. Denn gleichwie das Erstere offtmahls vom Mißbrauch nicht gäntzlich befreyet; also achte/ respectu des Andern/ Dero hohe Verdienste nach Würden sattsam zu preisen/ mich viel zu ungeschickt darzu; Und da auch schon alles der Wahrheit in Grunde gemäß/ müste ich doch in Sorgen stehen/ Eur. Hochwohlgebohrnen Excell. iederman bekannte Modestie dadurch beleidiget zu haben. Um nun beyden anstößlichen Klippen zu entgehen/ finde mit gnädiger Erlaubniß ich kein besser Mittel/ als daß Deroselben höchst gebührenden Ruhm einer besser excolirten Feder zu beschreiben überlasse.

Wird aber zu den grösten Meritis hochbetrauter Minister und Räthe hauptsächlich referiret/ wann Deren Patriotische Unternehmungen dahin abgezielet sind/ daß bey sorgfältiger Wahrnehmung des hohen Herrschafftlichen Interesse zugleich auch die Wohlfahrt des gantzen Landes befördert/ und dessen innerlichen Mangel abge-

 holf-

holffen werde; So gereichet Eur. Hochwohlgebohrnen Excell. zu unverwelcklichen Nachruhm/ daß unter Deroselben hohen Cammer-Præsidio die beyden Sächsischen Saltz-Wercke/ zu Artern und Kößen/ dergestalt glücklich und gesegnet erobert und angerichtet worden/ daß dadurch dem hohen Königl. und Chur-Hause Sachßen nicht nur ein unermeßlicher Schatz zugewendet/ sondern auch eben dadurch dem gantzen Lande von dem zeithero noch eintzig gehabten Mangel an inländischen genugsamen Saltze abhelffliche Maße gegeben worden; Welche von GOtt gesegnete Fügung auch/ nach aller œconom- und politischen Betrachtung billig nicht geringer/ als ein neuer Landes-Anfall/ zu achten/ durch welche die Force des Landes um ein grosses Theil vermehret/ und von offtermahls beschwerlichen Connexionibus befreyet werden kan. Ob nun wohl eine Natur-Geschichts-Historie davon zu schreiben/ ich mich weder unterstehen darff noch kan; So werden doch Eue. Hohe Excell. nach Dero unvergleichen Æqvanimität in Ungnaden nicht vermercken/ daß bey dieser Gelegenheit über das/ dem hohen Chur- und Fürstl. Hause Sachßen

zu-

zustehende Regale Jus Salinarum etwas in Schrifften zu verfassen/ ich mich unterstanden. Es werden auch Selbte dieses mein Institutum um desto gnädiger aufzunehmen geruhen/ da im Wercke selbst/ alleräusserst ich mich dahin bestrebet/ weder dem hohen Interesse meines allertheuersten Chur-Fürstens und Herrns/ noch auch dem wohl erlangten Rechten und Befugnissen derer Herren Stände im mindesten zu nahe zu treten. Zu Eur. Hochwohlgebohrnen Excell. lebe ich also des unterthänig-zuversichtlichen Vertrauens/ es werden Dieselben diese meine wenige Arbeit/ so ich/ ob wohl mit schwachen Händen/ dennoch in devotester Submission überreiche/ eines gnädigen Anblicks würdigen/ die untergeschlichenen Fehler nach Dero angestammten Generosität mildest übersehen/ mich aber noch fernerhin Dero hohen Protection und mächtigen Förderung empfohlen seyn lassen. Und gleichwie ich mich solcher unschätzbaren Gnade von selbst verlustig machen würde/ wann ich im mindesten daran zweiffeln wolte; also versichere auch/ daß um desto flehentlicher ich zu GOtt ruffen werde/ daß Er Eue. Hohe Excell. unaufhör-

hörlich in seiner allmächtigen Obhut erhalten, Dero höchst wichtigste Etat-und Landes-Geschäffte mit allen Seegen mächtig unterstützen, und endlich Dero Hohes Hauß mit immerwährenden Flor und Wachsthum begnadigen wolle. Der ich in tieffster Devotion ersterbe

Eur. Hochwohlgebohrnen Excellenz,

Meines Hochgebiethenden Herrn Geheimbden Raths und Vice-Cammer-Præsidenten/

Meines Gnädigen Herrn

Dreßden,
den 24. Octobr. 1737.

unterthänig gehorsamster Knecht,
Heinrich August Fischer.

Vor-

Vorrede.

Nach Stand und Würden höchst- und Hochgeehrtester Leser.

Es ist eben so gar lange nicht, daß man in unserer teutschen Res publica literaria, die ex superioritate territoriali herfliessenden Jura Principum in besondern Schrifften abzuhandeln, einen Anfang gemacht. Denn, was man auch schon in verschiedener alten JCtorum und Politicorum Büchern davon antrifft, scheinet nur incidenter, und ohne genugsame Ausführung mit eingeschlossen zu seyn.

Zwar, was materiam de Regalibus in genere anlanget, so sind freylich viele Autores vorhanden, deren Alter über ein Seculum hinaus reichet;

 Al-

Allein, man kan bey Aufschlagung derselben gleich wahrnehmen, daß solche mehrentheils nach denen principiis Juris Civilis Justinianei, Juris Feudalis Longobardici und nach denen Verfassungen fremder Länder, nicht aber nach Anleitung derer teutschen Reichs- und Provincial-Gesetze und Gewohnheiten, abgefasset worden, dahero es auch kömmt, daß deren angenommene Principia in dem Reiche teutscher Nation bey vorkommenden Fällen entweder gar nicht, oder doch wenigstens nicht genüglich appliciret werden können. Illustrationis causa beliebe man nur den nach denen Römischen Rechten gehaltenen Unterscheid unter denen in fundo publico aut privato aufgefundenen Saltz-Qvellen, mit dem teutschen Reichs-Herkommen zu compariren, so wird sich der Grund meines Asserti gantz deutlich vor Augen stellen; deme ohngeachtet aber gebühret doch billig vorerwehnten Scriptoribus der Ruhm, daß sie denen neuern Scriptoribus den Weg ins Holtz gewiesen, nach dessen Betretung diese der Sache sodann weiter eingesehen, und, sich einen solidern Concept davon zu machen, Gelegenheit gefunden. Den Terminum à quo von letzterer Art darff man, meines Erachtens, wohl nicht weiter hinaus setzen, als biß ohngefehr

gefehr einige Zeit nach dem geschlossenen Westphälischen Frieden. Denn, als nach dessen Publication die teutschen Reichs-Fürsten mit ihren Räthen in Uberlegung zogen, was eigentlich der 8te §phus desselben, seinem Real-Inhalt nach, vor Effect nach sich ziehen solte und könte; so brach erst die biß dahin meist verdunckelt gewesene Fürstliche Macht-Kunst in ein helles Licht aus, und fiengen nunmehro die Principes mit mehrern Nachsatz an, die competirenden Jura und Regalia in ihren Chur- und Erb-Landen hervor zu suchen, wovon v.g. das regale Jus Postarum & Commerciorum einiges Zeugniß ablegen kan. Ob selbige nun gleich seither der güldenen Bulle, und noch von längern Zeiten her, das alles gar wohl berechtiget zu seyn, gefunden haben würden, wann Sie nur, wie ietzo zu geschehen pfleget, in ihren Archivis fleißiger nachschlagen lassen; so lehret doch die Erfahrung, daß damahls vieles verborgen geblieben, welches erst in neuern Zeiten hervor gesucht, und zu behörigen Nutz gebracht worden, worzu auch mehrmahlen nur eines oder des andern Privati gute Gedancken Anlaß gegeben. Eine Haupt-Ursache der Unterlassung aber mochte auch wohl seyn, daß die eo tempore mit publiqven

Affairen beschäfftigten Räthe und Doctores auff Universitäten sich mehr um das Jus Civile, Canonicum und Feudale, als um das uns ietzo bekannte Jus publicum Romano-Germanicum, und um die teutsche Reichs-Historie bekümmerten. Als man aber ungefehr in der mittlern Zeit des abgewichenen Seculi mit Vortragung des Juris Publici einen Anfang machte, und die Gerechtsame der teutschen Reichs-Fürsten, sowohl in genere, als auch in specie, gewisser Länder und Fürstlicher Häuser, aus alten Urkunden herzuleiten und zu bestärcken, sich angelegen seyn ließ, annebst auch das Jus subsidiarium Romanum mit den teutschen Reichs- und Provincial-Gesetzen theils combinirte, in theils Fällen aber von selbigen gantz und gar abgieng, so wuchs auch die Erkäntniß in der Lehre de Superioritate territoriali Principum Germanorum, und von solcher Zeit an findet man, daß sowohl auf denen hohen Schulen, als auch von andern gelehrten Leuten, die Doctrin, de Reservatis Principum, ob zwar noch ziemlich Stück-weise, und noch allzu civilistisch, doch ausführlicher, als vorhero, ausgearbeitet worden. Unter welchen der seel. Dr. Ahasv. Fritzsche einer mit von denen ersten gewesen, welcher Anno 1662. Hand ans

Werck

Werck geleget, dessen rühmlichen Fußtapffen sodann viele hochgelehrte Männer nachgefolget, deren Nahmen und Schrifften aus der Historia literaria erlernet werden können. Ob nun nicht diese ihren Landes-Fürsten und dem gemeinen Wesen durch sothane Bemühung weit mehr Nutzen geschafft, als wann sie den Text. Cod. L. IX. de mulieribus quæ propriis servis junxerunt, noch so wohl ausgeführet, und ex antiquitatibus Romanis erläutert hätten, (in welchen Fratzen doch vormahlen grosse Weißheit gesuchet worden,) ist wohl kaum fragens werth? Wie nun unter vorher in genere erwehnten Pieçen befindlich, daß nur gedachter Dr. Ahasverus Fritzsche und Dr. Engelbrecht auch de Regali Salinarum Jure etwas in Schrifften hinterlassen; So habe bey obhabender Function solche aufzuschlagen Gelegenheit genommen, aus selbigen aber ersehen, daß vielleicht aus Mangel derer darzu gehörigen Nachrichten die Quæstion wegen Anlegung derer sogenannten Saltz-Cassen oder Niederlagen nur obiter berühret, die darzu gehörigen Landesherrlichen Mandata aber gantz und gar übergangen, und folglich sothanes Regale bloß theoretice abgehandelt worden. Ob ich nun wohl meine

hierunter erlangte wenige Wissenschafft diesen und andern hochgelahrten Männern Gelahrheit an die Seite zu setzen, mich keinesweges unternehme; so habe ich doch vor erlaubt zu seyn erachtet, nur erwehnte Frage nach Anleitung derer Churfürstl. Sächß. Verfassungen zu beleuchten, um denenjenigen mit Glimpff zu begegnen, welche die Gerechtigkeit dieses Landes-Fürstlichen Instituti in Zweiffel ziehen wollen, mithin die darbey vorgefallenen Quæstiones nicht nach ihrer wahren Beschaffenheit, sondern meist nach bloßen Gutdüncken beurtheilet. Um aber auch hierbey von allen selbst ersonnenen Vorurtheilen und Privat-Opinionen mich frey zu machen, habe ich nichts asseriret, was ich nicht in den teutschen Reichs- und Churfürstl. Sächß. Landes-Gesetzen fundiret gefunden, dahero ich denn auch die darzu dienlichen Nachrichten diesem Schemati annectiret, und selbiges verhoffentlich dergestalt habilitiret, daß diejenigen, so, bey vorkommenden Fällen mit Ferttigung erforderlicher Berichte oder Memorialien beschäfftiget sind, aus denen appendicirten Nachrichten wegen Landes-herrl. allergnädigsten Willens-Meynung sich leichter werden informiren, und folglich ihre Schrifften, den

Lan-

Landes-Gesetzen gemässer, abfassen können. Ich verlange aber darbey im geringsten nicht, weder durch Vorschlag einer Niederlags-Einrichtung das hohe Herrschafftliche Interesse zu befördern, allermaßen meine Einsicht hierinne viel zu schwach, noch auch, durch Deducirung dieses Regalis, Jura competentia dieses oder jenen Status anzufechten, und zu schwächen, angesehen weder mein Beruff, noch Gemüths-Geneigtheit mich dahin träget, ich auch alle Wege davor halte, daß man Reservata Potentissimorum mit eben so unverletzten Gewissen befördern, als Jura statuum mit aller Dexterität manuteniren müsse, sondern ich habe eintzig und allein meine Absicht dahin gerichtet, jederman vor Augen zu legen, daß, wann ein Landes-Herr eigne Saltz-Cassen anzulegen vor gut befindet, dieses nicht allein aus Landes-Fürstlicher Macht ohne Contradiction geschehen kan, sondern daß auch würcklich Salus totius Reipublicæ darunter versiret, und daß dahero einige Juris-Practici, Stadt-Schreibere und Gerichts-Verwaltere, unrecht handeln, wann sie ihren Gerichts-Herren und Clienten die Sache odieux vorstellen, und dadurch veranlassen, daß die hohen Collegia mit unnützen Gegen-Vorstellungen deshal-

halber behelliget werden. Solte ichs vielleicht in allen Stücken nicht getroffen haben, so lasse man sich des Plinii Ausspruch Lib. III. Epist. 5. zur Ermahnung dienen, und verwerffe nicht so gleich das Gute mit dem, wo ich etwa geirret habe, sondern geruhe es lieber zu verbessern. Meiner Ambition soll schon genung seyn, wenn auch nur Ein hoch vernünfftiger Leser nur etwas, so dessen Approbation meritiret, darinne antrifft. Ich submittire also diese geringe Arbeit zu eines hochgeneigten Lesers beliebiger Dijudication, empfehle denselben Göttlicher Gnade, mich aber dessen hochgeneigten Wohlwollen.

J. N. D.

J. N. D.

Ovidius Lib. 2. de Pont. Eleg. 3.

At reditus jam qvisqve ſuos amat, &, ſibi qvid ſit
Utile, ſollicitis computat. articulis.

UNter denen natürlichen Pflichten vernünfftiger Menſchen iſt wohl dieſe eine mit von denen vornehmſten, daß man ſein Vaterland kenne; daß aber auch dieſes Studium von den meiſten negligiret werde, braucht keines ſonderlichen Beweiſes.

Wie viel unterfangen ſich nicht hingegen, die Grösse der gantzen Welt-Machine, ſamt der Höhe des Him̃els von der Erde, auszuforſchen, und wann es möglich wäre, möchten ſie gerne alle Theilgen der unzehlbaren Fix-Sterne ergründen; gleichſam, als beruhete das gantze Wohl und Weh einer Republic darauf.

Wann ſie aber nur ſagen ſolten, wie breit und lang das kleine Welt-Theilgen ſey, welches ſie als ihr Vaterland bewohneten, ſo würden ſie vielleicht vor Beſchämung

nicht ein Wort sprechen, vielweniger von denen Natur-Gaben, so GOtt in selbiges geleget, etwas erzehlen köñen.

Mit solchen Subjectis gemahnet michs nicht anders, als mit denenjenigen Juristen, welche in dem Reiche Teutscher Nation leben, die gantzen Römischen Gesetze verbotenus auswendig gelernet, von denen Teutschen Reichs- und Provincial-Gesetzen aber wenig oder gar nichts wissen.

Ob nun zwar deren Fleiß so wenig, als jener Curiosität, gantz und gar zu verwerffen, so ist doch solche Bemühung, der Erkänntniß desjenigen Landes, worinnen man gebohren, oder worein man sonst Beruffs halber gezogen worden, billig nachzusetzen.

Nun lässet sich zwar solche Wissenschafft nicht von einem jeden membro Reipublicæ fordern, es wird aber doch solche besonders bey einem klugen Politico und Cameralisten gesuchet, als welchem vor andern die aus Erkänntniß des Landes zu dijudicirende Force und Schwäche desselben bekannt seyn soll.

Die Geographische Beschreibung eines Landes, worzu uns die Land-Charten anweisen, muß man zwar unumgänglich darbey zur Hand nehmen, und verstehen, man hat aber doch selbige anders nicht zu consideriren, als nur bloß, vor solche Schemata, unter deren diverse Titul und Capita die dahin gehörigen Specialia eingetragen werden müssen.

Wer nun also darinnen zu einer recht soliden Känntniß

niß gelangen will, hat, meines Erachtens, unter andern in Consideration zu ziehen, 1.) wie das Land natürlicher Weise situiret? 2.) Was es vor andre Lande zu Nachbarn habe? 3.) Ob und was vor Schiff- und Flößbare Ströhme, oder Canäle, durch selbiges gehen? 4.) Ob und was vor Schätze in selbigem auf und unter der Erde zu befinden? 5.) Ob das Land vollkommen angebauet? 6.) Ob dasjenige, so die Einwohnere auf- in- und unter der Erde suchen, zu ihrem Bedürffniß nicht allein hinlänglich? sondern ob sie auch 7.) an Auswärtige etwas davon verlassen? oder ob, und wessen sie sich 8.) zu ihrer Subsistenz von Benachbarten oder Fremden, erhohlen müssen?

So bald nun hiervon gründliche Nachricht eingezogen worden, so bald kan man aus denen ein- und ausgehenden Waaren urtheilen, woran es einem Lande theils fehle, theils woran es einen Uberfluß habe.

Dieweil aber das Bedürffniß derer Menschen theils natürlicher, theils angewohnter Weise sich so weit erstrecket, daß man sich fast kein Reich in der Welt wird vorstellen können, welchem alle und jede Natur-Gaben in vollkomenen Maaß und zu einem hinlänglichen Auskommen mitgetheilet seyn solten, vielmehr immer einem dieses, dem andern wieder jenes fehlet, und es dahero mit Recht heisset:

Non omnis fert omnia tellus,
sed
India mittit ebur, molles sua thura sabæi.

so scheinet es fast, als wenn die allweise Vorsehung GOttes gleich bey ihrem Geschäffte derer ersten sechs Tage-Wercke sich vorgenommen, nicht allein einer jeden Creatur, sondern auch einem jeden Lande etwas besonders beyzulegen, um dadurch das menschliche Geschlecht zu einer allgemeinen Socialität zu verbinden.

Darbey aber hat doch GOtt denen zur Arbeit gebohrnen Menschen nicht verbothen, daß sie nicht in dem Lande, darinne sie wohnen, zu Aussind- und Entdeckung dieses oder jenen Bedürffnisses selbst Fleiß anwenden, und die darzu dienlichen Mittel gebrauchen solten.

Vielmehr halte ich davor, die Pflicht der Menschen gegen GOtt erfordere absolute, daß zu Bewunderung und Verherrlichung seines Nahmens sie das Land, darinne sie wohnen, so viel nur möglich, excoliren, und das Ermangelnde darinnen suchen sollen.

Worbey denn wiederum zu observiren, daß, wann man auf vorher gepflogene reiffe Uberlegung, und nach Anleitung richtiger Vernunfft-Schlüsse, etwas auszuforschen, oder anzulegen, unternommen, bey etwa darzwischen lauffenden widrig-scheinenden Umständen der Arbeit nicht so gleich müde werden, und die Kosten verabscheuen, mithin das einmahl angefangene Werck unausgemacht, und ohne Uberzeigung des nicht zu erlangenden Effects, liegen lassen müsse; Allermaßen denn zu glauben, und die Erfahrung lehret, daß die Allwissenheit GOttes dem Suchen und Finden einen gewissen Periodum

dum bestimmet, nach Eintritt und Ablauff desselben man etwas, sowohl von ohngefehr, als auch nach angewendeter Mühe und Kosten, findet, was man vorhero entweder nicht vermuthet, oder woran man doch grösten theils gezweifelt hat.

Um nun, sowohl von einem von GOTT geseegneten Lande, als auch von glücklich und geseegneten Effect, unermüdet angewendeter Sorgfalt hochbetrauter treuer Räthe, ein Ruhm-würdiges Exempel zu zeigen, habe ich vor zuläßig erachtet, mein eigenes Vaterland zu erkiesen.

Wer dessen auch nur ein wenig kundig, wird mit dem Herr von Rohr in dessen Haußhaltungs-Bibliothec Cap. 3. §. 5. pag. 86. sq. bekennen müssen: wie in dieses eben nicht allzu weitläufftige Land dennoch ein unermeßlicher Seegen von GOtt gelegt zu befinden, und wem bewust, wie hoch unter dem Kön. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Hohen Cammer-Directorio jetziger Zeit das Cammer-Wesen und die Landes-Oeconomie getrieben, und in aufrechten Stand und Verfassung gebracht worden, wird sich wohl schwerlich von einer unzeitlichen Tadel-Sucht wieder dieses mein Assertum einnehmen lassen. Ich getraute mir auch ausnehmende Beweißthümer davon stracks voraus zu setzen, woferne es anders, theils vonnöthen wäre, theils auch mein Institutum ein solches mit sich brächte.

Was aber dieses Schediasma zu schreiben, und des belobten Sachsen-Landes eingedenck zu seyn, mich ver-

anlasset, solches sind die darinne im XVI. XVII. und jetzigen XVIII. Seculo neu entblößte, und von GOtt reichlich geseegneten Saltz-Qvellen, unter welchen das Saltz-Werck zu **Artern** und **Kößen** die vornehmsten, und von welchen auch die Churfürstl. Sächß. Lande nunmehro die erfreuliche Hoffnung schöpffen können, hinkünfftig mit einländischem Saltze versorget zu werden.

Aus denen ältern Zeiten weiß man, daß, so lange das Burg-Grafthum Magdeburg, mit der Stadt Halle, beym hohen Chur-Hause Sachsen, und besonders das Churfürstl. Sächß. Amt Petersberg mit 8. Hällischen Saltz-Pfannen belehnet gewesen, dieses derer Saltz-Wercke zu Halla, Groß-Saltza und Staßfurth, sich zu erfreuen gehabt. Aus denen ersten pflegte sich damahlen, wie auch auf gewisse Maße noch jetzo, der Leipzigische, Meißnische, Gebürg- und Ertz-Gebürgische Creyß, aus den andern beyden Sultzen aber der Chur- und Thüringische Creyß des benöthigten Saltzes zu erholen.

Kein Mensch gedachte zu solcher Zeit an Auffsuchung mehrerer Saltz-Qvellen in denen übrigen Sächß. Chur- und Erb-Landen.

Theils waren die Umstände an- und vor sich so beschaffen, daß man eben keine sonderliche Ursachen gehabt hätte, eifrigst davor besorgt zu seyn, theils aber hielten auch einige der Zeit Cameralisten davor: es wäre besser, die Aufnahme derer schon seyenden zu befördern, als durch

Etabli-

Etablirung noch mehrerer, das Einkommen derer erstern zu schwächen, und also ließ man sich mit dem begnügen, was man hatte.

Hierzu trug auch die eo tempore noch schlechte Känntniß in Cammer- und Berg-Sachen vieles bey, daß es also, biß auf Churfürst Augusti glorreichster Gedächtniß Zeiten, sein Bewenden darbey hatte.

Als aber Se. Churfürstl. Gnaden, nach Ableben Dero in GOtt ruhenden Herrn Bruders, Churfürst Mauritii, Preiß-würdigsten Andenckens, Anno 1553. die Landes-Regierung antraten, und unter Beyrath des damahlen vortrefflichen Cameralisten, Frantz von Arnimb, die Landes-Oeconomie, und das gantze Churfürstl. Sächß. Cammer-Wesen in die noch jetzo fortdaurende Ordnung bringen liessen, war man nicht allein mit der Cultur auf der Erde vergnüget, sondern man suchte auch mit besondern Fleiße nach, ob, und was etwa, nebst denen bereits bekannten Mineralien, sonst noch vor Schätze unter der Erde verborgen liegen möchten.

Zu dem Ende wurden bey sich hervor gethanen Spuren Anno 1574. verschiedene fremde Berg-Leute, und andere Künstler, absonderlich aber auch Saltz-Künstler, wie man sie damahls nennete, und unter welchen David Hirschfelder in Gesteine, und Michael Fritsche in Saltz-Sachen die berühmtesten gewesen, ins Land gezogen, durch deren Bergmännische Arbeit auch Ao. 1575. unterschiedene Edele- und Unedele Gestein, als Alabaster, Marmor,

mor, Terrest-gibs, Kalcksteine, und Stein-Kohlen-Brüche entdecket worden, woran man vorhero nicht gedacht. Vornehmlich aber wurden auch hin und wieder Saltz-Qvellen entblößet, deren Bau man aber doch anfänglich mit so sonderlichem Eyfer nicht fortsetzte; sonder Zweifel darum, weiln man hoffte, daß vielleicht bey weitern Nachsuchen sich noch reichhaltigere Qvellen finden dürfften.

Nachdem aber zwischen dem hohen **Chur-Hause Sachsen** und dem damahligen Administratore des Ertz-Stiffts Magdeburg/ **Joachim Friedrichen zu Brandenburg**/ ein und andere Streitigkeiten sich hervor gethan, davon Strauch de Controversiis qvibusdam illustribus dissert. II. in mehrern nachzulesen, und welche auch nicht eher, als 1579. durch den sogenannten Eißlebischen Permutations-Vertrag, sub dato Naumburg den 10. Junii d. a. beygeleget werden konnten; Dieser Hocherleuchtete Churfürst Augustus aber bey sich gar wohl überlegen mochte, wie es ratione des Saltz-Commercii dereinsten kommen dürffte und könte; So waren höchst Dieselben um Auffsuch- und Eroberung eigenthümlicher Saltz-Qvellen in Dero Chur- und andern Erb-Landen aufs äusserste bemühet, liessen auch dahero an denen darzu erforderlichen Kosten nichts fehlen.

Hier-

Und hiermit brachten es auch Dieselben in wenig Jahren dahin/ daß dergleichen v. g. zu Erlbach und Neu-Saltza/ zwischen Reichenbach und Michelsgrün/ ingleichen zu Auleben/ unterm Amte Sangerhausen/ ferner zu Posern/ zwischen Weissenfelß und Lützen/ auch zu Teuditz &c. unweit Leipzig/ nebst andern mehr entdecket und angebauet wurden.

Hierbey hatte es noch nicht sein Bewenden, sondern es erkaufften auch dieselben von Dr. George Kaudlern und Heinrich Kramern von Clausburg das Saltz-Werck zu Artern um 40000. fl. und waren also der gäntzlichen Meynung, Dero Lande mit eigenthümlichem, innländischen Saltze zu versorgen. Solch hochzulobendes Vorhaben würde auch vollkommen glücklich zu Stande gebracht worden seyn, woferne nur die darzu gebrauchten Künstler das Handwerck besser verstanden, und nicht sonst noch fremder Einrath darzu gekommen wäre; Allein bald nach Erkauffung des Arterischen Saltz-Wercks, und als der Saltz-Wercks-Bau zu Posern so weit gediehen war, daß letztern Orts Anno 1577. 10. Saltz-Kothen daselbst angerichtet werden solten, merckte die Hällische, Magdeburgische, und Franckenhäusische Pfännerschafft mehr als zu wohl, daß nach deren Perfectionirung es ziemlich um ihren Saltz-debit gethan seyn würde.

Dahero hält man davor, es hätten es einige bey dem Churfürstl. Sächß. Hofe es dahin zu bringen gewust, daß man Sr. Churfürstl. Gnaden den inländischen Saltz-Wercks-Bau schwer gemacht, dargegen aber annehmlich vorgestellet: Es könnte das zu solchen neu-angelegten Saltz-Wercken destinirte Holtz, wo nicht gar mit grössern, jedoch mit eben so guten Nutzen, auf der Saale nach Halle verflösset, und sowohl der Pfännerschafft, als auch der Commun daselbst, welche daran Mangel litten, indem die Bitterfeldischen Holtzungen in die Länge nicht mehr zureichen wolten, verkaufft werden.

Ob nun wohl wegen Introduction und Consumtion des Posernischen und Arterischen Saltzes in denen Jahren 1577. und 1580. die benöthigten Generalia in die Churfürstl. Lande bereits ergangen waren, daß jeder Haußwirth, wie viel er jährlich vor sich, die Seinigen, und seine Vieh-Zucht, an Saltze nöthig haben möchte, anzeigen solte? Vid. **Mittweidisches Denckmahl**, L. 3. p. 468. so gerieth doch dieses recht wichtige Vorhaben aus vorher bemeldter Ursache auf einmahl wieder ins stecken, der Floß-Contract mit Halle kam Anno 1582. durch den Merseburgischen Küchmeister, Melchior Francken, zu Stande, das Arterische Saltz-Werck aber so bald hernach gantz und gar wieder verfallen, und mit dem jetzigen nicht zu confundiren, wurde an das Hauß Schwartzburg verkaufft, und nach-

nachdem auch endlich im Jahre 1586. Churfürst Augustus dieses Zeitliche geseegnete, blieben die inländischen Saltz-Wercke theils gantz und gar liegen, theils wurden solche kaum zur Nothdurfft unterhalten, biß endlich, tempore des 30. jährigen Krieges, die allermeisten gar wieder eingiengen, mithin der gantze Saltz-Abzug in die Churfürstl. Sächß. Lande vor, wie nach, bey Halle, Groß-Salza, Staßfurth und Franckenhausen blieb, ausser, daß Churfürst Augusti Gnaden bereits Anno 1580. die Veranstaltung getroffen hatten, daß alljährlich eine gewisse Qvantität Lyssaboner, und ander Poy-Saltz, ohngefehr von 300. Lasten von Hamburg, ingleichen auch eine Partie Arterisches Saltz, biß Barby auf der Are, so dann aber auf der Elbe nacher Dreßden geschaffet, das Poy-Saltz daselbst wieder solviret, und in der aufn sogenannten Zimmerhofe, deshalb erbaueten Küche, zu ordinairen Küchen-Saltze wieder versotten, und nebst der Churfürstl. Hoffstadt, die Guarnison, ingleichen der Saltz-Schanck bey der Stadt Dreßden, so damahln dem Rathe ex Privilegio zustunde, nebst der umliegenden Landschafft damit versorget, der daraus erwachsende Profit aber dem Churfürstlichen Fisco berechnet werden solte.

Ob nun gleich der Rath zu Dreßden anfänglich die Arterischen Saltz-Lieferungen zu übernehmen Bedencken trug, so besonne sich doch derselbe in kurtzen eines andern; Denn nachdem Sr. Churfürstl. Gnaden mit

Dr. Paul Vogeln und Gregor Ficklern deshalben einen Contract errichtet, und diesen die Schiff-Farth darmit auf der Elbe zugesaget hatten, erbothe sich nicht allein erwehnter Rath, mit ernañten Contrahenten zur Helffte auf 10. Jahr sothanen Contract anzutreten, sondern es kam auch diese Handlung den 15. Aug. 1580. zu völligem Stande, worauf denn untern 25. ejusd. d. a. erstlich an die Gleits-Leute, und so dann auch an die Schösser und Räthe zu Meissen, Pirna, Stolpen, Bischoffswerda, Senfftenberg, Moritzburg, Hayn, Ortrant, Hohnstein, Dippoldiswalda, Radeberg, Tharandt, und Nossen ꝛc. Patente und Befehle ergiengen, die fördersamste Veranstaltung zu treffen, damit sothane Aemter und Städte führohin des bedürffenden Saltzes bey dem Rathe zu Dreßden und Consorten sich erholen sollen.

Hiermit wurde nun nicht allein vorerwehnte 10. Jahr, sondern auch biß Anno 1609. continuiret. In diesem Jahre aber trat der Rath zu Dreßden Churfürst Johann George des Ersten Durchl. den Saltz-Handel und das darüber von denen Land- und Marggraffen zu Thüringen und Meissen, Friedrichen und Balthasarn, Anno 1361. erhaltene Privilegium gegen ein gewisses Recompens-Geld gantz und gar abe, dahero höchst Dieselben die Poy-Saltz-Siederey alleine fortsetzen, und das Commercium darmit biß 1626. treiben liessen.

Ungeachtet nun damahln die 30. jährigen Kriegs-Troublen auch in diesen Landen schon ziemlich überhand ge-

genommen hatten, und man nicht vermeynen sollen, daß, in der Landes-Oeconomie etwas von Wichtigkeit zu unternehmen, Zeit und Gelegenheit seyn würde; so ward doch auf gnädigste Befehle zwischen denen Jahren 1626. und 1631. durch den darzu bestellten Saltz-Factor, und nachmahligen Saltz-Hauptmann, Hannß Huhlen, der Grund zu denen nachhero etablirten ordentlichen Saltz-Cassen, oder Niederlagen, geleget. Die Saltz-Cassa zu Dreßden war zwar, wie vorher erwehnet, schon von Churfürst Augusti Zeiten an bekannt, und begriff selbige die kleinen Niederlagen Schandau, Pirna und Dippoldiswalda in sich, als aber in nachfolgenden Zeiten die Niederlagen zu Wittenberg, Meissen und Torgau, nebst der zu Mühlberg errichtet, und ratione der Saltz-Versorgung und Berechnung, zu der Dreßdnischen Saltz-Casse geschlagen wurden, erlangete dieselbe den Nahmen der Haupt-Saltz-Cassa.

Statt daß nun zu Ende des XVI. und zu Anfang des XVII^ten^ Seculi das Poy-Saltz im Gebrauch gewesen, so wurde Anno 1626. eine Aenderung darmit vorgenommen, maßen man denn das Groß-Saltzer-Saltz zuzuführen einen Versuch that, von Anno 1631. aber mit dem dortigen Adelichen Rath und Pfännerschafft in einen ordentlichen Contract sich einließ, und von Zeit zu Zeit biß dato darmit continuiret hat.

Nachdem aber nunmehro die Güte GOTTes die Chur-Sächß. Lande nicht allein mit Teuditz- und Kötzschauer- sondern auch in neuern Zeiten mit denen noch weit mächtigern Arterischen und Kößnischen Saltz-Wercken geseegnet, und es das Ansehen gewinnet, es könne sich künfftig das gantze Land mit eigenthümlichen Saltze genungsam versorgen, folglich auch das Geld, so es davor zeithero auswärtig geschicket, im Lande selbst behalten; so ist kein Zweiffel, es werde nun das belobte Sachsen dißfalls zu seiner vormahligen Herrlichkeit wiederum gelangen.

Ob nun wohl der in rebus Oeconomicis hochzulobende Herr Dr. und Professor Gaßer zu Halle in seiner Einleitung zu den Oeconomischen Cameral-Wissenschafften Cap. XV. §. 3. vorgeben will, daß das gradirte Kötzschauer Saltz einen bittern Geschmack habe, und seiner Meynung nach nicht gesund seyn könne; so muß man doch dargegen erinnern, daß dergleichen Judicium weder vor, noch nach ihm, von jemanden anders dergestalt davon gefället worden, noch weniger hat man jemahls gehöret, daß es jemand etwas geschadet. Vielleicht hat es ihm aber nur um deswillen bitter geschmäckt, weiln es so nahe an Halle, in Chur-Sachsen, gelegen.

Und obwohl der gelehrte und fleißige Cavalier, Herr Jul. Bernh. von Rohr, in seinen Merckwürdigkeiten des Vor- oder Unter-Hartzes fol. 509. nescio quo fato sich

be-

belehren lassen, als ob das jetzige Arterische Saltz-Werck von gewissen Gewercken in Dreßden gebauet würde, so giebt er ihm doch das wohlmeritirende Zeugniß, daß ob zwar das Arterische gleichwie das Kötzschauer gradirte Saltz nebst Holtze mit Stein-Kohlen gesotten würde, es demnach dem Hällischen Saltze an Güte gantz gleich käm. Woraus sich denn des Herrn Gaßers Assertum nicht allein noch kräfftiger widerlegen lässet, sondern es ist auch bekannt, daß bey unsern gradirten Saltzen und Versiedung der Suhle lange nicht so viel Mergel und Bitterkeit, als wohl bey verschiedenen Brandenburgischen Saltzen im Saltze zurücke bleibet.

Wer nun jemahln gehöret oder gelesen, mit was vor unbeschreiblicher Sorgfalt und schweren Kosten der niemahln gnungsam zu preisende Churfürst Augustus reiche und nachhaltige Saltz-Qvellen gesuchet, ihme aber die Umstände nicht bekannt, wie es gekommen, daß dieses höchstlöbliche Vorhaben nach Wunsch nicht ausgeführet worden, der solte wohl nach dem bekannten Wind-Sprüchlein: die Alten hätten auch Köpffe gehabt, gemeynet haben, es würde nostris temporibus etwas hierunter zu unternehmen eine gantz vergebliche Arbeit seyn. Es hat sich aber doch nunmehro ausgewiesen, daß GOtt diesen theuren Schatz, nach unabläßlich angewendeter Mühe und Besorgung recht treu-gemeynter Patriotischer Ministrorum und Räthe Sr. in GOTT ruhenden Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, als des

An-

Andern Welt-gepriesenen Augusti zur Freude in Dero Alter und zu unerschöpfflichem Seegen Deroselben hohen Posterität aufbehalten.

Und daraus lässet sich Eingangs erwehntes Axioma: daß Suchen und Finden seinen Periodum halte, genungsam defendiren, dahero denn Leute von gemeinen Sinnen, welche insgemein entweder aus ermangelnder Einsicht, oder aus privat-interesse allen neuen Erfindungen gram und gehäßig sind, daraus abnehmen können, daß man auch nur bey einigen wahrscheinlichen Umständen, im Nachforschen unermüdet fortfahren, und eine Sache, so vormahln unvollkommen geblieben, nicht gäntzlich vor unmöglich halten müsse; wannenhero auch des Herrn von Rohr L. c. p. 85. deshalber gethane Erinnerung nicht ohne Attention gelesen zu werden meritiret.

Was aber, dieses fast verlohren geachtete Werck von neuen zu unternehmen, und mit Nachdruck fortzusetzen, eigentlich veranlasset habe, solches ist mir, als einem, der da nicht hören kan, was Jupiter der Junoni ins Ohr saget, nicht bekannt; Wohl aber habe ich mir bey Lesung derer in Commercia und Cameralia einschlagenden Schrifften die Anmerckung gemacht: daß manches Land diß oder jenes gleichsam als ein besonderes Eigenthum gehabt, und behalten haben würde, wenn es nicht entweder durch Steigerung des Preißes, Auflegung unerträglicher Imposten, oder sonst auf andere allzu arrogante Art, einen Staats-Fehler begangen hätte; wodurch

durch so dann der andere Theil gleichsam gezwungen worden, sich zu besinnen, ob es nicht sothanen Mangel in- und bey sich selbst abhelffen könte.

Und eben daher gehet auch kluger Politicorum und Cameralisten Meynung allstets dahin, daß, wann man v. g. eine besondere Fabriqve im Lande hätte, man denen exteris lieber wohlfeil darinne arbeiten, oder das gearbeitete um billigen Preiß verkauffen, als durch hohe Pretia verhengen solte, dergleichen bey ihnen selbst anzulegen.

Wer nun also mit seinem Materiale oder Materiato aufgeschlagen, und die Sayten immer höher spannen will, hat vorhero wohl zu überlegen, ob er auch solches privative besitze, damit er sich durch die Steigerung nicht mehr schade, als helffe.

Unter denen menschlichen Vornehmen ist ohnedem das Commercium eines mit von demjenigen, welches, wann es einmahl zerrüttet worden, nicht leicht wieder in vorigen Gang gebracht werden kan.

Dieses aber werden diejenigen am besten zu beurtheilen wissen, so Amts- und Beruffs-halber entweder mit der Handlung selbst, oder mit denen daraus fliessenden Landes-herrlichen Gefällen zu thun haben.

Mich aber leitet mein Vorhaben vorjetzo nur dahin, daß ich zu der Frage schreite:

Ob ein Landes-Fürst in seinem Lande Saltz-Cassen anzulegen/ und seine Unterthanen mit Abholung ihres Saltz-Bedürffnisses darein zu verweisen Macht habe?

Hätten wir Menschen einerley Absichten, und statuirten auch einerley formam regiminis, so würden wir auch gleiche Principia hegen, mithin die an uns ergehenden Fragen einstimmig mit Ja oder Nein beantworten.

Nachdem aber die Absichten nicht allein different, sondern auch die Regierungs-Forme von unterschiedener Gattung, so statuiret immer einer dieses, der andere jenes. Und da hiernächst die Controvertisten mehrmahls an Autorität und Vermögenheit einander gleich, kein Theil aber dem andern nachgeben, noch den Tertium als Schieds-Richter admittiren will, so bleiben viele sonst gar wohl zu determinirende qvæstiones unerörtert. Jedoch da noch niemanden verbothen, über diesen oder jenen passum juris, wann es nur nicht die Process-Ordnung betrifft, unter Beybehaltung schuldigsten Respects vor sein allertheurestes Oberhaupt, und unter Beobachtung der natürlichen Pflicht gegen das Vaterland, seine ohnmaßgebliche Meynung zu eröffnen; so habe auch ich vorher abgefaßte Frage zu untersuchen vor er-

erlaubt gehalten, Salvo tamen judicio cujuscunqve, qvi ex solidioribus juris ac æqvitatis rationibus contrarium docuerit.

Zu dem bin ich auch nicht der erste, der diese Frage auf die Bahne bringt: Denn man beliebe nur unter andern Herr Ahasv. Fritschii Tract. Synoptic. de Regali Salin. jure Cap. IV. sub Tit. de monopolio salis; ingleichen Dr. Engelbrecht. Diss. de jur. salin. §. IX. nachzuschlagen, so wird man selbige darinne antreffen, es nennet auch solche belobter Fritsche, l. c. und mit ihm der berühmte und zu seiner Zeit hochangesehene Sächß. Appellat. Rath, Herr Dr. Horn in jurispr. Feud. Cap. IX. §. 33. Communem DD. sententiam Praxi Germaniæ nostræ Confirmatam.

Da nun deren beygebrachte solide Gründe vor gültig anzunehmen so leicht niemand Bedencken tragen, noch auch deren Thesi einen mehrern Beweiß beyzufügen vor nöthig erachten wird; So halte ich davor, es komme jetzo hauptsächlich darauf an, ob auch sothane Meynung nach denen Churfürstl. Sächß. Landes-Verfassungen und Gesetzen bestehen könne?

Solches nun ausm Grunde zu erfahren, so fragt sichs I.) ob auch das Regale jus Salinarum E. Churfürsten zu Sachsen zukomme? und dieses beantworte ich billig mit ja. Den Beweiß davon

 aber

aber entlehne ich 1.) aus dem IX. Cap. Aur. Bull. Alle Gruben / Goldes / und Silbers / die Ertz des Kupfers / Zinnes / Bleyes / Eisens / Stahls und welcherley ander Geschlechts es seyn; Auch des Saltzes / das funden ist / und noch funden wird ꝛc. mögen obberührte Fürsten (nehmlich die Churfürsten) in Ihren Fürstenthümern / Herrschafften und Zugehörungen recht und redlichen besitzen / mit allen Rechten nichts ausgenommen. 2.) Stehet im Sachsen-Spiegel Lib. I. Art. 35. Alle Schätze unter der Erde begraben tieffer / denn ein Pflug gehet / gehören zu der Königlichen Gewalt; 3.) wird Cap. unic. 2. Feud. Tit. 56. qvæ sint regalia? derer Saltz-Revenüen ausdrückliche Erwehnung gethan, und aus diesen dreyen Gründen machen die neuern von dem alten Civilistischen Schul-Staube abgesäuberten JCti den Schluß: Daß die Fürsten des Reichs dieses Regale vor langen Zeiten, auch schon vor Publication der Güldenen Bulle, in ihren Territoriis zu exerciren Fug und Macht gehabt hätten: Vid. Horn. jurispr. Feud. Cap. IX. §. 33. Lynck. Consf. 9. n. 21. sqq. Stryck. Vol. Noviss. Diss. 21. C. 3. n. 1. 24. Struv. Syntag. jur. Feud Cap. 6. Aph. 26. Schwed.

in addit. ad Rumelin. Diss. 8. thes. 10. Lit. a. Klock. de ærario Lib. 2. Cap. 9. n. 19. Boecler. de Regal. Cap. 3. n. 175. Grass. in Collat. jur. Civ. Rom. cum Recess. imper. Rom. Germ. sect. II. §. 103. p. 107. sq. von Ludewig. ad aur. Bull. Tom. 1. p. 835 sq. und Sixt. de Regal. Cap. 19. n. 15. 4.) Soll auch in nachfolgenden mit mehrern dargethan werden, wie und welcher Gestalt die Hohen Chur- und Fürsten zu Sachsen dieses Regalis sich je und allezeit würcklich gebrauchet, woraus so dann ein jeder, welcher sothane Gründe zu erwegen sich gefallen lassen will, gar leicht finden wird, aus was vor Ursachen diese erste Qvæstion von mir mit Ja beantwortet worden.

Damit aber auch mein Anführen bey denenjenigen statt finden möge, welche, wie theils Leute auf dem Lande zu thun pflegen, nichts eher glauben wollen, biß man ihnen ein Urtheil oder Rescript vorgezeiget; So beziehe ich mich auf die in fine dieses Schediasmatis annectirten und in denen Sächßischen Dicasteriis gesprochenen Urtheile, ingleichen auf die aus denen Hohen Collegiis emanirten Mandata und Rescripta, aus welchen gar klärlich sich erzeiget, daß das Regale jus Salinarum Unserm allertheuersten Ober-Haupte allerdings privative zustehe: Und eben daher achte ich auch weiter nicht vor nöthig, mit denen alten Rechts-Lehrern, wegen derer in fundo Publico aut Privato eroberten Saltz-Qvellen, mich in einen Disputat einzulassen, um so weniger, da bereits der Herr von Ludewig Loc. citat. dieser Distinction

wieder den Tabor. part. 3. d. metat. Cap. 3. art. 2. pag. 252. gnungsam begegnet.

Es fraget sich aber hierauf ferner II.) wie denn dieses Regale jus Salinarum verstanden werden müsse? Ich meines Orts referire nicht allein die Versiedung und den daraus fliessenden Verkauff des gewürckten Saltzes, sondern auch, nach Gutbefinden des Serenissimi, die davon fallenden Decimas, Zölle, Gleite, Licenten und Accisen, wie nicht weniger die Zufuhre und das jus salis vendendi prohibitivum, dahin; Die Rationes, welche mich solches zu glauben bewegen, sind diese: 1.) Wird das jus Commerciorum inter Regalia majora referiret, krafft dessen der *Imperans* dem Commercio seiner Unterthanen gewisse Schrancken setzen, und den Handel sowohl mit inn- als ausländischen Waaren, wie es etwa ratio status erfordert, ermäßigen kan, vid. Respons. Hallens. & Mandat. Elect. Saxon. von verbothener Einfuhre des Staßfurther- Salldorffer- auch Kuff- und Scheiben-Saltzes, d. d. Dreßden, den 26. Jan. 1684. in appendice.

2.) Hat bereits der Herr Geheimde Rath von Ludewig Lib. citato p. 835. gezeiget, wie viel dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß das Saltz-Wesen in derer Landes-Fürsten Händen und Gewalt stehe, damit nicht ein gemeiner Unterthaner sich des Genusses desselben, zu Unterdrückung anderer, gebrauchen möge.

Wann

Wann nun schon ein Land eigenthümliche Saltz-Wercke nicht hätte, und der Landes-Herr die Zufuhre des ausländischen Saltzes selbst besorgen lassen wolte, so würde ihm solche so wenig gewehret, als Derselbe von denen Ausländern oder Unterthanen obligiret werden können, die Einfuhre fremden Saltzes, nach eines jeden Gefallen zu gestatten; Es müste denn seyn, daß zwischen dem Herrn und Lande ein anderes verglichen, und aus diesen Compactis denen Unterthanen ein zu Recht beständiges Jus Contradicendi zugewachsen wäre.

Daß aber dergleichen Jus Contradicendi der Hohen Landes-herrlichen Disposition nicht im Wege stehe, erhellet unter andern daraus: Denn als Anno 1623. D. D. Hallenses sich beschwerten, daß der Eingang des Hällischen Saltzes ins Chur-Sächßische ihnen beschwerlich gemacht werden wolte; So gaben Sr. Churfürstl. Durchl. zur Antwort: Der Rath hätte die Chur-Sächßischen Anordnungen nicht zu examiniren, Ihro Churfürstl. Durchl. wären auch nicht schuldig, sich gegen sie zu justificiren, wären an das Hällische Saltz nicht gebunden, vorhin hätten sie Poy-Saltz gesotten, nunmehro aber gefiele Ihnen Groß-Saltzer-Saltz zu nehmen.
3.) Bezeiget auch die Erfahrung, und hat Bornitius de ærario L. 2. c. 2. gewiesen, daß dergleichen Handlung eines Fürsten Dignität so wenig zuwieder, als es gewiß ist, daß dergleichen Einrichtung, Curam des gemeinen Wesens sowohl, als das Interesse Fisci, zum Grunde habe.

Da

Da nun 4.) nach einmahl getroffener guten Anstalt, kein Privatus das Saltz um so billigen Preiß, und in so justen Gemäß, als der Landes-Herr, weder verlassen kan, noch leicht verlassen wird, indem Privati nach Proportion ein weit grösseres Lucrum in eintzeln, als die Principes in gantzen Handel, darunter suchen; so scheinet es dem Publico weit zuträglicher zu seyn, wann Serenissimus solch negotium selbst exerciret; es wäre denn, daß man contra sana Principia handeln, und bloß, um einer sich fingirten Freyheit willen, lieber mehr Geld ausgeben, und schlechter Gemäß annehmen, als seines Landes-Herrn billigem Willen sich unterwerffen wolle. Dieses letztere aber läst sich 5.) um deswillen vor glaubhafftig nicht annehmen, weil schon die natürliche Pflicht und Schuldigkeit, mit welchen Vasallen und Unterthanen ihrem Landes-Herrn verwandt, vorher erwehntem Einwurff nicht allein gnungsam widerspricht, sondern auch die Subditos gnüglich anweiset, wie selbige pro Conservando Principis ærario ejusque juribus sich so bereit, als schuldig, finden lassen sollen. Zu dem steht ja 6.) denen Imperantibus frey, Korn-Magazine, Eisen-Kammern, Holtz-Höfe, Pech-Hütten, und Mühl-Stein-Niederlagen in ihren Landen anzulegen, und die Unterthanen mit Erholung ihres Bedürffnisses dahin zu verweisen, warum solte man denn nicht, bey augenscheinlicher paritate rationis, ein gleiches respectu des Saltz-Commercii statuiren können? Dazümahln 7.) auch nicht unbekañt, wie

wie test. Seckendorffs Fürsten-Staat Part. 3. Cap. 3. n. 11. Knipschild de jur. & Priv. Civ. Imper. Lib. 5. C. 22. n. 15. sq. Pet. Heuch. Lib. I. qvæst. 14. n. 20. Cuj. obs. 5. Lib. 3. C. 31. & Ahasv. Fritsch. L. cit. Cap. 4. n. 10. 11. 12. 20. sq. andere Fürsten und Stände des Reichs den Handel mit ausländischen Saltze zu exerciren pflegen; Da nun diesen, solch Regale zu exerciren, dem Reichs Herkommen gemäß frey stehet; so würde wohl unverantwortlich seyn, wenn man bey dem Hohen Chur-Hause Sachsen dergleichen Gerechtsamen in Zweiffel ziehen wolte: Zumahln da so gar dergleichen Monopolium zu treiben test. Carpzov. L. 1. Respons. Tit. 5. Resp. 42. n. 11. denen Räthen in Städten frey stehen soll. Gesetzt aber auch, es liesse der Landes-Herr dergleichen Handel proprie selbst nicht treiben, er belegte aber, um seinen Schaden auf andre billig mäßige Art beyzukommen, das eingehende Saltz mit schweren Licenten und andern Abgaben, was würden es denn die Saltz-Hohlere und deren Abnehmere sodann gebessert seyn, und wäre dieses denn nicht eben auch ein Beweiß, daß der Landes-Herr über das Saltz-Wesen im Lande zu disponiren Macht hätte? Ob ich nun zwar unter Etablirung eines Landes-Fürstlichen Saltz-Monopolii die Aufhebung eines mutuellen Commercii keinesweges verstanden haben will, auch dieses nebst jenem in seiner Maaße gar wohl beysammen stehen kan; so halte ich doch eben nicht davor, daß, wann durch eigenthümlichen, oder andern Sächsi-

schen Saltz-Vertrieb, der Saltz-Abzug aus Halle sich stopffen solte, so dann nach des Herrn Geheimden Rath von Ludewigs Meynung Lib. Cit. p. 840. T. I. in denen Chur-Sächsischen Landen der Vertrieb des Holtzes, der Farben, des Eisens, derer essenden Waaren und andern Geräths, sich deshalber aufheben, und solche Sachen denen Chur-Sächß. Unterthanen übern Halse, auch das innländige Fuhrwesen darbey erliegen bleiben würde; Immaßen ja gnungsam bekannt, wie viel der Gegend Einwohnern daran gelegen, ihre Haußhaltungen mit dergleichen Sächsischen Waaren zu versorgen. Endlich lässet man 9.) billig zu höherer und bessern Uberlegung gestellet seyn, ob, und mit was vor Rechts-Gründen man wohl deme zu widersprechen gedencke, wann in denen appendicirten Chur-Sächsischen Mandatis und Rescriptis von der hohen Landes-Herrschafft selbst behauptet worden, daß dieses Werck (nehmlich die Saltz-Zufuhre) als ein besonder Regal-Stück, Ihr eintzig und allein zustehe?

Damit es aber nicht etwa anscheinen möge, als wolte ich unter dergleichen Saltz-Negotio bloß das inländische, oder Sal domesticum, verstanden wissen; So verschreite ich zu der III.) Frage: **Ob auch ein Landes-Fürst dergleichen Commercium und**

Mo-

Monopolium mit fremden Saltze treiben könne?

Diese Quæstion ist bereits schon im vorherstehenden §pho mit berühret worden, allhier also nur noch zu gedencken, daß allerdings, wegen der im Römisch-Teutschen Reiche wohl hergebrachten, und wie andere Rechte geltenden Gewohnheit, ein Landes-Fürst dieses gar wohl befugt, es sey denn, daß die Stände des Landes expresse privilegiret wären, dem Principi hierinne zu widersprechen.

Daß aber die Chur- und Fürstl. Sächß. Unterthanen dergestalt generaliter nicht privilegirt seyn müssen, urtheile ich daraus: Denn als 1.) im vorigen Seculo der Churfürstl. Sächß. Fiscus den Saltz-Handel mit auswärtig geholten Saltze mehr als sonst zu treiben anfieng, und deswegen verschiedene Mandata v. g. das von 14. Febr. 1646. von 28. Jan. 1650. und das von 28. Jan. 1655. ins Land ergiengen, Krafft deren jederman in die Churfürstl. Saltz-Niederlage gewiesen wurde; So solte niemand, als nur derjenige, welcher expresse anders privilegiret, davon ausgenommen seyn. 2.) Findet sich auch nirgends, daß die Stände hiesiger Lande denen angezogenen Mandatis und General-Verbothen in Corpore und ohne alle Distinction wiedersprochen, und das Gegentheil contra principem zu verfechten begehret hätten, sondern alles, was bey darauf erfolgten Land-Tägen ge-

schehen, und weshalber die neuen Erledigungen derer Landes-Gebrechen, Tit. von Justitien-Sachen §. 91. und 105. ingleichen Tit. von Cammer-Sachen §. 45. 52. 53. & 54. nachzuschlagen, bestehet darinne, daß Ritterschafft und Stände unterthänigst gebethen: es möchte die Durchl. Herrschafft diejenigen, so ex privilegio des Saltz-Schancks berechtiget, darbey fernerhin lassen und schützen.

Wolte man nun gleich ex §. 56. das Exempel von Chur- und Meißnischen Creyße, samt was §. 91. Tit. von J. S. von der Stadt Wittenberg in specie gedacht wird, vorberührtem Asserto entgegen stellen; so ist doch darbey nicht ausser Acht zu lassen, daß dergleichen Opposition â singulis keinesweges aber von gesamter Landschafft geschehen. Uber dieses sagen ja auch 3.) die Ritterschafft und Städte selbst in einer wieder Verpachtung der Saltz-Cassa unterm 16. Mart. 1673. unterthänigst gethanen Vorstellung:

Sie liessen zwar die unterm 17. Febr. d. a. ertheilte gnädigste Verordnung in hohen Respect und Würden billig beruhen, wolten auch derselben hierinnen weder Ziel noch Maaße setzen, sondern wünschten vielmehr aus unterthänigstem treuen Hertzen, daß allem schädlichen Unterschleiff und Mißbrauch zu Deroselben und Dero hohen Hauses Besten nachdrücklich vorgebauet werden möchte, sie getrösteten „sich aber hierbey unterthänigst, daß, nach Innhalt

derer

„derer Landes-Gebrechen Tit. von E. S. §. 56.
„diejenigen von Adel und Städte/ so ein
„anderes hergebracht/ bey Dero Befugniß
„geruhlig gelassen werden würden.

Gleichwie nun aus diesen allen klärlich erhellet, daß bloß privilegiati den Effect ihrer privilegiorum ihnen fernerhin angedeyhen zu lassen sich ausgebethen; Also folget auch dargegen nothwendig, daß die unprivilegirte Ritterschafft und Städte dem beneplacito Serenissimi sich unterworffen, und die Einführung und Debitirung des fremden ausländischen Saltzes in- und aus denen Churfürstlichen Saltz-Cassen, zum Behuff ihrer Ritter-Guths-Unterthanen und Einwohnere, vor bekannt angenommen haben müssen.

Hiernächst hat ja auch 4.) ein Landes-Fürst das Königliche Recht über importanda & exportanda zu disponiren, und mag denen Unterthanen nichts verschlagen, ob Er, Serenissimus, curam vor eingehende fremde Waaren in gewisser Maaße selbst übernehmen, oder selbige von Singulis besorgen lassen will, wann nur auf erstere Weise, weder das Commercium dadurch gehindert, noch auch dem Unterthanen an seiner Nahrung Schaden zugezogen wird, Conf. Grot. de jur. B. & P. L. 2. c. 12. n. 16. Marquard. de jur. Commercior. L. 2. Cap. de monopol. Cit. Ahasv. Fritsch. Tract. de monopol. C. 10.

 n. 26.

n. 26. welches letztere aber, nach denen bey der ersten Quæstion gezeigten Umständen, hier nicht zu befahren.

Ob nun zwar auch, respectu exportandorum & importandorum, denen Reichs-Abschieden gemäß, cum temperamento verfahren, und unter denen, dem Commercio unterworffenen Sachen selbst, ein billiger Unterscheid gehalten werden soll; so ist doch testant Hertio in Opusc. Vol. I. P. 2. p. 240. das Saltz unter der zu verbiethenden eingehenden Waare specificatim benennet zu befinden; nicht zu gedencken, daß, ob zwar die Status Imperii die Reichs-Abschiede als Sanctiones in Imperio erkennen, so können und dürffen sie doch intuitu ihrer Landes-Einrichtungen gewisser maaßen auch wieder davon abgehen; Nam quamvis commercia cumprimis inter principes ac status imperii debeant esse Libera, nihil tamen impedit, quo minus in contrarium aliquid per leges civiles, pro statu ac commodo reipublicæ particulari statuatur, ac libertas illa emendi vendendiqve limitetur ac coarctetus Fritsche Lib. Cit. Cap. 6. §. 1. n. 2. Coler. de Aliment. Lib. 1. c. 17. n. 7. & Stryck. Usum Mod. Tit. de LL. §. 8. Christ. Thomas. Diss. de stat. Imper. potest. Legislat. contra jus Commune.

Und ob wohl die Monopolia in den Teutschen Reichs-Gesetzen verbothen; So sagt doch D. Stryck. in Not. ad Capit. Josephin. art. 19. Statibus imperii non inter-

interdictum est, quo minus pro salute suorum monopolia introducant: Vide etiam Marquard. de jure Commerciorum Lib. 4. c. 7. Wann nun also der Princeps sagte: es soll hinkünfftig durch privatos kein fremd Saltz mehr in mein Land geführet werden, sondern wer solches haben will, soll es aus meinen Niederlagen in richtigen Gemäß und um billigen Preiß in gantzen oder eintzeln bekommen; so möchte ich gerne wissen, ex quo Capite man es dem Imperanti verargen, aus was vor trifftigen Gründen man sich darüber beklagen, oder ex quo Titulo man mit ihme deshalber zu rechten anfangen wolte, zumahln wenn man das Saltz in quali & quanto, wie auch respectu pretii, mit weit mehrerer Commodität binnen 3. 4. biß 5. Meilen, als binnen 10. 12. und mehr Meilen, bekommen könnte.

Wiewohl eine eingebildete Libertät bringt uns Menschen vielmahln um das wahre Gute, und die Furcht vor das futurum macht öffters die Entschliessung in præsenti schwer; Daher die gemeine Regul: daß man es lieber beym alten Löchern lassen solle, bey denen meisten vor ein general axioma politicum gehalten wird, diesem auch, da es in vielen Stücken gegründet, nicht gantz abgelegt werden kan.

Hierdurch bekömmt man also auch Gelegenheit die IV.) Frage zu entwerffen: **Ob schon in alten Zeiten die Chur- und Fürsten zu Sachsen das Re-**

gale

gale jus Salinarum in Dero Landen exerciret? oder ob es ad Liberum cujus vis Commercium gehörig gewesen?

Diejenigen, so diese Frage ratione des ersten Membri verneinen, und respectu des andern bejahen, wollen sich darauf gründen: Vor alten und uralten Zeiten hätten die Chur- und Fürsten zu Sachsen keine Saltz-Cassen gehabt, folglich hätte man von Saltz- und Licent-Mandatis nichts gewust, sondern wer da hätte Saltz haben wollen, wäre nach Halle, Groß-Saltza 2c. gefahren, und sich solches geholet oder holen lassen, mithin hätte ein jeder ratione des Saltz-holens sein Freyheit gehabt.

Daß man nun vor Churfürst Augusti Glorwürdigster Gedächtniß-Zeiten von ordentlichen Herrschafftlichen Saltz-Cassen und denen dahin gehörigen Mandatis in Sachsen nichts gewust, gebe ich zu; allein, daß deme ohngeachtet ein jeder pro lubitu auswärts nach Saltze fahren dürffen, kan weder eingeräumet werden, noch möchten auch schon in alten Zeiten die von 2. und mehr 100. Jahren her privilegirten von Adel und Städte, mit diesem Principio zufrieden gewesen seyn.

Uber dieses kan man auch aus denen appendicirten Nachrichten gantz ungezwungen wahrnehmen, daß solche Ein- und Zufuhre regulariter anders nicht, als mit Approbation des Landes-Herrn geschehen können; nicht zu gedencken, daß die privilegirten Orte, ihre Privilegia

selbst

selbst von denen Landes-Fürsten theils ihrem Ursprung nach, theils aber Confirmations weise erlangt haben, es müssen also diese nothwendig das Recht schon gehabt haben, ehe sie andere damit begnadigen können; Es können aber auch diese anders nicht als salvo jure superioritatis territorialis verstanden werden, wannenhero denn auch denen Fürstl. Concessionibus und Privilegiis insgemein die Clausul: **jedoch uns an Unsern hohen Obrigkeitlichen Gerechtsamen allenthalben unschådlich**/ pflegt annectiret zu werden. Spreng. Jus Publ. 189.

Zu dem, wann allezeit der Landes-Herr seine jura regalia nicht besser nutzen und gebrauchen dürffte und könnte, als dessen hohe Vorfahren nach Zeit und Gelegenheit derselben sich bedienet, so würde es um viele in neuern Zeiten besser excolirte Cammer- und andere Landes-herrliche Revenüen sehr schlecht aussehen.

Man erwäge nur, was vor diesem vor Städte und andre Orte von der Zoll- und Gleits-Abgabe auch andern Oneribus befreyet gewesen, deren Abtragung jedoch jetzo würcklich zur universalen Mittleidenheit gehört; ingleichen wie man vor diesem, nachdem in fine angefügten Document, das Floß-Regale, und andere Jura mehr, sehr schlecht genutzet, und wie dargegen diese reservata principis zu unsern Zeiten weit Wirthschafftlicher genutzet

werden, so wird man leicht von einem aufs andere schlies-
sen können.

Daß nun aber in specie das Regale jus Salinarum jederzeit von denen Durchl. Chur- und Fürsten zu Sachsen exerciret worden, und solches ad liberum Cujusvis commercium nicht gehörig gewesen, soll mit nachfolgenden dargethan werden.

Niemand aber verdencke mich dabey, wenn ich gleich den nöthigen Beweiß nicht von Wittekindi Zeiten, sondern nur â dato etliche hundert Jahr zurück, herleiten kan. Es ist ja denen Geschichtskundigen ohnedem unverborgen, theils, wie wenig zuverläßige schrifftliche Urkunden aus denen ältern rohen Zeiten uns zurück geblieben, theils aber auch, wie wenig die fast beständig verwirret gewesene Zeiten und der Mangel der Wissenschafften vor 3. biß 400. Jahren auf gute Oeconomische Einrichtungen und Landes-Verfassungen dencken lassen; über dieses ist auch denen Publicisten nicht unbekannt, wie in ältern Zeiten viele Regalia von denen Kaysern denen teutschen Fürsten theils gantz und gar, theils auch nur auf gewisse Maaße entrissen gewesen, welche Ihnen allererst in den neuen Zeiten wiederum zu Theil worden, dahero denn in dergleichen Stücken von alten auf unsere Zeiten nicht wohl zu argumentiren

Ich will also bey vorhabender Ausführung nur so weit zurück gehen, als zu Recht beständig mir keine Præscription dargegen eingewendet werden kan. Wiewohl

ich auch hierbey an den Disputat: Ob, oder wie ferne sich ein Unterthaner der Præscription contra principem in Causis Fisci bedienen könne? keinen Antheil nehmen will, da ohne dem dieser Titulus juris dem Mißbrauch allzu sehr unterworffen, und ein simpler Advocat nicht leicht einem Bauer ein Memorial oder Klage auffsetzet, welcher er nicht diese heilsame Clausul, als ein remedium universale, annectiret.

Ob zwar auch nicht zu leugnen, daß es zuweilen cum Imperatore Justiniano zu reden sehr harte seyn würde, wann man in Ansehung des Fisci, contra demselben diese Exception gantz und gar verbannen wolte.

Um aber ad Scopum zu kommen, so ist 1.) aus der alten Sächß. Verfassung notorisch, daß in alten Zeiten die Lands-Herren den Saltz-Handel nur bey und in denen Städten exerciret wissen wollen; Dahero, als Hertzog George zu Sachsen Anno 1520. des Raths zu Pirna alte Ordnung bestätigte, dieser expresse inseriret wurde: **Man soll das Saltz zu Fäßlein aufs Land niemanden / der es ausmessen will / lassen / denn denen / so Stadt-Recht haben /** es besaget auch die Landes-Ordnung de Anno 1551. und die neue Erledigung Tit. von J. S. §. 105. ein gleiches.

Weil aber nachhero ein anders, und daß auch Saltz aufm Lande geschenckt werden dürffe, gnädigst- und allergnädigst beliebt worden, so siehet man zur Gnüge daraus,

aus, daß Serenissimi ex regali Salinarum jure über das Saltz-Negotium hiesiger Lande allezeit disponiret haben.

2.) Welche von der Ritterschafft und Städten die Saltz-Schancks-Gerechtigkeit und dessen Zu- und Anfuhre prætendiren, beziehen sich insgesamt auf Privilegia, Lehns-Briefe, oder andere Concessiones, und gestehen also selbst, daß ihnen solche Freyheit ex gratia Principum zugeflossen; Weilen nun dergleichen Documenta zum Theil schon in sehr alten Zeiten ausgestellet worden, so muß auch schon ex antiqvissimis temporibus dieses Regale zu exerciren denen Chur- und Fürsten zu Sachsen zugestanden haben.

3.) Ergiebt sich auch aus denen Privilegiis und Lehn-Brieffen selbst, daß die Landes-Herren denen Städten und Ritter-Güthern das Saltz-Schancks-Recht, qvoad modum exercendi, nicht auf einerley oder gleichförmige Weise nachgelassen, sondern vielmehr nach Gefallen auch darinne vorgeschrieben: Denn also stehet v. g. in des Raths zu Freyberg angehängtem Privilegio de anno 1318. es solle der Rath und Bürgerschafft nur divisionem, & mensurationem salis, qvæ vulgariter Stranen nuncuparetur, zu exerciren haben; Dargegen hat der Rath zu Dreßden, nachdem de anno 1361. ihm ertheilten Privilegio, nicht allein des freyen Saltz-Marckts, sondern auch des Primipolii des nach Dreßden

zu

zu Wasser und Lande kommenden Saltzes sich zu erfreuen gehabt.

Haben sich nun die Städte vorschreiben lassen müssen, wie und welcher Gestalt, auch wie weit sie den Saltz-Schanck exerciren sollen, so lässet sich leicht daraus schlüssen, daß das Recht Saltz einzuführen und zu debitiren nicht von denen Städten als ein liberum Commercium, sondern von derer Landes-Herren Gutbefinden lediglich dependiret haben müsse. Wie sichs nun mit einigen Städten verhält, so verhält sichs auch mit denen deshalb privilegirten Ritter-Güthern, ausser daß die Ritterschafft an und vor sich, wegen ihres besondern Ansehens, Würde, und hohen Verdienste, bey An- und Zufuhre eines jährlichen gewissen Deputat-Saltzes, wegen ihrer Ritter-Güther, respectu derer Zölle, Gleite, Accisen und Licenten mehrere Freyheit, als die Städte geniessen, daß sie aber, qua tales, das Regale jus Salinarum mit dem Landes-Fürsten jemahln gemein gehabt haben solten, solches ist zu dato zu behaupten von ihnen selbst nicht verlanget worden; Man weiß auch sonst wohl, wie wenig dieser hohe Stand in Sachsen inclinirt sey, die hohen Gerechtsame Ihres Allerdurchlauchtigsten Landes-Herrn zu schwächen, oder bey vollkommenen Gebrauch Deroselben verhinderlich zu seyn; So daß man auch, was das Saltz-Wesen anlanget, eher zehn Klagen von den kleinen Städten und sogenañten Lehn-Richtern, als eine von einem Membro dieses Hohen Standes

des in judiciis antreffen wird; nicht zu gedencken, daß bereits eine grosse Anzahl Ritter-Güther des Königl. Cassen-Saltzes sich bedienen, welche eben auch so gut, als andere, ihr Deputat-Saltz von Halle holen könnten.

Daß nun aber auch in ältern Zeiten die Chur- und Fürsten zu Sachsen gegen die Ritterschafft des Saltz-Regalis Sich als Landes-Fürsten angemaßet, solches ergiebt sich aus einem de anno 1355. gefertigtem und hier extrahirtem Document per Verba: Fridericus Landgravius Thoringiæ, *indulsit* Henrico de Kockriz, militari, residenti in Wilen, quod *annuatim unum plaustrum*, salis de civitate Halis per territorium Domini Landgravii ducere possit, sine omni telonii vexatione, *quod Dominus Landgravius tamen revocare potest quando velit*: Dresden feria 6. post Circumcisionem Domini anno 1353. woraus sich denn klärlich veroffenbaret: daß 1.) ohne des Serenissimi Permission die Saltz-Einfuhre nicht geschehen können, ausser dem der von Kockriz nicht nöthig gehabt haben würde, dergleichen Frey-Brieff auszuwürcken.

Zum 2dern muß auch nicht erlaubt gewesen seyn, so viel Saltz einzuführen, als jeder gewolt, inmaßen durch die Worte, unum plaustrum, eine gewisse Qvantität determiniret worden;

Und 3tens zeigen die Worte: qvod Dominus Landgravius tamen revocare potest, gnugsam an, daß

Se-

Serenissimus Princeps das jus variandi sich darbey vorbehalten.

Wann man nun die heut zu Tage gewöhnliche Saltz-Pässe mit angezogenem Document conferiret, so sind zwar die Königl. Cammer-Saltz-Pässe eigentlich eher nicht, als seither 1667. P. II. C. A. 1219. recht usuel geworden, es scheinet aber doch, daß diese respective neuere Einrichtung aus angezogener ältern Verfassung geflossen seyn müste.

Nun wird zwar freylich in denen jetzo gewöhnlichen Cammer-Pässen keiner Wiedereinziehung gedacht, allein, da solche allezeit nach beschehener Abfuhre derer 20. Stücken Deputat-Saltz wieder eingeliefert, und per Supplices ein neuer Paß gesucht werden muß, dieses aber ohne dem eine beständige interruptionem præscriptionis operiret, so ist es in effectu einerley.

Und hiermit glaube ich auch, werde diese IVte Frage gnüglich beantwortet seyn.

Ich wende mich dahero nur noch zur Vten Frage:

Ob bewandten Umständen nach wieder Anlegung dergleichen Saltz-Cassen oder Niederlagen exceptio præscriptionis opponiret werden könne?

Ob ich nun zwar bey der IVten Quæstion Erwehnung gethan, daß an Erörterung dieser Frage ich keinen

An-

Antheil nehmen wolte; So hoffe ich doch, es werde allhier nur etwas davon zu gedencken so nöthig, als erlaubt seyn.

Was der Herr Geheimde Rath Thomasius von Præscribirung Landes-herrlicher jurium vor Gedancken geheeget, und welcher Gestalt er dererjenigen Meynung, so der Præscription beypflichten wollen, so gar vor Chimæren hält, solches kan aus dessen Diss. de præscriptione regalium ad jura subditorum non pertinente. Cap. 3. §. 7. ersehen werden.

Hiernächst will auch Relfends in Tr. de Summa Princ. German. Potest. Cap. VI. p. 99. lieber gar diejenigen vor absurdissimos JCtos halten, welche den Titulum Usucapionis aut præscriptionis contra principem statuirten, indem die Römischen Gesetz-Geber solches Mittel nur ad coercendam Civium negligentiam erfunden hätten, dieses aber vice versa auf die Principes, deren Majestät ab omnium Legum Civilium coercitione frey wäre, sich nicht appliciren liesse, Cajus L. 9. T. de Usucap. & Usurpat. und dahero sagt auch Stypmann. in Tract. de jure marit. & nautic. c. 9. n. 82. præscriptionem contra privatos quidem, nequaquam vero contra Principem, utpote intentioni Principis & conditioni adquirentis refragantem locum habere posse.

Da man aber in diesem Schediasmate sein Absehen mehr auf die Chur- und Fürstl. Sächß. Verfassungen

und

und Rechte, als auf gemeine Rechte und andere Lande gerichtet; Also soll auch vorherstehende Quæstion nur aus denen bereits deducirten Umständen beurtheilet werden.

Alldieweiln nun schon dargethan worden, daß theils Orten in Sachsen der Saltz-Schanck und dessen Zufuhre in alten Privilegiis und Lehn-Brieffen specialiter concediret, andern aber ein solcher nur ex conniventia Principis gestattet worden; Also hat es zwar ratione derer erstern, so lange das Sächß. inländische Saltz vollkömmlich nicht introduciret ist, oder Serenissimus nicht sonst vi juris Superioritatis territorialis eine Aenderung darmit getroffen wissen wollen, sein billiges Bewenden; was aber die unprivilegirten Orte anlanget, so fället mir selbst zu glauben bedencklich, daß selbige zu Recht beständig einiger Præscription sich zu erfreuen haben solten, um so weniger, da in foro Saxonico, in einer gewissen streitigen Saltz-Schancks-Sache, in favorem Fisci Regii, das Principium geheeget worden: daß das jus cogendi dem principi ex regali Salinarum jure schlechterdings und unice competire und zustehe. Gesetzt also, es hätten dergleichen Orte vor mehr als 200. Jahren des Saltz-Schancks und dessen Zufuhre pro lubitu sich bedienet, oder es hätte es auch der Landes-Herr wegen anderer davon gezogenen Nutzungen geschehen lassen, und die Saltz-Schencken an gewisse Cassen nicht gebunden; so hat es doch allezeit bey denen Imperantibus und deren

hohen Nachfolgern gestanden, eine Aenderung damit zu treffen. Immaßen ja männiglich bekannt, daß alle dergleichen jura, welche man heutiges Tages regalia minora, quæ ad utilitatem & patrimonium, vel augendos reditus Fisci pertinent zu nennen pfleget, keinen andern Anfang haben, als prohibitionem Principum & obsequium Subditorum. Carpz. Lib. 1. Respons. 43. n. 15. & Petr. Heig. Lib. 1. quæst. 15. n. 26. Nachdem nun in denen Churfürstl. Sächß. Landen wieder die Saltz-Cassen-Mandata de annis 1646. 1650. & 1655. und das darinnen Land- und Städten pœnaliter intimirte General-Verboth bey denen darauf erfolgten Land-Tägen 1653. & 1657. von der Landschafft nichts erinnert, und die eintzeln Querulanten des Chur- und Meißnischen Creyßes nach den emanirten neuen Erledigungen ebenfalls dahin beschieden worden, daß sie zur Haupt-Saltz-Cassa gezogen bleiben solten, wofern sie nicht gnungsam bescheinigen könnten, daß sie vormahln, i. e. ehe Churfürstl. Durchl. die Ritterschafft und Städte zur Haupt-Saltz-Cassa gewiesen, vor sich und ihre Unterthanen, wo sie gewolt, Saltz zu holen befugt gewesen, dergleichen Beweiß aber von denen allerwenigsten weder geführet worden, noch geführet werden können. So hat man es billig vor eine acqviescentiam zu halten, und sind folglich auch die vor angezogenen Mandata und Verbothe in ihrer Gültigkeit geblieben; Wannenhero denn auch nach Publication derer neuen Erledigungen in dem Mandat

vom

vom 10. Mart. 1662. ein gleiches wiederholet, von der Landschafft aber sich weiter nicht moviret worden, ausser was etwa in neuern Zeiten auf Anstifften unnützer Advocaten meist von einigen singulis deshalb unternommen, theils aber auch schon in favorem Fisci abgeurtheilt worden, theils noch auf rechtliche Erkänntniß beruhet.

Da aber nun in der Haupt-Sache die subsecuta statuum patientia sich weit über Rechts bewährte Zeit erstrecket; So wird nunmehro wohl ausser allen Zweifel seyn, daß der Saltz-Handel und dessen Zufuhre vor ein Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Fisco einig und allein zuständiges Regale in Dero Landen billig zu halten, einfolglich allerhöchst Deroselben auch freystehen würde, nach dem Exempel anderer teutschen Reichs-Fürsten, sowohl mit eigenthümlichen inländischen, als ausländischen Saltze Niederlagen anzulegen, und Dero Unterthanen mit Abholung ihres bedürffenden Saltzes darein zu verweisen, und mag dem nicht schaden, wann es gleich von einigen vor eine Neuerung angesehen werden wolte, immaßen einem Landes-Herrn zu keiner Zeit verwehret werden kan, befindenden Umständen nach, und wann es salus rei publicæ erfordert, so gar mit ertheilten Privilegiis eine Aenderung zu treffen, L. 11. §. 2. π. de muner. & honor. geschweige, daß er nicht respectu regalium pro lubitu solte gebaren können.

Diesem muß ich noch kürtzlich einige Vorurtheile beyfügen, welche zeithero in öffentlichen Schrifften wieder Anlegung dergleichen Niederlagen geheeget worden.

Davon das 1ste) also lautet: Wer das Recht Saltz zu schencken habe, sey auch befugt solches zu holen, wo er wolle/ und dieses soll aus denen Worten: eines freyen Saltz-Schancks folgen.

Hierauf antworte ich aber, daß zwar jemanden einen freyen Saltz-Schanck zu exerciren nachgelassen, deme ungeachtet aber doch derselbe mit der Zufuhre des Bedürffnisses an einen gewissen Ort gebunden seyn könne, als dergleichen Exempel unter andern bey der Wein- und Bier-Schancks-Gerechtigkeit angetroffen werden.

Dahero man den Saltz-Schanck selbst mit der Zufuhre nicht confundiren, noch das Privilegium allzuweit extendiren, und wieder den klaren Innhalt des emanirten Mandati von 14. Febr. 1646. nach welchen die belehnten Saltz-Schencken bey Straffe, und nach Befinden bey Verlust ihres Privilegii zur Haupt-Saltz-Cassa gewiesen worden, etwas statuiren muß. Menck. Gymnas. Polem. jur. Disp. 26. th. 1. Zudem ist der locus allegatus ex Resolut. Grav. de anno 1661. nicht sowohl proprie von der Hällischen Saltz-Einfuhre, sondern vielmehr von dem zustehenden Saltz-Schanck, und daß ein jeder darbey geschützet werden solte, zu verstehen, und wird in selbiger der Saltz-Einfuhre nur incidenter, oder we-

wenigstens nicht in verbis dispositivis, sondern nur declarativis des Saltz-Schancks gedacht.

Die 2.) præconcepta opinio bestehet darinne, man hätte jederzeit das Saltz von Halle geholet, und wäre so gar durch allergnädigste Landes-herrliche Mandata dahin verbunden worden, folglich, wenn man sich dahin hielte, könnte nichts darwieder erinnert, noch die Saltz-Abholere davon ab- und anders wohin gewiesen werden.

Hierwieder aber ist zu erinnern, daß 1.) in allen Dingen von ältern auf neuere Zeiten sichs nicht bindig schliessen lässet, sonsten auch folgen müste, daß, wann man diese oder jene Præstation vor diesem nicht entrichtet hätte, man auch jetzo nicht darzu obligiret werden könnte. 2.) So sind freylich unterschiedene Orte in Sachsen durch allergnädigste Mandata und Generalia mit Abholung des Saltzes nach Halle geschlagen worden, wann man aber die causum Cur darbey in Erwegung ziehet, so ist solches, besage derer Mandate, wegen des mit dortiger Pfännerschafft geschlossenen Holtz-Contracts, nicht aber um deswillen geschehen, als ob Serenissimi, es anders zu halten, nicht Macht gehabt hätten; Maßen denn das Mandat von 30. Sept. 1715. C. A. P. II. p. 1243. ausdrücklich besaget: **Daß/ so lange nicht ein anders angeordnet/ oder in denen Chur-Fürstlichen Landen Saltz-Siedereyen angestellet**

würden/ die Unterthanen/ exclusive derer/ so in die Saltz-Casse und deren Niederlagen gewiesen, ihr Saltz von Halle sich zuführen solten.

Hierzu kömmt noch 3.) daß bey solchem Commercio die Landes-Herren zeithero die Saltz-Licent-Gerechtigkeit, tanquam jus antiquissimum, exerciren, und in Ermangelung gnungsamer Saltz-Niederlagen durch dieses Surrogatum ihrem Fisco prospiciren können, und wollen, welches aber ebenfalls mehr vor einen aus dem Saltz-Regal herfliessenden Effect, als vor etwas, so den Contradicenten zu statten kommen könne, anzusehen.

Wenn man nun die gantze Sache mit gleichgültigen Augen ansiehet, so sind und bleiben die Unterthanen dahin verbunden, wo sie der Landes-Herr hinweiset, und mögen selbige auch nicht einmahl, wegen der ihnen etwa darunter zuwachsenden mehrern Beschwerlichkeit, mit Recht sich darwider setzen.

Dahero als Anno 1669. die Einfuhre des Staßfurther und Groß-Saltzer Saltzes in die Chur-Sächß. Lande den Fuhrleuten und andern Privatis durchgängig verbothen wurde, und man solche zum Theil nach Halle verwieß, kam es zwar unterschiednen Groß-Saltza näher gelegenen Orten beschwerlicher vor, es konten sich aber doch selbige der schuldigen Parition nicht entbrechen. Wer sichs nun also commode machen wolte, der wendete sich in die Churfürstlichen Niederlagen, worbey er

denn

denn sein Conto, wo nicht besser, doch eben so gut fand, als wenn er das Saltz so gleich aus der ersten Hand in Halla, oder Groß-Saltza gekaufft hätte.

Das 3te Præjudicium ist dieses, man hält die Anlegung Herrschafftlicher Saltz-Cassen vor ein Monopolium, dadurch einem geholffen, vielen hingegen geschadet würde.

Daß aber dieser Einwurff in Hypothesi nicht statt haben könne, lässet sich daraus urtheilen, weiln man die Anschaffung des Saltzes en gros vom Serenissimo besorgt, und dieses hinwiederum in gewisser Quantität, oder, wie man zu reden pfleget, in gantzem, oder Faß-weise zum Schanck im eintzeln andern privatis verlassen wird, keinesweges der Serenissimus allein, sondern auch, und zwar hauptsächlich der Saltz-Schencke darbey profitiret, dieses auch noch mit dergestaltigem ausnehmenden Unterscheid, daß Persona Serenissimi gegen eine leidliche Provision allen Hazard davor übernimmt, der Saltz-Schencke aber sein behandeltes Saltz nach vorher erlangtem richtigen Gemäß, entweder auf Treu und Glauben in gantzen Fassen, oder Viertel-weise mit der Schüppe, Jahr aus, Jahr ein, um civilen Preiß, mit Gemächlichkeit zu sich führet, und den davon zu erwarten habenden Profit alleine geniesset, statt, daß Serenissimus sowohl den Verlag tragen, als auch die darzu erforderlichen Leute unterhalten, der Saltz-Schencke aber, wann er sichs entweder in Halle selbst holet, sowohl mehrerern

In-

Incommoditäten unterworffen ist, als auch, wenn er sichs durch andere zuführen lässet, bey theurem Futter, oder üblem Wege das Saltz allezeit theurer bezahlen, und wann er wieder auf seine Kosten kommen will, es dem Armuth am Gemäße abbrechen muß.

Gesetzt aber auch, man wolte diese Argumenta vor hinlänglich nicht annehmen, so wird man doch wohl des Carpzov. Meynung L. 1. Respons. Tit. 5. Resp. 42. n. 11. gelten lassen, per verba: Efficitque ratio hæc publicæ utilitatis, ut Magistratus monopolia sibimet ipsis arrogare queant, reliquis ab opificiis & commerciis exclusis; quo scilicet reditus fisci augeantur Ita valet Magistratus ordinarie, ut subditi sal ex clausura mercantiæ destinata emant, si præsertim ex ejusmodi ordinatione privatis vel nihil, vel parum præjudicetur.

Was nun also einer Stadt-Obrigkeit zustehet, muß wohl noch in weit höherm Grad der Landes-Herrschafft competiren. Ob man nun also die Anlegung der Saltz-Cassen zu eines eintzigen Nutzen und zu vieler andern Schaden referiren könne, überlasse ich besserer Einsicht.

Das 4te Præjudicium bestehet darinne, man will davor halten, es lieffen die bey dergleichen Cassen-Einrichtungen gewöhnliche Jährliche Saltz-Deputat-Qvanta, nach Anzahl derer Menschen und nach Proportion der Vieh-Zucht, wider das natürliche Recht, und könte niemanden mehr Saltz zu essen oder zu verbrauchen auferleget werden, als er nöthig hätte! Wie nun das letztere

wohl

wohl niemanden jemahln angesonnen worden, noch angesonnen werden dürffte ; Also halte ich davor, habe die Eintheilung in gewisse Deputata ihren guten Grund in der Oeconomie, und kan ich nicht absehen, wie es dem natürlichen Rechte zuwider seyn solte, wann man z. E. in seinem Haußwesen einen Uberschlag machte, wie viel man jährlich Kannen Butter, Bier, Saltz, und andre dergleichen nothdürfftige Dinge brauchte, vielmehr halte ich davor, man würde darwider sündigen, wenn man dergleichen Ausrechnungen unterliesse, wenigstens dürffte dieses Ubel daraus erfolgen, daß man bald viel, bald gar nichts hätte.

Wann nun ein Landes-Herr sein Land mit einer gewissen Species versorgen, und sowohl den Mangel, als die daraus entstehende Theurung verhüten will, so muß er gantz nothwendig wissen, vor was vor eine Anzahl Menschen er ohngefehr besorgt seyn müsse, und was etwa zu der Vieh-Zucht erforderlich seyn dürffte, ausser dem er sich entweder mit allzu vieler Waare überlegen, oder es wohl gar daran fehlen möchte.

Ich halte also dieses Vorurtheil quasi minime vor important, und solte nicht meynen, daß es ein recht gesetzter Oeconomus könte ausgeheckt haben, zum wenigsten bekennen alle Haußwirthe selbst, daß 2. Metzen auf eine Person von 12. Jahr an, und 2. Metzen auf eine melckende Kuh jährlich gerechnet, weder zu viel, noch in mancher Wirthschafft zureichend sey, was also weder zu

viel, noch kaum hinreichend, kan auch der natürlichen Billigkeit nicht zuwider lauffen.

Wolte man aber ja sagen, daß es zu harte klinge, Menschen und Vieh in einen Ansatz zu bringen, so würde es auf so eine wunderseltzame Subtilität hinaus lauffen, welche mehr einer Schwachheit, als einer vernünfftigen Critique ähnlich wäre.

In Chur-Sachsen gründet sich diese Verfassung auf ein gnädigstes Rescript vom 9. Octobr. 1685. welches hernach in denen Jahren 1699. 1703. 1704. 1705. und 1707. wiederum renoviret worden. Es ist dieses auch in andern Ländern eingeführet, nur daß in selbigen weit rigoureuser, als in Sachsen, darüber gehalten wird; allermaßen dann bekannt, daß in Chur-Brandenburg auch so gar die Pfännerschafften, ohngeachtet sie selbst Saltz gewinnen, dennoch Sr. Königl. Maj. das Quantum, so ihnen aus denen Königlichen Cocturen angesetzet wird, alljährlich etwas gewisses an Gelde entrichten, die Unterthanen auch dasjenige, was sie dem einmahl gemachten Ansatz nach nicht abholen, mit baarem Gelde bezahlen müssen, statt daß in Chur-Sächß. die Consignationes von halben zu halben Jahren geändert, und nach dem Zuwachs, oder Abgange an Person und Viehzucht, das Saltz-Quantum vermindert, oder erhöhet, und also mehr, als was billig, nicht verlanget wird; Es ist auch dieses fast das eintzige Mittel, wodurch dem Ein- und

Un-

Unterschleiff gewehret, und der Unterthan von Verbrechen abgehalten werden kan.

Das 5te Vorurtheil soll endlich dieses seyn, daß denen Ritter-Güthern an ihren Gerechtsamen dadurch Abbruch geschähe; Wann man nun consideriret, daß nachm Mandat vom 23. Dec. 1667. denen Ritter-Güthern nicht mehr als 20. Deputat-Stücken auf Cammer- und nicht auf eigene Pässe von Halle zu holen erlaubt worden, die Anfuhre desselben aber, nachm Mandat von 14. Sept. 1671. mit eignem Geschirr geschehen, und die Cammer-Saltz-Pässe an sogenannte Saltz-Führer nicht verhandelt werden sollen, dargegen aber erwäget, daß in dem Mandat vom 6. Julii, 1705. dem Adel und andern Besitzern derer Ritter-Güther §. 6. freygestellet worden, daß wenn einer oder der andere sich (wegen des Saltz-Passes) mit Königlicher Cammer vergleichen, und lieber ein gewisses davor nehmen wolte, ihnen auf Begehren darmit billigmäßig gewillfahret werden solte; So weiß ich nicht, ob nicht der Ungrund des vorgemeldten Præjudicii und die weit bessere gnädigste Landes-herrliche Meynung einem jeden alsbald in die Augen fallen solte. Diejenigen Ritter-Guths-Besitzer dürfften es auch wohl am besten beantworten können, welche auf solche Art des Königl. Cassen-Saltzes sich, zum Theil geraume Jahre, bedienet haben, und welchen auch von Zeit zu Zeit andere nachgefolget.

Es solte mir auch nicht schwer werden, gantz unerzwungen darzuthun, daß die Ritter-Guths-Besitzer, bey Consumirung des Herrschafftlichen Cassen-Saltzes, absqve Præjudicio ihrer Ritter-Guths-Freyheit, weit besser, als bey Abholung des Deputat-Saltzes von Halla, fahren würden. Es mag aber von dieser Materie etwas zu schreiben vor dißmahl gnung seyn, und haben meine unvorgreifflichen Gedancken über das, dem Hohen Chur- und Fürstlichen Hause zu Sachsen zustehende Regale jus Salinarum, hiermit ein

ENDE.

Tit. I.

Von ergangenen Chur-Fürstl. Sächß. Mandaten und Befehlen in Saltz-Sachen.

I.

Wiederholtes Generale Churfürst Augusti, wegen Abholung des Artherischen Saltzes, de Anno 1580.

Liebe Getreue, Ihr habt euch zu erinnern, was Wir kurtz verrückter Zeit, der Artherischen Saltz-Abfuhre halber, an euch begehret; Wir werden aber von Unsern Befehlhabern zu Arthern berichtet, daß noch zur Zeit wenig darauf erfolget, und nicht allein des Orts kein Saltz abgeführet, sondern auch zuwider Unserer gethanen Verordnung von den Fuhrleuten allerley Durchschleiffe gesucht, und das auswärtige Saltz gleichwohl im Nahmen des Artherischen erkaufft werde. Weil ihr aber aus Unsern nähern Schreiben verstanden haben werdet, daß einem jeden Fuhrmann oder Körner auf das geladene Saltz ein Ballet zugestellet werden soll; Als ist nochmahls Unser Begehren, ihr wollet förder keinen kein Saltz, bey Vermeidung Unserer unnachläßigen Straffe, feil haben und verkauffen lassen, er habe denn dasselbe zu Arthern geladen, und solches mit Balletten zu belegen, die Saltz-Fuhrleute und Körner auch, so

unter Unsern Aemtern oder euch gesessen, mit Ernst dahin anhalten, daß sie sich des Saltzes an keinem andern Orte, denn zu Arthern erholen, und solches nicht anders halten. Daran ꝛc. Dat. Dreßden, den 20. Dec. Anno 1580.

An
Alle Schösser und Stadt-Räthe, excl. derjenigen Orte, die bereits nach Dreßden gewiesen gewesen.

2.

Befehl, Hannß Lösern zu Pretzsch wird das Poy-Saltz-Sieden verbothen, den 6. Jul. 1606.

Würdiger, V. l. g. Wir kommen in Erfahrung, daß ihr von George Genzschen, welcher Uns eine Anzahl Last Poy-Saltz, von Hamburg aus, anhero geschiffet, als er vor Pretzsch kommen, 8. Lasten desselben Poy-Saltzes erkauffen, und in euer Guth Pretzsch schaffen lassen, in Meynung solches daselbst zu recht sieden zu lassen.

Wann dann die Hochgebohrne Fürsten, Herr Augustus und Herr Christian, Hertzoge und Churfürsten zu Sachsen, Unser gnädiger und vielgeliebter Groß-Vater und Herr Vater, Christseel. Gedächtniß, euch und andern Lehnleuten und Unterthanen niemahls verstattet, sich des ausländischen Saltz-Wercks anzumaßen, daher Uns diß euer Vornehmen nicht wenig befremdlich; Als begehren Wir, vor Uns ꝛc. ihr wollet euch des fürgenommenen Saltz-Siedens nicht allein gäntzlich enthalten, sondern auch ermelten Genzsch diese 8. Lasten Saltz, so er unter andern Poy in Unsern Nahmen herauff geschiffet, unweigerlich wiederum liefern, daß er solchen in Unsern Vorrat verschaffe, und im Fall eurer Weigerung, es anderer Mit-

tel

tel und Wege nicht bedürffen möge. Daran ꝛc. Dreßden den 6. Jul. 1606.

An
Hannß Lösern
zu Pretzsch.

3.

Befehl Churfürst Johann Georg. I. zu Sachsen, daß hinführo auf das Saltz-Einschleiffen genauere Obacht gehalten werden solle, den 23. Aug. 1617.

Von GOttes Gnaden, Johanns George, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester, Rath und liebe getreuen, Wir haben deinen des Schössers Vorfahren, sowohl euch dem Rathe unterm dato Dreßden, den 4. Mart. Anno 1615. wie auch zuvorn, ernstlich anbefohlen, Verordnung zu thun, (weil das Gleit Wittenberg ein Grentz-Gleit, nach welches Registratur uf die Paß-Briefe sich andere unsere Gleits-Leute richten) darmit zu Schmälerung unserer habenden freyen Saltz-Fuhren uffm Elb-Strome, von den Schiff- und Handels-Leuten kein Saltz, uf was Weise es auch geschehen möchte, ohne freye Zoll-Briefe, darinnen das Saltz in specie beniemet, durchgeschleiffet und parthieret, hätten uns auch versehen, solchen gebührliche Folge geschehen würde.

Anno 1617.

Verbotene Saltz-Einschleiffung.

So werden wir doch glaubwürdig berichtet, das verschienes und jetziges Jahres, auch nur neulich, viel weiß und schwartz Saltz anderer Orte erkauffet, in Zerbster Bier und andere Gefäße geschlagen, durch die Zölle fast in allen heraufgehenden Schiffen gebracht, unterwegens auch in Böheim mit grosser Menge wiederum verhandelt würde, welches uns sehr befremdlich vorkommen thut.

Be-

Begehren demnach gnädigst nochmahls befehlende, Ihr wollet obbemeldten Unsern vorigen Befehlichen hinförder emsiger nachleben, den Gleitsmann vor euch erfordern, ihme eigentlich und ernstlich auferlegen, daß er mit mehrern Fleiß, als bißhero geschehen, uff dergleichen Sachen acht habe, oder in dessen Verbleibung unserer unnachläßigen Straffe gewarte; Daran beschicht Unsere zuvorläßige Meynunge, Datum Dreßden, den 23. Aug. Anno 1617.

worauf künfftig genauer Achtung zu geben.

Johanns Georg, Chur-Fürst.

Dem Vesten Unserm Rathe und lieben getreuen, Daniel von Roserizen, zu Burg und Nau-Kempnitz, Hofe-Richtern, auch Hauptmannen Hyronimo Wolffen, Schössern und dem Rathe zu Wittenberg rc. rc.

4.

Churfürst Joh. Georg. I. Befehl an Hannß Huhlen, zu Anrichtung derer Saltz-Cassen, de anno 1681.

Johann George/ Chur-Fürst rc.

Liebe getreue. Demnach wir bey dem zeithero etzliche Jahre an einander continuirenden Kriegs- und andern Unwesen befunden, daß sich neben andern in Unsern Landen grosser Mangel und Gebrech am Saltz ereignen wollen, damit nun demselben künfftig vorgebauet, und in Zeiten gute Versehung deswegen gethan werden möge; Als seind wir gnädigst entschlossen, in Unserm Chur-Fürstenthum Sachsen einen allgemeinen Saltz-Vertrieb anzuordnen, und unsere Unterthanen in Aemtern und Städten bey diesen sorglichen und gefährlichen Läufften damit versehen zu lassen.

Wann aber zuvorhero eine und die andere Erkundigung und Beschaffenheit einzuziehen vonnöthen; Als haben wir bey-

beygefügte ausführliche Instruction verfertigen, und neben Einhändigung derselben dir deswegen Commission auftragen lassen wollen, hiermit gnädigst begehrende, du wollest solche Verrichtung habenden Zutrauen nach auf dich, und dieselbe ungesäumt vor die Hand nehmen, dich in alle und jede Aemter und Städte begeben, und neben jedes Orts Beambten auch Räthen in denen Städten nach Anleitung angeregter Instruction nicht allein umständliche Erkundigung einziehen und registriren, sondern auch was dießfalls zu handeln und anzuordnen mit Fleiß verrichten und zu Werck stellen: Und damit solches desto eher und schleuniger geschehen könne, so seynd wir gnädigst zufrieden, daß dir auf solcher Reise zwo qvalificirte Personen zugeordnet, so du hier zu deiner Discretion noch annehmen, und zu solcher Verrichtung gebrauchen mügest, und neben dir mit nothdürfftiger Zehrung und Auslösung versehen, auch dir solche Unkosten auf diesen unsern Befehl und Vorlegung der Zehrungs-Zeddel in Ausgabe deiner Rechnung passiret werden mögen. So viel aber das über die Grentze in Böhmen und andere auswärtige Oerter aus Unsern Churfürstenthum gehende Saltz betrifft, haben wir eine Anzahl Mandata verferttigen und drucken lassen, so dir von Unsern verordneten Cammer-Räthen ausgeantworttet werden sollen. Begehren derowegen hiermit gnädigst, du wollest zugleich auf mehrbesagter dir aufgetragener Reise berührte Mandata denen Grentz-Städten gebührlich publiciren, und zu männigliches Wissenschafft an gewöhnlichen Orten öffentlich anschlagen lassen, und darneben einem und dem andern ernstlich untersagen und andeuten, daß demselben in allen unverbrüchlich nachgelebet, und darwieder im geringsten nicht gehandelt werden möge. Absonderlich aber an allen solchen Grentzen, und wo es vonnöthen, mit Fleiß Erkundigung einziehen, wie viel Saltz jährlichen jedes Orts überführet? wer die Fuhrleute? und wie starck

H sie

sie bespannet seyn? was für Pässe und Schleiff-Wege? wie dieselben zu verhüthen? und wer diesfalls zur Aufsicht zubestellen, und zugebrauchen seyn möge? auch nach vorhergehender eingezogener Erkundigung eines und des andern solche Aufsicht, so wohl daß mit denen einkommenden Geldern treulich umgegangen, absonderliche Register und Rechnungen darüber gehalten, und die Monatlichen an den Ort, den du einem und dem andern Nahmhafft machen, (Immaßen denn du solche Gelder insgesamt neben andern in denen dir anbefohlnen Saltz-Rechnungen und Saltz-Cassa, dahin solches gehöret, zuführen, auch den Verlack daraus zu thun wissen wirst) zugeschickt werden mögen, aufs nächste und so viel möglichen mit Unsern ohne dies verpflichteten Dienern bestellen, denenselben so wohl denen Saltz-Beamten mit besondern Fleiß andeuten, und untersagen, fleißige Obacht und Aufsicht zu haben, daß kein Saltz weder auf Wägen, Kärnen, Steinböcken, noch sonsten auf was Maße und Weise es geschehen und fortgebracht werden könne, unverzollet durchgeschleifft und passiret, sondern Uns von allen und ieden obberührten Zoll und Ungeld entrichtet werden solle. Daran xc. Dat. Dreßden am 24. Nov. 1631.

Johann George/ Chur-Fürst xc.

Unserm
Saltz-Factorn, und lieben
Getreuen Hannß Huhlen.

5.

Mandat Churfürst Joh. Georg I. zu Sachsen, daß das Saltz, so durch die Chur-Sächß. Lande in Böhmen, Lausitz, Schlesien, Francken und an andere Oerter geführet wird, von denen Saltz-Beamten an denen Gräntzen um einen gewissen

Werth

Werth erkaufft, oder von iedem Stück, oder Scheffel, den ieder selbst kaufft, ein halber Thaler in die Saltz-Aemter erleget werden solle, den 24. Nov. anno 1631.

Von GOttes Gnaden, Wir Johanns Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertzmarschalch und Churfürst, Land-Graf in Thüringen, Marg-Graf zu Meißen, Burg-Graf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensburg, Herr zum Ravenstein rc. Fügen iedermänniglichen, insonderheit aber Unsern Amts-Verwaltern, Schößern, Gleits-Leuten, Zöllern und Zoll-Einnehmern, desgleichen Burgemeistern, Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen, und gantzen Gemeinden hiermit zu wissen, demnach Wir bey der seithero etliche Jahre aneinander continuirenden Kriegs-Unruhe befunden, daß sich neben andern, in Unsern Landen, Mangel und Gebruch an Saltz, und solcher zum Theil, und vornehmlich dahero ereignen wollen, daß solches in großer Menge in Böhmen, Laußnitz und andere Oerter verführet worden.

Anno 1631.

Saltz-Mangel im Lande, woher er komme.

Nun seynd Wir zwar nicht gemeynet, denenjenigen, so sich solcher Durchfuhre des Saltzes gebrauchen, ihre Gewerb und Nahrung gäntzlich zu sperren, können aber dargegen auch hierdurch uns und unsern Unterthanen keine Schmälerung und Abbruch zuziehen lassen: Seynd derhalben aus diesen und andern Ursachen und Motiven und insonderheit zu Sterckung und Forttreibung solches Saltzs- auch Floß-Wesens bewogen worden, diese Verordnung zu thun, daß hinführo das Saltz, so in die Cron Böhmen, Laußnitz, Schlesien, Francken, und andere Oerter, ausserhalb Landes geführet wird, von unsern Saltz-Beamten an denen Gräntzen in einem gewissen Werth erkaufft und genommen werden solle, immaßen wir ihnen denn des-

Verordnung deswegen.

deswegen gemessenen Befehlich ertheilet. Befehlen derohalben hiermit, und wollen gnädigst, daß von dato an hinführo solch Saltz von unsern Saltz-Beamten erkaufft, und anderswo nicht geholet werden möge, do aber einer oder der andere selber Saltz holen lassen wolte, seynd Wir gnädigst zufrieden, daß, gegen Erlegung eines halben Thalers, von iedem Stücke oder Scheffel Saltz, in unsere Saltz-Aemter, ihnen solches nachgelassen werde, deswegen er oder dieselben dann an denen Gräntzen, daß er solches erleget, die Pallet in Unsern Gräntz-Zoll-Amt wieder ausantworten wird. Und soll hiervon niemand, wer der auch sey, exemt oder befreyet seyn, und do über verhoffen, einer oder der andere mit Saltz angetroffen, so dieser Unser Anordnung zuwieder handeln, oder diese Oerter entweder umfahren, andere Schleiffwege suchen, oder sonst durch andere Mittel und Behelff, dessen sich vorweigern und entbrechen wolt, (deswegen Wir dann bey unsern Saltz-Beamten, hierinnen fleißige uffsicht zu haben, Verordnung gethan) soll ihme oder denenselben, so also betreten werden, nicht allein das Saltz, sondern auch Roß und Wagen, durch unsere zum Saltz-Wesen bestellte Dienere, zum ersten und andern mahl angehalten und abgenommen, die Helffte iedesmahl uns und der andere halbe theil ietztberührten unsern Bedienten anheim fallen, und do er zum dritten mahl betreten würde, willkührlich am Leibe gestrafft werden, wornach sich iedermänniglich zu richten, und geschicht hieran Unsere Meynung. Zu Uhrkund haben Wir Unser Churfürstliches Secret wissentlich hierunter drucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, den 24. Monats-Tag Novembris, im Sechzehendenhundert und Ein und Dreißigsten Jahre.

Wer selbst Saltz' holen lassen will, soll von iedem Stück 12. gr. in die Saltz-Aemter erlegen.

worvon niemand exemt.

Straffe derer, so hierwieder handeln.

Welche zum dritten mahl betreten würden.

(L.S.)

6. Ejusd.

6.
Ejusd. Mandat
Wieder die Saltz-Einschleiffung derer Saltz-Körner, Schubeböcker und Träger, den 14. Febr. Anno 1646.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Land-Graf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenstein ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit männiglich zu wissen, daß bey Uns unterschiedliche Klagen bißero von etlichen Saltz-Schencken in Städten und Dörfern einkommen, darinnen sie sich über den grossen Eingriff der Saltz-Kärner, Schubeböcker und Träger beschweren, indem sie mit ihrem Saltze, von Dorff zu Dorffe, ja fast von Hauß zu Hause fahren, und Saltz denen Leuten auslassen, wodurch ihnen, den Saltz-Schencken, das ihrige erliegen bliebe, und öffters nicht allein wegen des Abganges, sondern auch ihres Pacht-Geldes, welches sie behöriger Orte des Jahres erlegen müssen, in grossen Schaden kämen, dißfalls auch eine solche Summa aus Unser Haupt-Saltz-Cassa, darein sie sonsten verwiesen, nicht übernehmen könten, als wenn solchen ungebührlichen Eingriffen gesteuret würde. Anno 1646. Klagen derer Saltz-Schencker über die Saltz-Einschleiffung.

Wann Wir es denn an Unserm Theile, daß solcher Einschleiff Unserer Haupt-Saltz-Cassa, zu mercklichen Schaden und Nachtheil gereicht, gleichfalls befinden, und deme länger nachzusehen, nicht gemeynet: Als thun wir hiermit Unsern Schössern, Verwaltern, wie auch Räthen, in den nahe anbezirckten Städten, und allen belehnten Saltz-Schencken, oder Solchen schädlichen Einschleiff ist nicht länger nachzusehen.

denen, so solchen Saltz-Schanck, der Gemeinden halber in Pacht haben, gantz ernstlichen, und Krafft dieses auferlegen und befehlen, daß sie solchen Saltz-Kärnern, Schubeböckern und Trägern keinesweges den Saltz-Verkauff in der belehnten Saltz-Schencken Refier verstatten, sondern so einer oder der andere in solcher darüber betreten würde, sie das Saltz als verfallen Guth hinweg nehmen, und halb Unserer Haupt-Saltz-Cassa einlieffern, die andere Helffte aber den Gerichten, die den Saltz-Schencken hierinnen die hülffliche Hand zu biethen schuldig, abgeben sollen.

Das in die Refier derer belehnten Saltz-Schencken eingebrachte Saltz soll als verfallen weggenommen werden.

Wie Wir nun Unsere Haupt-Saltz-Cassa nach Nothdurfft mit Saltze zu versehen, Anordnung gethan, daraus das Land und Städte hinwieder um einen gantz billigen Preyß iederzeit zu versorgen; Als stellen Wir in keinem Zweiffel, die belehnten Saltz-Schencken werden sich alles ihres Saltzes aus gedachter Unserer Haupt-Saltz-Cassa (darein sie denn Krafft dieses verbunden und verwiesen seyn sollen) erholen, und Uns die Gelösungs-Gelder für andern gönnen. Würde man aber erfahren, daß sie sich an andere Orte wenden, dadurch Unsere Haupt-Saltz-Cassa præteriren, Solchenfalls wollen Wir nicht allein die belehnenden Saltz-Schencken zu gebührender Straffe ziehen, sondern auch nach Befindung ihres Privilegii des berechtigten Saltz-Schancks gäntzlich entsetzen, und es andern einräumen. Wird sich also männiglich darnach zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen. Das meynen und wollen Wir ernstlich.

Aus der Haupt-Saltz-Cassa soll sich ieder nach Nothdurfft zu erholen haben.

Straffe derer, so die Saltz-Casse præteriren, und sich anders wohin wenden.

Zu Uhrkund haben Wir Uns mit eigner Hand unterschrieben, und Unser Chur-Secret wissentlich aufdrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Dreßden, am 14. Febr. Anno 1646.

Johann George / Chur-Fürst.
(L. S.)

7. Ejusd.

7.

Ejusd. Mandat

Wieder das ungebührliche Saltz-Einschleiffen, und daß sich ieder aus dero wohl-versehenen Haupt-Saltz-Cassa des benöthigten Vorraths erholen solle, den 28. Januar. An. 1650.

VOn GOttes Gnaden, Wir Johanns George, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertzmarschallch und Churfürst, Land-Graf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Fügen hiermit männiglichen zu wissen, daß bey Uns und Unserm zur Haupt-Saltz-Cassa allhier bestallten Verwalter, Martin Lehmannen, von unterschiedlichen Saltz-Schencken, beydes in denen Städten als uffn Dörffern, biß anhero nochmahls vielfältige Klagen einkommen, darinnen sie sich über das ungebührliche Saltz-Einschleiffen und Verkauffen, der Saltz-Kärner, Schubeböcker und Träger, höchlich beschweren, indeme sie ihren Gerechtigkeiten, Befugnissen und Herkommen zuwieder mit ihrem Saltze, nicht nur von Dorffe zu Dorffe, sondern fast von Hause zu Hause herumfahren, und dasselbe männiglichen auslassen und verkauffen thäten, wordurch dann ihnen den Saltz-Schencken das ihrige erliegen bliebe, und nicht allein wegen des Abganges, sondern auch ihres Pachtgeldes, so sie jährlich an gehörige Orte abrichten müsten, zum öfftern in großen Schaden kämen, Dannenhero auch eine solche Summa und Anzahl Schöffel, aus Unserer Haupt-Saltz-Cassa allhier, dorein sie sonsten verwiesen, nicht übernehmen und abholen könten, als wann

Anno 1650.

Klagen derer Saltz-Schencken über das ungebührliche Saltz-Einschleiffen.

wann solchem ungebührlichen Einschleiffen und Verkauffen gesteuert würde.

Solchen schädlichen Unternehmen ist zu steuern.

Wann Wir dann Unsers theils selbst befunden, daß solcher geklagter Saltz-Einschleiff Uns und Unserer Haupt-Saltz-Casse zu mercklichem Schaden und Nachtheil, auch Schmehlerung des Abgangs gleichfalls gereichet, Und deßwegen an Unsere Beamte und Räthe in denen benachbarten Städten unterschiedliche Anordnungen, sonderlich aber sub dato den 14. Febr. Anno 1646. ein ernstlich Mandat ausfertigen und publiciren lassen. Sind auch in der gäntzlichen Hoffnung und Zuversicht gestanden, es hätte solche Unsere Anordnung von männiglichen der Gebühr nach respectiret und in acht genommen: Und durch fleißige Auffsicht und Bestraffung der Delinqventen und Verbrecher, berührter geklagte Saltz-Einschleiff und Verkauff gäntzlich verwehret und abgeschaffet werden sollen. Dieweil es aber nicht erfolget, und deswegen ie länger ie mehr Klagen bey Uns einkommen, auch der Saltz-Vertrieb bey Unserer Haupt-Saltz-Casse seithero mehr geringert, und schlechter, als dadurch befördert worden; Als tragen Wir ob solcher verächtlichen Hindansetzung Unserer Anordnungen, ein besonder ungnädigst Mißfallen, wollen auch dasselbe gebührend zu ahnden, und zu bestraffen, Uns ausdrücklich vorbehalten haben.

Mandat d. 14. Febr. 1646.

Das in die belehnten Saltz-Refiere gebrachte Saltz soll als verfallen Guth weggenommen werden.

Und befehlen hiermit Unsern Schössern, Verwaltern, wie auch denen Räthen der anbezirckten Städte, denen Gerichten uffn Dörffern, auch allen, so mit dem Saltz-Schanck belehnet und dessen sonsten von Uns berechtiget, oder denselben von andern in Pacht haben, gantz ernstlichen, und denen Saltz-Schencken bey Verlust des Schancks, daß sie hinführo solchen Saltz-Kärnern, Schubeböckern und Trägern, dem Saltz-Einschleiff und Verkauff in der belehnten Saltz-Schencken Refier keinesweges weiter nachsehen noch verstatten, Sondern so offt einer

oder

oder der andere in solchen Bezirck und Ort darüber betreten würde, sie demselben das Saltz, als verfallen Gut, also bald hinweg nehmen, und halb in Unsere Haupt-Saltz-Casse allhier zu gebührender Berechnung einlieffern, die andere Helffte aber denen Gerichten, welche den Saltz-Schencken uf sein Ansuchen hierinnen hülffliche Hand gebothen, und demjenigen, so solchen Unterschleiff offenbahre, zu ihrer Ergötzlichkeit verbleiben: Deßwegen dann berührte Unsere Beamten, Räthe und Gerichte, und vornehmlich die belehnten Saltz-Schencken, sowohl Nachts als Tags fleißige und genaue Auffsicht halten und bestellen, Und insonderheit folgende Puncte hierbey mit Fleiß in acht nehmen, und zu Werck richten sollen.

1.) Wann ein Saltzführer, Schubeböcker oder Träger betreten, und derselbe mit des Cassen-Verwalters, Martin Lehmanns, Laden-Zettel nicht bescheiniget wird, daß er das Saltz bey der Saltz-Casse allhier erlanget und abgeführet, oder er dasselbe in andere verbothene Refier, von einem Ort zum andern verführen und verkauffen wolte, derselbe des geladenen Saltzes verlustig: Und do die Beamten oder Gerichte in den Städten und Dörffern hierinnen sich nachläßig erweisen, und den Zoll-Bereuther oder den belehnten Saltz-Schencken uf ihr Ansuchen nicht also bald hülffliche Hand biethen, und die Verbrecher zu berührter Straffe ziehen würden, dieselben zwey guter Schock, halb dem Ansager, und die andere Helffte der Haupt-Saltz-Casse selbst verfallen seyn sollen. Reqvisitum 1.)

Do auch 2.) jemand von denen Einwohnern in Städten und Dörffern einen solchen Saltz-Verschleiffer aufnehmen, und denselben nicht alsbald anzeigen, oder selbst mit ihme Partiererey treiben würde, der oder dieselben sollen mit gleichmässiger Straffe der zwey neuen Schock beleget, so wohl des Einschleiffers Saltz eingezogen, und es damit, wie beym ersten Punct angeordnet, gehalten werden. 2.)

3.) Würde vors 3.) ein Saltz-Verwalter in den Städten sich unterstehen, um Geniesses willen, oder sonsten ein Fuhrmann einen Saltz-Paß zu ertheilen, der das Saltz ihme zu seinem Vertrieb nicht selbsten, sondern dasselbe an andere Orte der Haupt-Saltz-Cassa, und denen belehnten Saltz-Schencken zu Nachtheil verführen, und darüber betreten würde, oder aber Saltz durch Schubeböcker oder Träger daher einschleiffen und verkauffen liesse, soll uff solchen Fall der Fuhrmann iedesmahl Saltz, Pferde und Wagen verfallen seyn, solches eingezogen, und zu ferner Verordnung unterthänigst berichtet, auch der Saltz-Verwalter, der den Paß zur Ungebühr ertheilet, mit Zehen Thalern Straffe unnachläßig beleget, und dieselben von ihm eingebracht werden.

4.) Wie es dann auch 4.) mit denen Fuhrleuten, welche uf derer von Adel Pässe ihnen Saltz vor ihre Haußhaltungen zuführen, und hernach unter solchen Prætext das übrige und meiste, so die von Adel nicht bedürffen, an andere Oerter und verbothene Refieren verschleiffen und verkauffen, also gehalten: Und dieselben, wann sie in solchen Verbrechen angetroffen werden, um Saltz, Pferde und Wagen gleichfalls gestrafft werden sollen.

Dargegen aber seynd Wir gnädigst zufrieden, und können
5.) geschehen lassen, wann 5.) ein und der andere Saltzführer, Schubeböcker oder Träger, das Saltz aus Unserer Haupt-Saltz-Cassa allhier zu Dreßden erkauffen, und von dem Cassa-Verwalter, Martin Lehmannen, dessen Schein erlangen und vorzulegen haben wird, daß uff solchen Fall dieselben mit dem geladenen Saltz, ohne Erlegung einiges Saltz-Grentz-Zolls, über die Grentze passiret werden, und dasselbe ausserhalb Landes, ungehindert verkauffen mögen.

Wie

Wie nun dieses zu gebührenden Schutz eines ieden habenden Befugniß, Saltz-Schancks, auch mehrern und stärckern Vertriebs Unsers eigenthümlichen Saltzes angesehen, Wir auch deßwegen Unsere Haupt-Saltz-Cassa iederzeit nach Nothdurfft mit Saltze, daraus das Land und die Städte hinwiederum in einen billigen Preiß zu versehen, und zu versorgen, Anordnung gethan, Als zweifelt Uns auch nicht, es werden die belehneten Saltz-Schencken Unser gnädigstes Wohlmeynen unterthänigst erkennen, und sich alles ihres zum Vertrieb bedürffenden Saltzes, aus gedachter Haupt-Saltz-Casse (dorein sie dann Krafft dieses nochmahls verbunden und gewiesen seyn sollen) iederzeit erholen, und Uns die Gelösungs-Gelder für andern nicht unbillig gönnen, Würde man aber erfahren, daß sie sich an andere Orte wenden, und dadurch Unsere Haupt-Saltz-Casse præteriren, wie Wir denn hierauf durch einen Ausreuter sonderbahre Aufsicht verordnet; Solchenfalls wollen Wir nicht allein die belehnten Saltz-Schencken zu gebührender Straffe ziehen, und denen Zuführern Pferde, Wagen und Saltz einziehen lassen. Wornach sich also männiglich zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Und geschicht hieran Unser ernster Wille und endliche zu verläßige Meynung, zu Uhrkund haben Wir Unser Cammer-Secret wissentlich hierauf drucken lassen, so geschehen und geben zu Dreßden am 28. Januar. des 1650. Jahres.

Aus der wohl versehenen Haupt-Saltz-Casse hat sich ieder sattsam zu erholen.

8.

Ejusd. Mandat

Daß denen Kärnern, Schubeböckern und Trägern weiter kein Saltz-Verkauff verstattet, die, so ungebührliche Pässe haben, bestraffet, und das aus der Haupt-Saltz-Cassa zu Dreßden gekauffte

Saltz

Saltz aus dem Lande zu führen verstattet werden solle, den 28. Januarii Anno 1655.

Anno 1655. Von GOttes Gnaden, Wir Johann George, Hertzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Land-Graf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenstein rc. rc. Fügen hiermit männiglichen zu wissen, daß bey Uns und Unserm zur Haupt-Saltz-Casse allhier bestallten Verwalter, Martin Lehmannen, von unterschiedlichen Saltz-Schencken beydes in denen Städten, als aufn Dörffern, biß anhero nochmahls vielfältige Klagen einkommen, darinnen sie sich über das ungebührliche Saltz-Einschleiffen und Verkauffen der Saltz-Kärner, Schubeböcker und Träger, höchlich beschweren, indeme sie ihren Gerechtigkeiten, Befugnissen und Herkommen zuwieder, mit ihrem Saltz, nicht nur von Dorffe zu Dorffe, sondern fast von Hause zu Hause herum fahren, und dasselbe männiglichen auslassen und verkauffen thäten. Wodurch dann ihnen den Saltz-Schencken das ihrige erliegen bliebe, und nicht allein wegen des Abganges, sondern auch ihres Pacht-Geldes, so sie jährlich an gehörige Orte abreichen müsten, zum öfftern in grossen Schaden kämen, Dannenhero auch eine solche Summa und Anzahl Scheffel, aus Unser Haupt-Saltz-Cassa allhier, darein sie sonsten verwiesen, nicht übernehmen und abholen könten, als wann solchem ungebührlichen Einschleiffen und Verkauffen gesteuret würde.

Wann Wir dann Unsers theils selbst befunden, daß solcher geklagter Saltz-Einschleiff, Uns und Unserer Haupt-Saltz-Cassa, zu mercklichem Schaden und Nachtheil, auch Schmälerung des Abgangs gleichfalls gereichet, und deßwegen

an

an Unsere Beamte, Räthe in denen benachbarten Städten unterschiedliche Anordnungen, sonderlich aber, sub datis den 14. Febr. Anno 1646. und den 28. Febr. Anno 1650. ein ernstliches Mandat ausfertigen und publiciren lassen. Sind auch in der gäntzlichen Hoffnung und Zuversicht gestanden, es hätte solche Unsere Anordnung von Männiglichen der Gebühr nach respectiret und in acht genommen: Und durch fleißige Aufsicht und Bestraffung der Delinqventen und Verbrecher berührter geklagte Saltz-Einschleiff und Verkauff gäntzlich verwehret und abgeschaffet werden sollen. Dieweil es aber nicht erfolget, und deswegen ie länger ie mehr Klagen bey Uns einkommen, auch der Saltz-Vertrieb bey Unserer Haupt-Saltz-Casse seithero mehr geringert, und schlechter als dadurch befördert worden: Als tragen Wir ob solcher verächtlichen Hindansetzung Unserer Anordnungen, ein besonder ungnädigst Mißfallen, wollen auch dasselbe gebührend zu ahnden, und zu bestrafen Uns ausdrücklich vorbehalten haben.

Und befehlen hiermit Unsern Schössern, Verwaltern, wie auch denen Räthen der anbezirckten Städte, denen Gerichten aufn Dörffern, auch allen, so mit dem Saltz-Schanck belehnet, und dessen sonsten von Uns berechtiget, oder denselben von andern in Pacht haben, gantz ernstlichen, und denen Saltz-Schencken bey Verlust des Schancks, daß sie hinführo solchen Saltz-Kärnern, Schubeböckern und Trägern, dem Saltz-Einschleiff und Verkauff in der belehnten Saltz-Schencken Refier, keinesweges weiter nachsehen noch verstatten, sondern so offt einer oder der andere in solchem Bezirck und Ort darüber betreten würde, sie demselben das Saltz, als verfallen Gut, alsobald hinwegnehmen, und halb in Unsere Haupt-Saltz-Casse allhier zu gebührender Berechnung einlieffern, die andere Helffte aber denen Gerichten, welche den Saltz-Schencken auf sein Ansuchen hierinnen hülffliche Hand geboten, und demjenigen, so

Denen Kärnern, Schubeböckern und Trägern wird der Saltz-Verkauff nicht verstattet.

Ihr Saltz soll, als verfallen Gut, hinweggenommen werden.

so solchen Unterschleiff offenbahret, zu ihrer Ergötzlichkeit verbleiben : Deswegen dann berührte Unsere Beamten, Räthe und Gerichte, und vornehmlich die belehnten Saltz-Schencken, sowohl Nachts als Tages, fleißige und genaue Auffsicht halten und bestellen, und insonderheit folgende Puncte hierbey mit Fleiß in acht nehmen, und zu Werck richten sollen.

Erstlich wann ein Saltz-Führer, Schubeböcker oder Träger betreten, und derselbe mit des Casse-Verwalters, Martin Lehmanns, Lade-Zeddul nicht bescheinigen wird, daß er das Saltz bey der Saltz-Cassa allhier erlanget, und abgeführet, oder er dasselbe in andere verbotene Refieren, von einem Ort zum andern verführen und verkauffen wolte, derselbe des geladenen Saltzes verlustig : Und da die Beamten oder Gerichte in denen Städten und Dörffern hierinnen sich nachläßig erweisen, und den Zoll-Bereuter oder den belehnten Saltz-Schencken auf ihr Ansuchen nicht alsobald hülffliche Hand bieten, und die Verbrecher zu berührter Straffe ziehen würden, dieselben zwey guter Schock, halb den Ansager, und die andere Helffte der Saltz-Haupt-Casse selbst verfallen seyn sollen.

Straffe derer nachläßigen Beamten.

Da auch zum andern iemand von denen Einwohnern in Städten und Dörffern einen solchen Saltz-Verschleiffer aufnehmen, und denselben nicht alsbald anzeigen, oder selbst mit ihm Parthiererey treiben würde, der oder dieselben sollen mit gleichmäßiger Straffe der Zwey neuen Schock beleget, sowohl des Einschleiffers Saltz eingezogen, und es damit, wie beym ersten Punct angeordnet, gehalten werden.

derer, welche die Saltz-Verschleiffer aufnehmen.

Würde vors Dritte ein Saltz-Verwalter in den Städten sich unterstehen, um Genieſſes willen, oder sonst einem Fuhrmann, einen Saltz-Paß zu ertheilen, der das Saltz ihme zu seinem Vertrieb nicht selbsten, sondern dasselbe an andere Orte der Haupt-Saltz-Casse und denen belehnten Saltz-Schencken zu Nachtheil verführen, und darüber betreten würde, oder aber

derer, so ungebührliche Päſſe haben.

Saltz

Saltz durch Schubeböcker oder Träger dahin einschleiffen und verkauffen liesse, soll auf solchen Fall der Fuhrmann iedesmahl Saltz, Pferde und Wagen verfallen seyn, solches eingezogen, und zu fernerer Verordnung unterthänigst berichtet, auch der Saltz-Verwalter, der den Paß zur Ungebühr ertheilet, mit Zehen Thaler unnachläßig beleget, und dieselben von ihme eingebracht werden.

Wie es denn auch Viertens mit den Fuhrleuten, welche auf derer von Adel Päsße, ihnen Saltz vor ihre Haußhaltungen zu führen, und hernach unter solchen Prætext das übrige und meiste, so die von Adel nicht bedürffen, an andere Oerter und verbothene Refieren verschleiffen und verkauffen, also gehalten: Und dieselben, wann sie in solchem Verbrechen angetroffen werden, um Saltz, Pferde und Wagen, gleichfalls gestrafft werden sollen.

Dargegen aber seynd Wir gnädigst zufrieden, wann Fünfftens ein- und der andere Saltz-Führer, Schubeböcker oder Träger, das Saltz aus Unser Haupt-Saltz-Casse allhier zu Dreßden erkauffen, und von dem Casse-Verwalter, Martin Lehmannen, dessen Schein erlangen und vorzulegen haben wird, daß auff solchen Fall dieselben mit dem geladenen Saltz, ohne Erlegung einiges Saltz-Grentz-Zolls, über die Grentze passiret werden, und dasselbe ausserhalb Landes ungehindert verkauffen mögen.

Wenn das Saltz aus der Saltz-Casse zu Dreßden gekaufft wird, darff es ausser Landes verkaufft werden.

Wie nun dieses zu gebührendem Schutz eines ieden habenden Befugnisses, Saltz-Schancks, auch mehrern und stärckern Vertriebs Unsers eigenthümlichen Saltzes angesehen, Wir auch deswegen Unsere Haupt-Saltz-Casse, iederzeit nach Nothdurfft mit Saltze, daraus das Land und die Städte hinwiederum in einem billigen Preiß zu versehen und zu versorgen, Anordnung gethan, als zweiffeln Wir auch nicht, es werden die belehnten Saltz-Schencken Unser gnädigstes Wohl-

meynen

meynen unterthänigst erkennen, und sich alles ihres zum Vertrieb bedürffenden Saltzes, aus gedachter Haupt-Saltz-Casse (darein sie denn Krafft dieses nochmahls verbunden und gewiesen seyn sollen) iederzeit erholen, und Uns die Gelösungs-Gelder für andern nicht unbillich gönnen, würde man aber erfahren, daß sie sich an andere Orte wenden, und dadurch Unsere Haupt-Saltz-Casse præteriren, wie Wir denn hierauf durch einen Ausreuther sonderbare Auffsicht verordnet, Solchenfalls wollen Wir nicht allein die belehnten Saltz-Schencken zu gebührender Straffe ziehen, und denen Zuführern Pferde, Wagen und Saltz einziehen lassen, Wornach sich männiglich zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Und geschicht hieran Unser ernster Wille und endliche zuverläßige Meynung.

Zu Uhrkund haben Wir Unser Cammer-Secret wissentlich hierauf drucken lassen, so geschehen und geben zu Dreßden, am 28. Januarii des 1655. Jahres.

9.

Pœnal - Mandat

Churfürst Johann Georgens des II. zu Sachßen, wieder das ungebührliche Saltz-Einschleiffen, und daß die Dreßdner das Saltz in der Saltz-Cammer daselbst abholen sollen, den 8. Maji, An. 1660.

Johann Georg der Andere ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Anno 1660.

Erinnerung desjenigen,

Liebe getreue; Was wegen des bey Unserer Haupt-Saltz-Cassa und Cammer allhier befundenen geringen Saltz-Vertrieb, und ernster Bestraff- und Abschaffung des nochmahls ereignenden und geklagten grossen Saltz-

Ein-

Einschleiffs, sonderlich aber der hiesigen Seiffensieder beharrlicher Wiederspänstigkeit in nicht völliger Abholung des zu ihrem Handwercke und Haußhaltung bedürffenden Saltzes, auch vielfältig und insonderheit den 15. Aug. An. 1648. 28. Januarii 1650. und 30. April. An. 1655. wie es nehmlich in einem und dem andern eigentlich gehalten, und die Verbrecher angehalten und bestraffet werden sollen, gnädigst und ernstlich anbefohlen worden, dessen habt ihr euch zwar unterthänigst und wohl zu erinnern, Wir vernehmen aber mit ungnädigsten Mißfallen, daß auch die geringste Verbesserung Unsers Saltz-Vertriebs zeithero darauf nicht verspühret, sondern derselbe vielmehr nochmahls geringert worden, und Wir solchem verbothenen ungebührlichen Saltz-Einschleiff und Verkauff auch andern unziemlichen schädlichen Beginnen länger nicht nachsehen können, sondern Unsern Befehlichen von euch und andern, so es angehet, dergestalt nachgelebet wissen wollen, daß hinführo aller Fuhr-Schiff-Leute und Knechte, auch der Schubekörner, Höcken und anderer Saltz-Einschleiff und Verkauff durch Bestellung fleißiger Auffsicht und Abnahme des Saltzes, auch ernste Bestraffung verwehret und abgeschafft, Und hingegen alle Bürger und Einwohner zu Neu- und Alt-Dreßden, wie auch vor denen Thoren, zu Abholung ihres bedürffenden Saltzes aus Unserer Saltz-Cammer allhier bey einer gewissen Straffe ernstlich compelliret und angehalten, und von niemanden weiter darwider gehandelt werde.

was wegen Bestraff- und Abschaffung des Saltz-Einschleiffens befohlen worden

es hat aber solches wenig gefruchtet.

Dreßdner sollen das Saltz in der Saltz-Cammer daselbst abholen.

Und nachdem insonderheit von dem Seiffensieder-Handwercke allhier, hiebevor jährlich ein Vier biß Fünffhundert Scheffel, biß anhero aber kaum 40. biß 50. Scheffel Saltz in angeregter Unserer Saltz-Cammer gekaufft, und also von etzlichen unter ihnen gantz nichts abgeholet, Und derowegen solche Delinqventen und Ungehorsamen zu der ihnen dictirten Straffe der 50. Reinischen Gülden von euch alle Jahr gezogen, dieselben

Seiffensieder bey Straffe zu Abnehmung des Saltzes aus der Saltz-Cammer anzuhalten.

K

selben von ihnen eingebracht, und an gehörigen Ort berechnet, und sie dadurch zu gehorsamer Parition gebracht werden sollen, welches aber nicht erfolget, Und Wir dannenhero wegen solcher Nachläßigkeit angeregter Straff-Gelder, Uns bey euch und an denen aus Unserer Haupt-Saltz-Cassa jährlich habenden 500. fl. zu erholen wohl Ursach, so wir aber vor dismahl biß zu künfftiger Bezeigung und Verspürung eures Fleisses oder Unfleisses, ausgesetzet.

Als begehren Wir hiermit befehlende, ihr wollet gemeldte Seiffensieder zu Neu- und Alt-Dreßden und vor denen Thoren ingesamt vor euch bescheiden, ihnen solche ihre Widerspenstigkeit und unverantwortliches Beginnen in Expractirung fremden und nicht Abholung ihres bedürffenden Saltzes aus Unserer Saltz-Cammer allhier ernstlich verweisen, und darneben mit Vorbehalt angeregter verwürckten Geld-Straffe, ihnen und iedwedern absonderlich nochmahls bey Funffzig Gülden Reinisch auferlegen, daß sie von dato an hinführo zum wenigsten vor die, wegen Gebrauch der Saltz-Cammer euch verschriebenen 500. fl. Saltz aus gemelter Cammer, um den gesetzten Tag der Zwey Dickthaler unfehlbar abholen, und dargegen solche 500. fl. Fränckisch mit 476. fl. 4. gl. Meißnischer Wehrung euch alle Jahr richtig bezahlen sollen, Gestalt ihr denn hiermit und Krafft dis, auf solche Maaße an gemeldtes Handwerck der Seiffensieder gewiesen seyn, und euch solcher Post an statt unserer Haupt-Saltz-Cassa alle Jahr bey ihnen erholen, auch aufm Fall mangelnder güttlichen Zahlunig, dieselbe durch gehörige Zwangs-Mittel von ihnen zu exigiren Macht haben sollet, Dargegen ihr den Verwalter der Haupt-Saltz-Cassa, Martin Christoph Lehmannen, über solche Fünffhundert Gülden Fränckischer Wehrung jährlich zu qvittiren. Daran geschicht Unser ernster Wille und Meynung. Datum Dreßden, den 8. Maji, Anno 1660.

An Rath zu Dreßden.

10. Man-

10.

Mandat
Churfürst Johann Georgens des II. zu Sachßen, daß denen Saltz-Fuhrleuten, Kärnern, Schubeböckern, Trägern und Schiff-Knechten das Saltz-Einschleiffen nicht weiter nachzusehen und zu verstatten, auch wie der entdeckte Unterschleiff, und derjenige, so darzu geholffen, bestraffet werden solle, den 10. Martii, Anno 1662.

VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Land-Graf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. Fügen hiermit männiglich zu wissen: Daß bey Uns und Unserer Haupt-Saltz-Cassa, von unterschiedenen Saltz-Schencken, beydes in denen Städten, als auf den Dörffern, so in die Cassa zu Dreßden und Niederlage zu Wittenberg gehörig, biß anhero vielfältige Klagen einkommen, darinnen sie sich über das ungebührliche Saltz-Einschleiffen und Verkauffen der Saltz-Kärner, Schubeböcker und Träger, absonderlich aber derjenigen Fuhr-Leute, so unter dem Prætext, als führeten sie denen von Adel die Nothdurfft vor ihre Haußhaltungen zu, sich dergleichen Einschleiffens vortheilhafftiger Weise gebrauchten, höchlich beschweren, indem sie ihren Gerechtigkeiten, Befugnissen und Herkommen zuwider, mit ihrem Saltze nicht nur von Dorffe zu Dorffe, sondern fast von Hauß zu Hause herum führen, gantze Refieren damit anfülleten, und dasselbige männiglich ausliessen und verkauffeten, wie ingleichen nicht ein ge- Anno 1662.

ringer Unterschleiff durch das Schiffs-Volck getrieben werden solte, so gar, daß fast die gantze Refier an der Elbe mit dergleichen Saltz versehen würde, wodurch dann ihnen, den Saltz-Schencken, das ihrige erliegen bliebe, und sie nicht allein wegen des Abganges, sondern auch ihres Pacht-Geldes halber, so sie jährlich an gehörige Orte abzurichten hätten, zum öfftern in mercklichen Schaden kämen. Dannenhero auch die Wittenbergische Niederlage allbereit fast eingegangen, mit der Dreßdnischen Haupt-Cassa auch so schlecht bewandt, daß da solchem Unwesen und überhand genommenen ungebührlichen Saltz-Einschleiff und Verkauff nicht ernstlich gesteuret würde, solche wegen allzu schlechten Vertriebs nicht länger bestehen könten. Wann Wir dann Zeit Unserer geführten Regierung befunden und wahrgenommen, daß solcher geklagter Saltz-Einschleiff Uns und Unsern Saltz-Niederlagen zu mercklichen Schaden und Nachtheil gereichet, und ob zwar *Unsers in* GOtt ruhenden Herrn Vaters Gnaden, Christseel. Andenckens, dißfalls unterschiedliche, sonderlich den 14. Febr. An. 1646. den 28. Januarii, Anno 1650. wie auch den 28. Januarii, Anno 1655. ernste Mandata und Verordnungen ergehen und publiciren lassen, und dannenhero in Unserer gefaßten Zuversicht zu wünschen, daß solchen Verordnungen nach den Verbrechern ernstlich widerstanden, dieselben gebührend abgestraffet, und also diesem ungebührlichen Saltz-Einschleiffen und Vertrieb gäntzlich gewehret und abgeschaffet worden, dennoch Wir durch eingekommene vielfältige Klagen ein anders erfahren müssen, und darüber nicht unbillig ein gantz ungnädigstes Mißfallen tragen, auch nicht gemeynet seynd, solchem ferner nachzusehen, sondern über obangezogenen Mandaten, welche Wir anhero Wörttlich wiederholet haben wollen, steiff und fest zu halten, und das Saltz-Wesen in vorigen guten Stand und Ordnung zu setzen:

Als

Als befehlen Wir hiermit Unsern Amt-Leuten, Schös-sern, Verwaltern und Gleits-Einnehmern, wie auch denen Rä-then in einbezirckten Städten, denen Gerichten auf denen Dörf-fern, auch allen, so mit dem Saltz-Schancke belehnet, oder dessen sonst berechtiget, oder denselben von Uns und andern in Pacht haben, ernstlich, denen Saltz-Schencken aber bey Ver-lust des Schanckes, daß sie hinführo solchen Saltz-Fuhrleuten, Körnern, Schubeböckern, Trägern und Schiff-Knechten den verbotenen Saltz-Einschleiff und Verkauff in der belehnten Saltz-Schencken Refier und sonst keinesweges weiter nachsehen noch gestatten, sondern so offt einer oder der andere darüber betreten würde, sie demselben das Saltz, als verfallen Gut, al-sobald hinwegnehmen, und halb in Unsere nächst gelegene Saltz-Niederlage zu gebührender Berechnung einliefern, die andere Helffte aber die Gerichte, welche hierinnen hülffliche Hand geboten, und dann diejenigen, so solchen Unterschleiff ge-rüget, zu ihrer Ergötzlichkeit vor sich behalten sollen, und wol-len Wir hierbey nachfolgende Puncta in acht genommen wis-sen:

Der verbothene Saltz-Verkauff soll weiter nicht gestattet, sondern das Saltz hinweggenommen werden.

Erstlich wann ein Saltz-Führer, Schubeböcker oder Trä-ger betreten, und derselbe mit des Saltz-Verwalters Zeddel, aus Unsern Niederlagen zu Wittenberg, Torgau und Meißen, oder der hiesigen Haupt-Cassa nicht bescheinigen könte, daß er des Saltzes sich bey bedeuteten Niederlagen erholet, und den-noch dasselbe in andere verbotene Refieren von einem Ort zum andern verführen und verkauffen wolte, der oder dieselben sollen des geladenen Saltzes verlustig, die Beamte, Räthe in Städ-ten und andere Gerichts-Herren aber, bey Vermeidung Zweyer guten Schocke Straffe, als halb dem Ansager, die andere Helffte der Niederlage, schuldig seyn, auf der Zoll-Bereuter oder an-derer beschehenes Anrügen, die Verbrechere zu verfolgen, die-selben anzuhalten, und zu gehöriger Straff zu ziehen, ehe und

Die Beamte, Räthe u. Gerichts-Herren sollen die Verbrecher verfolgen, anhalten und straffen.

 bevor

bevor auch solches geschehen, sie nicht von obhanden kommen lassen; Wie denn auch die sämtlichen Saltz-Schencken bey berührter Straffe verbunden seyn, bey der Niederlage, darein sie bezirckt, einen gedruckten Zeddel zu nehmen, und was iedesmahl an Saltze daselbst abgeholet, sich darauf dasselbige verzeichnen zu lassen, und so dann denselbigen dem Zoll-Bereuter, oder weme die Visitation aufgetragen, damit man alsobald ersehen könne, daß der Saltz-Vorrath gehöriges Orts erlanget, und nicht ungebührlicher Weise von Fuhrleuten oder anderen eingeschleiffet worden, fürzulegen.

Der Unterschleiff der Schiff-Knechte soll vermieden werden.

Zum andern, weilen auch der Unterschleiff der Schiff-Knechte von denen Gleitsleuten, alles fleißigen Visitirens ungeachtet, nicht leicht zu mercken, sintemahln sie an Unseren Zoll-Städten des Nachts das Saltz auf Kähnen wohl vorbey führen, und sodann nachmahls solches wieder einnehmen, auch wohl gar zu Schönbeck in Herings-Tonnen schlagen, oder sonst auf denen beladenen Schiffen dergestalt verstecken, daß ohne gäntzliche Ausschiffung der Unterschleiff nicht leichtlich zu finden, ingleichen auch auf den Saltz-Schiffen unter andern dieses mit vorzugehen pfleget, daß die Knechte ledige Saltz-Fässer an sich bringen, in eines etwan 3. Stücken schlagen, an statt derer hernach volle Fasse bey Nacht von den Schiffen nehmen, und also sich doppelten Betrugs gebrauchen, und aber solches zum Theil auch daher kommt, daß mit Wissen und Willen der Schiff-Handels-Leute die Knechte diese ihre Saltz-Aufflage, als ein Stück ihres Reise-Lohns mit rechnen, oder sich wohl gar eine gewisse Anzahl Stücken Saltz in ihr Lohn mit eindingen, und was dergleichen Vortheil und Betrug mehr seyn mag: Als soll hinführo ein ieder Schiff-Händler, wenn er Knechte zu einer Reise nach Magdeburg oder Hamburg annimmt, denenselbigen, bevorab denen Steuer-Leuten, ausdrücklich verbieten, daß keiner etwas von Saltze, es sey schwartz oder weiß, auf das

bey Verlust des Saltzes u. zwey guten Schocke Straffe.

Schiff

Schiff bringe, solte aber hierwider gehandelt, und bey der Visitation (welche dann hinführo, beydes durch die Gleits-Leute als Zollbereuter fleißiger, als biß anhero, geschehen soll) dergleichen Saltz-Unterschleiff gefunden werden, solch Saltz nicht allein alsobalden, als verfallen Gut, von dem Schiffe genommen, sondern auch der Schiffer von iedem Schönbeckischen Stück zwey gute Schock zur Straffe hierüber erlegen, und da der Betrug ohne seinem Vorbewust und Willen geschehen, sich deswegen an der Knechte Lohn wieder erholen solle.

Zum Dritten, da auch iemand von denen Einwohnern in Städten und Dörffern einen solchen Saltz-Verschleiffer aufnehmen, und denselbigen nicht alsobalden anzeigen, oder selbst mit ihme Parthiererey treiben würde, der oder dieselben sollen mit gleichmäßiger Straffe der Zwey neuen Schock beleget, sowohl des Einschleiffers Saltz eingezogen, und es damit, wie beym ersten Punct angeordnet, gehalten werden.

Der Heler soll auch also gestraffet werden.

Zum Vierten, würde ein Saltz-Verwalter in den Städten sich unterstehen, um Geniesses willen, oder sonst, einem Fuhrmanne einen Saltz-Paß zu ertheilen, der das Saltz ihme zu seinem Vertrieb nicht selbsten, sondern dasselbe an andere Orte, bemeldten Unseren Niederlagen, und denen belehnten Saltz-Schencken zu Nachtheil verführet, und sich darüber betreten, oder aber Saltz durch Schubeböcker, Träger oder Schiff-Leute dahin einschleiffen und verkauffen liesse; Auf solchen Fall soll den Fuhrmañ iedesmahl Saltz, Pferde und Wagen verfallen seyn, auch der Saltz-Verwalter, der den Paß zur Ungebühr ertheilet, mit Zehen Reichs-Thalern Straffe beleget, und dieselbe iedesmahl von ihme unnachläßig eingebracht werden.

Strafe des Saltz-Verwalters und Fuhrmanns bey ungebührlichen Pässen.

Zum 5.) wie es denn auch mit denen Fuhrleuten, welche auf derer von Adel Pässe ihnen Saltz vor ihre Haußhaltungen zuführen, und hernacher unter diesem Prætext das übrige und meiste, so die von Adel nicht bedürffen, an andere Orte und ver-

Straffe derer, so auf Adel. Pässe an andere Orte Saltz verkauffen.

verbotene Refieren verschleiffen, und verkauffen, also gehalten, und dieselben, wenn sie in solchem Verbrechen betreten, um Saltz, Pferde und Wagen gleichfalls gestraffet werden.

Die Seiffensieder werden auf das Mandat de anno 1660. verwiesen.

Zum Sechsten, anlangende den bey dem Seiffensieder-Handwerck allhier zu Dreßden eine Zeithero verspürten Saltz-Unterschleiff, lassen Wir es bey Unserer den 8ten Maji, Anno 1660. an den Rath daselbst dißfalls ergangene Verordnung nochmahls allerdings bewenden.

Und damit desto besser sich männiglich darnach zu richten, ist gleichfalls hiermit Unser Befehlich, daß diese Unsere Ordnung nicht allein gebührend publiciret, sondern auch in denen Saltz-Niederlagen, darein bezirckten Aemtern und Städten allenthalben, wo es nöthig, auf Tafeln an gewöhnliche Stellen, um Nachrichtung willen angeschlagen werde. Urkundlich haben Wir dieses mit Unserm Cammer-Secret besiegeln und bekräfftigen lassen; Geschehen und geben zu Dreßden, am 10. Martii, Anno 1662.

II.

Befehl

Churfürst Johann Georgens II. daß der Rath zu Wittenberg, sowohl als die Saltz-Schencken und Fuhrleute in Amt-Säßigen Adelichen Orten, Städten und Dörffern ihr Saltz aus der Churfürstl. Niederlage zu Wittenberg nehmen, und der Rath Aufsicht darüber halten soll, den 26. Nov. 1664.

Anno 1664.

Liebe getreue. Wir mögen euch nicht verhalten, daß Wir den bißherigen Saltz-Pachter, Johann Heinrich Gauen, seines Pachts, weiln sich die gesetzte Zeit geendiget,

diget, nunmehro gäntzlich entlediget, und Unser Haupt-Saltz-Cassa samt denen Niederlagen zu Wittenberg, Torgau, Meißen, Pirna und Schandau in einem andern, zum theil vorigen Standt gesetzet. Wann dann Unsere Stadt Wittenberg in berührte Saltz-Cassa bezirckt und verbunden, biß anhero aber zu verspüren gewesen, wie gar wenig Saltz daraus abgeholet worden, ungeachtet Wir allbereit am 10. Martii, Anno 1662. diesfalls geschärfftes Pœnal-Mandat ergehen lassen, welches Uns dann wegen begangenen Ungehorsams und erfolgten Unterschleiffs allerhand Vermuthung und Nachdencken verursachet, solchem aber also ferner nachzusehen, Wir keinesweges gemeinet, Als begehren Wir hiermit ernstlich, befehlende, Ihr wollet die in Unserm Amte und deren darein bezirckten Amtsäßigen von Adel und Städte befindliche Saltz-Schencken und Fuhrleute krafft dis förderlichst vor euch erfordern, wo sie sich zeithero des Saltzes erholet, von ihnen vernehmen, Ob bey einem oder dem andern Unterschleiff vorgegangen, und er dessen zur Gnüge überführet, dieselbigen nach Inhalt berührten Mandats exemplariter bestraffen, darbeneben ihnen, daß sie hinführo kein ander Saltz, als aus Unser Saltz-Cassa verführen und gebrauchen sollen, bey Vermeidung noch härterer Bestraffung und Verlust des Saltzes, samt Wagen und Pferden, auferlegen, uff die Verbrechere genaue Aufsicht bestellen, dieselbige anhalten, und an ihnen mehrbesagt Unser Pœnal-Mandat besser, als bißhero geschehen, exeqviren, Widrigenfalls werden Wir nicht umhin können, Uns alles Schadens und Nachtheils, so Uns durch deine Negligenz zuwachsen möchte, an euch zu erholen, Wornach ihr euch zu achten, Und geschicht rc. Datum Dreßden, am 26. Novembr. Anno 1664.

Der Amtsäßigen von Adel und derer Städte Saltz-Schencken sollen bey Vermeidung exemplarischer Straffe das Saltz aus der Churfürstl. Saltz-Cassa nehmen.

An
Rath zu Wittenberg.

12.

Erklärung
Churfürst Johann Georgens II. des Saltz-Schancks Privilegii der Stadt Wittenberg, den 30. Martii, 1665.

Lieben getreue. Uns ist eure eingewendete Entschuldigung auf Unsere vom 29. Nov. Anno 1664. in Saltz-Sachen ergangene General-Anordnung gebührend vorgetragen worden, Woraus Wir mit mehrern angehöret, wie ihr, vermöge Euer Privilegien, sowohl der erörterten Landes-Gebrechen, und einer sonderlichen von 30ten Martii, Anno 1642. beschehenen Resolution zu behaupten vermeinet, Daß ihr an Unsere Saltz-Cassa und Niederlagen nicht verbunden, auch was ihr darbey gesuchet und gebeten. Nun haben Wir bey Unseren Archiven berührte Uhrkunden, als Hertzogs Friedrichs Brieff de anno 1455. und dem Chur-Fürst Ernstens und Hertzog Albrechts Gebrüdere Christseel. Andenckens sub dato Meißen, Mittwoch nach Jacobi Anno 1468. aufgeschlagen, befinden daraus ein mehrers nicht, als daß die Stadt Wittenberg eines Saltzmarckts berechtiget.

Und weil Wir denn nicht gemeynet, euch an euren Saltz-Marck einen Eintrag zu thun, sondern euch vielmehr darbey zu schützen, gleichwohl aber aus angeführten Documenten keinesweges beyzubringen, als weret ihr zu Unsere Saltz-Cassa zu Wittenberg nicht verbunden; Sintemahl ja Uns krafft Landes-Fürstl. Regalien frey stehet, Unser Land und Leute mit nothdürfftigen Saltz zu versorgen, seynd auch der Zuversicht, es werde ein iedweder Unserer getreuen Unterthanen aus natürlicher schuldiger Affection dahin incliniren, Seiner Hohen Landes-Obrigkeit dergleichen wenigen Saltz-Vertrieb viel lieber,

Dem Churfürsten stehet aus Landes-Fürstl. Macht als ein Regale zu Land und Leute mit Saltze zu versorgen.

ber, als etwan einem andern auswärtigen Ort zu gönnen: Als können Wir bey sogestallten Sachen nicht absehen, Wie ihr euch das Saltz aus Unserer Cassa zu nehmen mit Fug zu erweigern, Begehren hiermit, befehlende, ihr wollet euch, weiln euch Unser Saltz gleichsam vor die Thüre geschaffet, auch um ein billiges gelassen wird, hiermit euch selbst der Gebühr bescheiden, und hinführo für einem Saltz-Marckt, kein anders, als Unser Saltz gebrauchen, Wiedrigenfalls werden Wir nicht umhin können, wieder euch mit der in Unsern Ausschreiben exprimirten Pœn zu verfahren, Welches Wir euch nicht bergen mögen, und beschiehet darmit Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 30. Martii, 1665.

An
den Rath zu Wittenberg.

Hannß George von Schleinitz.
Martin Zschau.

13.
Befehl
Churfürst Johann Georgens IIdern, daß der Saltz-Schanck bey der Haupt-Saltz-Cassa ein Uhralt Herkommen genennet wird, den 27. Mart. 1666.

Veste, Hochgelahrter Räthe und liebe getreue. Wir haben angehöret, und erwogen, was Ihr bey Unserer dem Rathe zu Pirna uff ihr bey Uns eingereichetes Supplicatum den Saltz-Kauff betreffend, am 25. Januarii, Anno 1665. ertheilte Signatur vom 21. Febr. jüngsthin unterthänigst zu erinnern der Nothdurfft befunden. Wollen demnach es zwar bey ermelter Unserer Signatur nochmahln bewenden lassen; Solche aber eurem Uns gefälligen Gutachten nach dahin

erklähret haben: Daß die Stadt Pirna bey ihrem Saltzmarckt nach Inhalt ihrer angezogenen Privilegien billig geschützet; Das Saltz-holen aber ihnen weiter nicht als nach **den uhr-alten Herkommen aus Unserer Haupt-Saltz-***Cassa* gestattet werden solle. Dessen ihr also den Rath zu bescheiden wissen werdet. An dem rc. Und Wir seynd Euch rc. rc. Dreßden, am 27. Martii, 1666.

Johann Georg / Chur-Fürst.

Denen Vesten und Hochgelahrten,
Unsern l. g. verordneten Cammer-Præsident, Räthen u. Land-Renthmeistern zu Dreßden.

Heinrich Frey-Herr von Friesen,
Gabriel Voigt.

14.

Churfürst Johann Georgens II. zu Sachsen, Mandat, daß hinführo auf iedes Ritter-Guth jährlich eine Fuhre Saltz von 20. Hällischen Stücken passiret werden solle, den 23. Decembr. Anno 1667.

Anno 1667.

Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, Chur-Fürst rc. rc. Liebe getreue, Wir befinden bey Unsern Gleits-Licent- und Accis-Einnahmen unter andern dahero grossen Abgang, weiln die von Adel und andere Besitzer der Ritter-Güther sich unterfangen, unter dem Prætext des benöthigten Saltzes vor ihre Haußhaltung denen Saltz-Fuhrleuten ohne Unterscheid und ohne Benennung des Qvanti freye Päße zu ertheilen, auch wohl ihnen die Saltz-Fuhre um ein gewisses gar zu verpachten. Wann dann dieses Beginnen nicht allein,

Derer Besitzer der Ritter-Güter veranlasseter Saltz-Unterschleiff.

allein, wie gedacht, Unseren Zoll- und Accis-Intraden nachtheilig, sondern auch Unseren Saltz-Cassen, sowohl denen mit dem Saltz-Schanck privilegirten Städten, weiln die Fuhrleute, wenn sie derer von Adel Dörffer befahren, viel andere Orte an sich ziehen, und das Saltz, wegen der Zoll- und Accis-Freyheit, etwas wohlfeiler verkauffen können, mercklicher Eintrag beschiehet, Wir aber sonsten unterm dato Dreßden, den 2. Mart. Anno 1657. allbereit solche Verordnung gethan, daß einem ieden auf sein Ritter-Guth und desselben Haußhaltung jährlich mehr nicht, als eine Fuhre von 20. Hällischen Stücken, die er mit seinem eigenen Geschirre anzuführen, verstattet, und darüber, ausser Unserer eigenhändig unterschriebenen Anordnung, keinem an Saltze etwas weiter frey passiret werden solte, worbey es auch nochmahls bewendet:

daher entstehender Schade.

Auf ein Ritter-Guth wird jährlich eine Fuhre von 20 Hällischen Stücken frey passiret.

Als ist demnach Unser Befehl, du wollest denen von Adel, das Saltz, so sie vor ihre Haußhaltung bedürffen, iedoch, daß es jährlich über 20. Hällische Stück nicht betrage, uff ihre eigene Geschirre und Pässe, berührter Anordnung gemäß, frey passiren, die Saltz-Fuhrleute aber, weiln ihnen die Hällische Saltz-Fuhre, im Fall sie sich Unseren publicirten Saltz-Mandaten gemäß bezeigen, unverwehret, mit dergleichen Pässen ohne Unserer Cammer Vorbewust und Abstattung des Zolls und der Accisen ferner nicht durchkommen lassen. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 23. Decembr. Anno 1667.

15.

Ejusd. Befehl

Diejenigen Fuhrleute, so Staßfurther oder Salzer Saltz ins Land bringen, ingleichen diejenigen, so auf derer von Adel Pässe Saltz fahren, anzuhal-

halten, und deswegen Bericht zur Cammer zu erstatten, den 21. Maji, 1669.

Anno 1669.

VOn GOttes Gnaden Johann George der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Lieber getreuer, du hast dich aus Unserm publicirten Pœnal-Mandat von 3. Sept. Anno 1662. zu erinnern, daß Wir die Saltzer und Staßfurter Saltzfuhre nicht allein gäntzlich verbothen, sondern auch unterm 23. Dec. Anno 1667. die Verordnung gethan, daß kein Saltz-Fuhrmann, uf derer von Adel Saltz-Päße, ohne Unserm Vorbewust durch Unsere Gleits- und Zoll-Städte paßiret werden solle, wie wenig aber solchen zeithero nachgelebet worden, das bezeugen sowohl die Pfännerschafft zu Halla, als auch Unsers Haupt-Saltz-Cassen-Verwalters, und der Saltz-Bereuter eingehende Beschwerden und Schrifften.

Verboth wegen der Salzer und Staßfurter Saltzfuhren, auch der von Adel Saltz-Päße wird wenig beobachtet.

Wenn denn durch die Saltzer und Staßfurter Saltzfuhre Unser Floß-Wesen zu Halla Schaden leidet, der Fuhrleute Saltz-Einschleiffen uf derer von Adel Päße aber Unsere Haupt-Saltz-Cassa nicht wenig benachtheiliget, auch merckliche Schmälerung Unserer Gleits-Accis- und Licent-Gelder nach sich ziehet, und Wir Uns nicht unbillig verwundern, warum du obigberührte Unsere Verordnung zeithero nicht besser beobachtet, und zur Execution gebracht; Als befehlen Wir anderweit ernstlich, du wollest hinführo der Fuhrleute Saltz, Ballette und Lade-Zeddul mit Fleiß examiniren, und do einer oder ander mit Staßfurter oder Saltzer Saltze betreten wird, denselben alsobald mit Pferd und Wagen anhalten, und ihn nach Inhalt obbedeuteten Mandats gebührend bestraffen, und die Straff-Gelder zu Unserer Rentherey-Besoldungs-Cassa liefern, diejenigen Fuhrleute aber, welche uf derer von Adel Päße fahren, sie mögen das Saltz geladen haben, wo sie wollen, hast

Daher entstehender Schade.

Saltz-Ballette und Lade-Zettul genau zu examiniren, und die Verbrecher zu straffen.

du gleichergestalt ohne Unterscheid anzuhalten, die Pässe von ihnen zu nehmen, und selbige originaliter per posta in Unsere Rentherey einzusenden, und sie, biß ihrer Bestraffung halber Verordnung erfolget, nicht eher von obhanden kommen zu lassen.

Wornach du dich zu achten, Und solst du iedesmahl, so offt du dich hierinnen ferner nachläßig erweisest, in die Strafe der säumigen Executoren, Krafft dieß, verfallen seyn. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 21. Maji, Anno 1669.

Unserm Gleitsmann zu Leipzig
und lieben getreuen, Daniel Kreßen.

16.

Ejusd. Befehl

Daß ein Saltz-Fuhrmann, so sich nicht durch einen Cammer-Paß legitimiren kan, nicht passiret, sondern angehalten werden, ingleichen daß einem von Adel keine Saltz-Fuhre anders, als mit seinen eigenen Pferden thun zu lassen, erlaubet seyn solle, den 14. Sept. 1671.

Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg 2c. 2c. Chur-Fürst 2c. Lieber, Getreuer, Es wird nicht allein bey Unserer Haupt-Saltz-Cassa allhier zum öfftern Beschwerde geführet, sondern kommen auch von unterschiedenen Orten, wo der Saltz-Schanck in Aemtern und Städten verpachtet, Bericht ein, daß mit derer von Adel Saltz-Pässen großer Unterschleiff verübet werde, indem mancher einen gewissen Fuhrmann hält, welcher nicht allein seine Dörffer, sondern auch andere darum

Anno 1671.

Geklagter Unterschleiff mit derer von Adel Saltz-Pässen.

darum nahe angelegene Orte mit Saltz befähret. Nun lassen Wir zwar geschehen, daß ein und andere von Adel ein gewisses Saltz jährlich vor seine Haußhaltung zu Halla abholen lassen; Es ist aber allbereit hiebevor angeordnet worden, daß die Abholung durch deren eigene Pferde geschehen soll; So ist auch keinem mehr, als zum meisten zwantzig Stück abzuführen vergünstiget, gleichwohl hat bißhero die Erfahrung bezeiget, daß es nicht darbey blieben, sondern ist von manchen ein weit mehrers angeführet worden, wordurch dann Unsern Saltz-Niederlagen grosser Abgang und Nachtheil zugewachsen, Und können Wir also solchem Beginnen ferner nicht nachsehen, sondern ist hiermit Unser Befehl, du wollest hinführo keinen von Adel, wenn er nicht durch seine selbst eigne Pferde Saltz von Halla abführen lässet, sowohl auch keinem inländischen Fuhrmann, der sich der Saltzfuhre gebrauchet, ohne Vorzeigung Unsers Cammer-Passes, worauf iedes mahl, was abgeführet wird, zu verzeichnen, passiren lassen, sondern denselben anhalten, und solches also fort zu Unserm Cammer-Collegio berichten, hierauf sodann fernern Bescheids gewarten; Sofern auch du dieser Verordnung nicht nachleben wirst, werden dir hiermit funffzig Rheinische Gülden zur Straffe dictiret, welche auf solchen Fall unnachläßig von dir eingebracht werden sollen. Hieran geschicht Unsere Meynung. Dat. Dreßden, den 14. Sept. Anno 1671.

Keinen von Adel eine Saltz-Fuhre, als mit seinen eigenen Pferden, auch keinen inländischen Fuhrmann ohne Cammer-Paß passiren zu lassen.

Straffe derer hieriñen nachläßigen Beamten.

Unserm Gleitsmann zu Leipzig und lieben getreuen, Daniel Kreßen.

17.

Generale

Churfürst Johann Georgens II. daß die Gleits-Leute bey 50. Rgfl. Straffe mehr als 20. Stücken Saltz

Saltz vor ein Ritter-Guth und ohne Cammer-Pass nicht passiren lassen sollen, den 14. Sept. 1671.

Lieber getreuer. Es wird nicht allein bey Unserer Haupt-Saltz-Cassa allhier zum öfftern Beschwerde geführet; sondern kommen auch von unterschiedenen Orten, wo der Saltz-Schanck in Aemtern und Städten verpachtet, Berichte ein: Daß mit derer von Adel Saltz-Päßen großer Unterschleiff verübet werde: Indem mancher einen gewissen Fuhrmann hält, welcher nicht allein seine Dörffer, sondern auch andere darum nahe angelegene Orthe mit Saltz befähret.

Nun lassen Wir zwar geschehen, daß ein und anderer von Adel ein großes Saltz jährlich vor seine Haußhaltung zu Halle abholen lasse, Es ist aber allbereit hiebevor angeordnet worden: Daß die Abholung durch Dero eigene Pferde geschehen soll; So ist auch keinem mehr, als zum meisten 20. Stück abzuführen vergünstiget; Gleichwohl hat bißhero die Erfahrung bezeuget, daß es nicht darbey bliebe, sondern ist von manchen ein mehrers angeführet worden, Wordurch dann Unserer Saltz-Niederlage grosser Abgang und Nachtheil zugewachsen. Und können Wir also solchen Beginnen ferner nicht nachsehen, sondern ist hiermit Unser Befehl, du wollest hinführo keinen von Adel, wenn Er nicht durch sein selbst eigene Pferde Saltz von Halla abführen lässet, sowohl auch keinen innländischen Fuhrmann, der sich der Saltz-Fuhre gebrauchet, ohne Vorzeigung Unsers Cammer-Passes, worauf iedesmahl, was abgeführet wird, zu verzeichnen, passiren lassen; sondern denselben anhalten, und solches alsofort zu Unseren Cammer-Collegio berichten, in so fern auch du dieser Verordnung nicht nachleben wirst, werden dir hiermit 50. Rheinische Gülden zur

Die Anfuhre des Deputat-Saltzes à 20. Stücke, soll durch eigene Pferde geschehen.

Straffe dictiret, welche auff solchen Fall unnachläßig von dir eingebracht werden sollen. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 14. Sept. 1671.

Johann Georg / Chur-Fürst.

E. Klemm,
C. E. Dennhardt.

An
Johann George Berckischen,
Gleitsmann zu Meißen.

18.

Die Orte deren Saltz-Markts-Privilegia nicht expresse auf beliebige Erholung des Saltzes in- oder ausser Landes gerichtet, gehören in die Land Herrlichen Saltz-Cassen.

Chur-Fürst Johann Georg II. Befehl von 3. Dec. 1674.

S. g. Uns ist dein eingesendeter unterthänigster Bericht, samt denen vidimirten Copeyen derer 2. Städtlein Lauenstein und Liebstadt in puncto des Saltz-Schancks hebenden Privilegien gebührend vorgetragen worden; Ob nun zwar der Inhalt derselben bloß dahin gehet, daß sie niemand in der Meilwegs mit Brauen, Schencken, Saltz-kauffen und verkauffen zur Neuerung an ihrem Marckte und Stadt-Recht, jedoch einem jeden an seiner Freyheit unschädlich bedrängen sollen, das gantze Privilegium aber auf Unser Wiederruffen bestehet, maßen auch die den 28. Jan. 1662. ergangene Anordnung wiederrufflich geschehen. So sind Wir doch nicht gemeynet, ihnen solches vorietzo in Disputat zu ziehen. Weil aber ihnen darinne nicht nachgelassen, daß sie sich des Saltzes nach ihrem Belieben entweder in- oder ausser Landes

des erholen möchten, gleichwohl das Saltz-Wesen ein Landes-Fürstliches Regale ist, und nicht zu præsumiren, daß Wir wider Unsere eigene Hoheit und Befugnisse Privilegia ertheilen werden, zu dem Wir in der Zuversicht begriffen, es werden Unsere Unterthanen das Saltz aus Unsern Saltz-Cassen, allwo sie solches in tüchtiger Güte und billigen Preiß erlangen können, viel eher und mehr abzuführen, und Uns den Vertrieb zu gönnen, als sich dessen ausser Landes zu erholen, geneigt seyn, zumahln diese beyde Städtlein ohne das in Unsere Saltz-Cassen bezirckt. Als ist demnach Unser Befehl, du wollest dem Rath und Bürgerschafft zum Lauenstein und Liebstädt dessen bescheiden, und daß sie sich des Saltzes in Unserer Saltz-Cassa allhier zu Dreßden erholen sollen, krafft dis auferlegen. Daran geschiehet ꝛc. Dat. Dreßden, den 3. Dec. 1674. Das Saltz-Wesen ist ein Landes-Fürstl. Regale.

Hanns George von Schleinitz.
Martin Zschau.

An
Amtmann zu Pirna,
Caspar Hüttern.

19.
Ejusd. Mandat

Daß alle Saltz-Führer, Kärner und Händeler, so entweder von Halle, Saltza, oder Staßfurth aus, Saltz durch Dero Lande, über die Gräntze und ausserhalb Landes führen, den erforderten Saltz-Licent erlegen, und deswegen die ordentliche Strasse halten sollen, den 3. Octobr. Anno 1675.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Chur-Anno 1675.

Fürst ꝛc. Fügen iedermänniglich, insonderheit aber allen Unsern im Chur-Creyß, an dem Elb-Strohm, sowohl an den Chur-Brandenburgischen, Bischöfflichen, Magdeburgischen, Closter-Zinnischen und Niederlausitzischen Gräntzen, gesessenen Ober- und Amts-Haupt-Leuten, denen von der Ritterschafft und Adel, auch Amt- und Gleits-Leuten, Zoll-Einnehmern, Bürgemeistern und Räthen in Städten, Schultheissen, Richtern und sämtlichen Unsern Unterthanen und Gemeinden hiermit zu wissen: Demnach Unser in GOtt ruhender Herr Vater, Chur-Fürst Johann Georg der Erste ꝛc. wegen der, durch Unser Chur-Fürstenthum und Lande, auch in Böheim, Schlesien und Lausitz gehender Saltz-Fuhre, und daraus aus gewissen Ursachen gelegter Saltz-Licent-Gelder, samt Innehaltung der Strassen, allbereit unterm dato Dreßden, den 10. Junii, 1657. ein offenes Mandat ausgehen, zu männigliches Wissenschafft publiciren und affigiren lassen.

Saltz-Licent, den 10. Jun. 1657. aufgeleget.

Wann Wir dann solchen nochmahls gehorsamst nachgelebet und gebührende Folge geleistet wissen wollen; Als thun Wir angeregtes Mandat hiermit noch einsten anhero wiederholen, dergestalt und also: Daß alle Saltz-Führer, Kärner und Händeler, so entweder von Halla, Saltza, oder Staßfurt aus, Saltz durch Unser Churfürstenthum und Lande, über die Gräntze und ausserhalb Unserer Lande, in die Marck Brandenburg, Niederlausitz, Böheim und Schlesien führen, die ordentlichen Strassen inne halten, und absonderlich die zur Saltz-Licent-Einnahme, in denen Aemtern Wittenberg, Schweinitz und Belzig bestimmte Oerter, und zwar insonderheit diejenigen, so der Nieder-Strasse sich gebrauchen, das Städtlein Schweinitz, die andern aber, welche über den Flemmig die Ober-Strasse nehmen müssen, unter dem Wittenbergischen Amte, das Bey-Gleite Eckmannsdorff, in dem Amt Belzig aber und dessen Bey-Gleite, sonderlich das zu Niemegk nicht um-

Wie solchem Folge zu leisten.

fah-

fahren, sondern, sowohl bey dem, iegliches Orts hierzu absonderlich bestellten Saltz-Licent-Einnehmer, als auch in denen Accis-Städten, sich befindlich, anmelden, und über die sonst gewöhnlichen alten Zölle und Accisen, nach beschehener Einreich- und Fürlegung eines richtigen Scheines, oder Ladedann auch Accis - Zeddels (worinnen sowohl in diesem, als jenem, eines ieden Tauff- und Zunahme, auch wo er wohnhafftig, Item wo und an welchem Ort, was und wie viel Stücken, oder Dreßdnische Scheffel Saltz, und hinter wie viel Pferden es geladen, ingleichen wo er solches hin verführe? ausdrücklich benennet) Uns, von iedem Hällischen Stück, oder Dreßdnischen Scheffel, oder Zwey Saltzer Stücken vor einen Dreßdnischen Scheffel gerechnet, Vier gute Groschen Saltz-Licent-Geld, ohne einigem Vortheil oder Unterschleiff abstatten sollen, darüber hat ieder zu sicherer Passirung ein gedrucktes und gestempeltes, auch von Einnehmer unterschriebenes Ballet (darinnen gleichfalls vorherstehendes alles, nehmlich des Fuhrmanns oder Saltz-Führers Tauff- und Zunahmen, ingleichen der Ort, wo er wohnhafftig und das Saltz hinführet, nebenst deutlicher Meldung der Stücken, oder wie viel Dreßdnische Scheffel, sowohl Pferde und Wagen, als auch Jahrs und Tags klar und ausdrücklich beniemet) abzufordern, damit, wenn einer oder der andere von denen hierzu verordneten Saltz-Licent, und andern Uffsehern, Bereutern und Läuffern auf der Strassen, in Wirths-Häusern, an denen Gräntzen, oder sonsten angetroffen würde, die Abgabe sothaner Saltz-Licent-Geldere in continenti bescheinigen könne, keinesweges aber, vor deren Erfolg und getroffener Richtigkeit, aus der Zoll- oder Saltz-Licent-Städte bey Verlust Pferde, Wagen und geladenen Saltzes, auch anderer unnachläßigen Straffe nicht zu weichen, noch sonsten sich wiederspenstig zu erzeigen.

Von iedem Scheffel 4. Groschen.

Befehlen demnach hiermit, und Krafft dieses Unsers offenen Mandats, Allen und Jeden, Unsern in Chur-Creyß gesessenen Ober- und Amts-Haupt-Leuten, denen von der Ritterschafft und Adel, auch Amts- und Gleits-Leuten, Zoll-Einnehmern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Schultheissen, Richtern, sämtlichen Unsern Unterthanen und Gemeinden, daß sie ob diesem Unserm ausgelassenen Saltz-Licent-Mandat gehorsam- und nachdrücklich halten, und also fort auf die Saltz-Führer, Kärner, Händeler und Träger genaue und fleißige Obsicht haben, auf daß sie die ordentlichen Strassen, fürnehmlich die Saltz-Licent-Städte, Schweinitz, Eckmanßdorff, das Amt Belzig und dessen Bey-Gleite, sonderlich aber das zu Niemegk, richtig inne halten, mit nichten aber ihnen Ab- und Beywege verstatten; Hiernächst die Verbrechere, so darwider handeln, oder obbeschriebener maßen die Saltz-Licent-Abgaben mit dem gedruckten und gestempelten Ballet nicht darthun und beweisen, oder ein mehrers geladen, als der Saltz-Licent-Zeddel besaget, alsobalden mit dem geladenen Saltz, Pferd, und Wagen gerichtlich anhalten, sodann die Umstände des begangenen Unterschleiffs und Widersetzlichkeit anhero zu Unserer Rentherey unterthänigst berichten, und darauf Resolution gewarten mögen; Da denn nach Befindung einem ieden Gerichts-Herrn, Saltz-Licent-Einnehmer, Aufseher, Zoll-Bereuter und andern, so disfalls zur Auffsicht bestellet, und dergleichen Verbrechniß angerüget, die Helffte der verwürckten Straffe zur Ergötzlichkeit abgefolget, die andere Helffte aber, nebenst einem beglaubten Attestato, oder Gerichts-Schein, anhero zu Unserer Rentherey, oder dem Ober-Saltz-Licent-Amt Hayn gegen Qvittung eingelieffert und berechnet werden solle. Wornach sich denn männiglich zu achten, auch vor Schimpff und Schaden mit Fleiß zu hüten; Und geschicht also hieran allenthalben Unser ernster Will und zu ver-

Die ordentliche Strasse zu halten.

Straffe der Verbrecher.

Vertheilung der Straffe.

verläßige Meynung. Zu Uhrkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Cammer-Secret hierauf drucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, den 3. Octobr. 1675.

Johann Georg/ Chur-Fürst.

Hannß Georg von Schleinitz.
Johann Friedrich Gleyner, S.

20.

Befehl
Churfürst Johann Georgens des II. daß die Saltz-Schencken vereydet werden sollen, den 2. Dec. 1675.

Lieber getreuer. Wir vernehmen sehr mißfällig, daß die Räthe samt ihren Bürgerschafften zu Belzig, Brück und Niemegk, als welche weder mit dem Saltz-Schanck noch Zufuhre privilegiret, ungeachtet dein- und des Saltz-Verwalters zu Wittenberg, sowohl schrifft- als mündlichen Erinnerns, sich ihres bedürffenden Saltzes in der Marck Brandenburg erhohlen, und also zuwider der alten Observanz und Herkommen Unserer Interesse bey der Saltz-Casse zu Wittenberg unverantwortlich schwächen.

Befehlen dannenhero hiermit, du wollest Krafft dies ihnen allerseits ihre hierunter begangene Widersetzlichkeit und angemaßten schädliche Neuerungen nicht allein ernstlich verweisen, sondern auch jeder Stadt bey **Funffzig Rfl.** unnachläßiger Straffe, auch Confiscation Pferde, Wagen und fremden Saltzes aufferlegen, daß sie ihr benöthigtes Saltz nirgends anders, als in der Saltz-Cassa zu Wittenberg abholen, und jegliches Orts einen gewissen Saltz-Schencken fürstellen

sollen,

sollen, welchen du sodann nebenst ihnen, zu Verhütung fernern Verdachts und Unterschleiffs, zu vereyden, und hierüber anzudeuten: Daß er jährlich mit des Saltz-Verwalters Zetteln berechnen möchte. Andeme vollbringest du Unsern Willen und Meynung. Datum Dreßden, am 2. Dec. 1675.

An
Creyß-Amtmann zu
Wittenberg.

21.

Ejusd. Wiederholtes Mandat Wider das ungebührliche Saltz-Einschleiffen der Saltz-Kärner, Schubeböcker und Träger, auch der prætendirten Adlichen Fuhr-Leute und Schiff-Knechte, den 26. Mart. Anno 1678.

Anno 1678.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg rc. Chur-Fürst rc. Fügen hiermit männiglich zu wissen: Daß bey Uns, sowohl von Unserm Haupt-Saltz-Cassen-Verwalter, als unterschiedenen Saltz-Schencken beydes in denen Städten, als auf denen Dörffern, so in die Cassa zu Dreßden und Niederlage zu Schandau, Torgau und Wittenberg gehörig, biß anhero vielfältige Klagen einkommen, darinnen sie sich über das ungebührliche Saltz-Einschleiffen und Verkauffen der Saltz-Kärner, Schubeböcker und Träger, absonderlich aber dererjenigen Fuhrleute, so unter dem Prætext, als führeten sie denen von Adel die Nothdurfft vor ihre Haußhaltungen zu sich, dergleichen Einschleiffens vortheilhafftiger Weise gebrauchten, höchlich beschweren, indeme sie ihren Gerechtigkeiten, Befugnissen und Herkommen zuwider, mit ihrem Saltze nicht

Der Saltz-Schencken Klagen.

nur

nur von Dorffe zu Dorffe, sondern fast von Hauß zu Hause herum führen, gantze Refieren damit anfülleten, und dasselbe männiglich ausliessen, ja gar auf Schleiffwegen und in Wäldern bey Tag und Nacht zu dessen heimlichen Verkauff Anstalt macheten; Wie ingleichen nicht ein geringer Unterschleiff durch das Schiffs-Volck getrieben würde, so gar, daß sie fast die gantze Refier an der Elbe mit dergleichen Saltz versehen, wodurch dann ihnen, den Saltz-Schencken, das Ihrige erliegen bliebe, und sie nicht allein wegen des Abgangs, sondern auch ihres Pacht-Geldes halber, so sie jährlich an gehörige Orte abzurichten hätten, zum öfftern in mercklichen Schaden kämen; Dannenhero auch die Torgauischen und Wittenbergischen Niederlagen allbereit fast eingegangen, mit der Dreßdenischen Haupt-Cassa auch so schlecht bewandt, daß, do solchem Unwesen und überhand genommenen ungebührlichen Saltz-Einschleiff und Verkauff nicht ernstlich gesteuert würde, solche wegen allzu schlechten Vertriebs nicht länger ohne Schaden bestehen könten.

Ob nun zwar Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Gnaden, Christseel. Andenckens rc. dißfalls unterschiedliche den 14. Febr. Anno 1646. den 28. Januarii, Anno 1655. sowohl Wir den 10. Mart. Anno 1662. ernste Mandata und Verordnungen ergehen und publiciren lassen, und dannenhero in Unserer gefasseten Zuversicht zu wünschen, daß solchen Verordnungen nach, denen Verbrechern ernstlich widerstanden, dieselben gebührend abgestraffet, und also diesen vortheilhafftigen Saltz-Einschleiffen und Vertrieb gäntzlich gewehret und abgeschafft worden wäre: So müssen Wir doch durch eingekommene vielfältige Klagen mit nicht geringen Mißfallen anders erfahren, seynd auch nicht gemeynet, solchem ferner nachzusehen, sondern über diesem und obangezogenen Mandaten, welche Wir anhero Wörtlich wiederholet haben wollen, steiff und

Wiederholte Mandata d. anno 1646. 1655. & 1662.

worüber steiff zu halten.

vest zu halten, und das Saltz-Wesen als Unser Regale in vorigen guten Stand und Ordnung zu setzen; Befehlen demnach hiermit Unseren Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern und Gleits-Einnehmern, wie auch denen Räthen in Städten, denen Gerichten auf denen Dörffern, auch Strassen-Bereutern, und allen, so mit dem Saltz-Schanck belehnet, oder dessen sonst berechtiget, oder denselben von Uns oder andern in Pacht haben, ernstlich, denen Saltz-Schencken aber bey Verlust des Schanckes, daß sie hinführo solchen Saltz-Fuhrleuten, Kärnern, Schubeböckern, Trägern und Schiff-Knechten, den verbotenen Saltz-Einschleiff und Verkauff in Unserer Haupt-Saltz-Cassa deren daran hangenden Niederlagen oder der belehnten Saltz-Schencken Revier und sonst keinesweges weiter nachsehen und verstatten, sondern so offt einer oder der andere darüber betreten würde, sie demselben das Saltz, als verfallen Guth, alsobald hinwegnehmen, und halb in Unsere nächst angelegene Saltz-Niederlage zu gebührender Berechnung einlieffern: Die andere Helffte aber, die Gerichte, welche hierinnen hülffliche Hand geboten, und dann diejenigen, so solchen Unterschleiff gerüget, zu ihrer Ergötzlichkeit vor sich behalten sollen; Und wollen Wir hierbey nachfolgende Puncta sonderlich in Acht genommen wissen:

Die Ubertreter zu bestraffen.

1.) Dabey in acht zu nehmende Puncte.

I.) Wann ein Saltzführer, Schubeböcker oder Träger betreten, und derselbe mit des Saltz-Verwalters Zettel aus Unsern Niederlagen zu Wittenberg, Torgau und Schandau, oder der hiesigen Haupt-Cassa nicht bescheinigen könte, daß er des Saltzes sich bey bedeuteten Niederlagen erholet, und dennoch dasselbe in andere verbotene Refieren von einem Ort zum andern verführen und verkauffen wolte, der oder dieselben sollen des geladenen Saltzes verlustig, die Beamte, Räthe in Städten und andere Gerichts-Herren aber bey Vermeidung Zweyer guten Schock Straffe, als halb dem Ansager, die andere

dere Helffte der Niederlage schuldig seyn, uff der Zoll-Bereuter, oder anderer beschehenes Anrügen, die Verbrecher zu verfolgen, dieselben anzuhalten, und zu gehöriger Straffe zu ziehen, ehe und bevor auch solches geschehen, sie nicht von obhanden kommen lassen; Wie denn auch die sämtlichen Saltz-Schencken bey berührter Straffe verbunden seyn, bey der Niederlage, darein sie bezirckt, einen gedruckten oder geschriebenen Zeddel zu nehmen, und was iedes mahl an Saltze daselbst abgeholet, sich dorauf dasselbige verzeichnen zu lassen, und sodann denselbigen dem Zoll-Bereuter, oder weme die Visitation aufgetragen, damit man alsobald ersehen könne, daß der Saltz-Vorrath gehöriges Orts erlanget, und nicht ungebührlicher Weise von denen Fuhrleuten, oder andern eingeschleiffet worden, fürzulegen.

II.) Weiln auch der Unterschleiff der Schiff-Knechte von denen Gleits-Leuten, alles fleißigen Visitirens ungeachtet, nicht leicht zu mercken, sintemahl sie an Unsern Zoll-Städten des Nachts das Saltz auf Kähnen wohl vorbey führen, und sodann nachmahls solches wieder einnehmen, auch wohl gar zu Schönbeck in Herings-Tonnen schlagen, oder sonst auf denen beladenen Schiffen dergestalt verstecken, daß ohne gäntzliche Ausschiffung der Unterschleiff nicht leichtlich zu finden, ingleichen auch auf denen Saltz-Schiffen unter andern dieses mit fürzugehen pflegte, daß die Knechte ledige Saltz-Fässer an sich brächten, in eines etwa Drey Stücken schlügen, an statt derer hernach volle Fasse bey Nacht von denen Schiffen nehmen, und also sich doppelten Betrugs gebrauchten, und aber solches zum Theil auch daher käme, daß mit Wissen und Willen der Schiffs-Handels-Leute die Knechte diese ihre Saltz-Auflage als ein Stück ihres Reise-Lohns mit rechneten, oder sich wohl gar eine gewisse Anzahl Stücken Saltz in ihr Lohn mit eindingeten, und was dergleichen Vortheil und Betrug mehr seyn

2.) Gleits-Leute sollen die Schiffe fleißig visitiren.

N 2 mag:

mag: Als soll hinführo ein ieder Schiff-Händler, wenn er Knechte zu einer Reise nach Magdeburg oder Hamburg annimmt, denenselbigen, bevorab denen Steuer-Leuten ausdrücklich verbieten, daß keiner etwas von Saltze, es sey schwartz oder weiß, auf das Schiff bringe, solte aber hierwider gehandelt, und bey der Visitation (welche denn hinführo beydes durch die Gleits-Leute, als Zollbereuter fleißiger, als biß anhero, geschehen soll) dergleichen Saltz-Unterschleiff gefunden werden, solch Saltz nicht alleine alsobalden, als verfallen Gut, von dem Schiffe genommen, sondern auch der Schiffer, oder Schiffs-Händler, wenn sie hierzu Anlaß gegeben, von iedem grossen Saltzer-Stück Zwey gute Schock zur Straffe hierüber erlegen, und do der Betrug ohne ihrem Vorbewust und Willen geschehen, sich deswegen an der Knechte Lohn wieder erholen sollen.

Das eingeschleiffte Saltz soll weggenommen, contrabandiret, und vor jedes Stück 2. gute Schock Straffe erlegt werden.

3.) Wer die Saltz-Einschleiffer aufnimmt, soll gleichfalls 2. neue Schock Straffe geben

III.) Do auch iemand von denen Einwohnern in Städten und Dörffern einen solchen Saltz-Verschleiffer aufnehmen, und selbigen nicht alsobalden anzeigen, oder selbst mit ihme Parthiererey treiben würde, der, oder dieselben sollen mit gleichmäßiger Straffe der Zwey neuen Schock beleget, des Einschleiffers Saltz eingezogen, und es damit, wie beym ersten Puncte angeordnet, gehalten werden.

4.) IV.) Würde ein Saltz-Verwalter, oder sonst jemand in denen Städten, oder andern Orten sich unterstehen, um Geniesses willen einem Fuhrmann einen Saltz-Paß zu ertheilen, der das Saltz ihme zu seinem Vertrieb nicht selbsten, sondern dasselbe an andere Orte bemelten Unsern Niederlagen, und denen belehneten Saltz-Schencken, zu Nachtheil verführet, und sich darüber betreten, oder aber Saltz durch Schubeböcker, Träger oder Schiff-Leute dahin einschleiffen und verkauffen liesse, auf solchen Fall soll der Fuhrmann iedes mahl Saltz, Pferde und Wagen verlustig seyn, auch der oder diejenigen, so

der

dergleichen Päſſe zur Ungebühr ertheilet, mit Zehen Reichs Thaler Straffe beleget, und dieſelbe iedes mahl von dem Verbrecher unnachläßig eingebracht werden. So ſollen auch die Saltz-Verwaltere und Saltz-Böttger bey Verluſt ihrer Dienſte ſich nicht gelüſten laſſen, etwas Saltz privatim anhero, oder anderer Orten ſonder Unſern Special-Befehlich, zu ſchicken.

V.) Wie es denn auch mit denen Fuhr-Leuten, welche uf derer von Adel Päſſe ihnen Saltz vor ihre Haußhaltungen zuführen, und hernacher unter dieſem Prætext das übrige und meiſte, ſo die von Adel nicht bedürffen, an andere Orte und verbotene Revieren, oder wohl unter dererſelben eigenen Dorffſchafften, ungeachtet ſie des Saltz-Schancks nicht berechtiget, verſchleiffen und verkauffen, alſo gehalten, und dieſelben, ſo offt ſie in ſolchem Verbrechen ergriffen, um Saltz, Pferd und Wagen gleichfalls geſtraffet werden. 5.)

VI.) Wird nicht wenig Beſchwerde geführet, daß diejenigen Fuhrleute, ſo die Saltz-Märckte im Königreich Böhmen gepachtet, und das Saltz von Staßfurth, Süllfurth, Sohla und Großen-Salza abholen, das wenigſte über die Gräntze führeten und veralienirten, ſondern daſſelbe an die Hälliſchen Saltz-Fuhrleute, welche hernach dieſen Unterſchleiff mit bey ſich behaltenen Hälliſchen Lade-Zetteln beſchöneten, auch wohl gar durch ihre Geſchirr uf dergleichen, oder an ſich erhandelte Zettel, das vermöge Unſers den 3. Sept. Anno 1662. publicirten Mandats verbotene Saltz unterm Behelff des Hälliſchen Saltzes einſchleifften, und in Unſerm Churfürſtenthum und Landen hin- und wieder, ſonderlich in Gebürgiſchen Städten und Dörffern, verkaufften; Damit nun auch dieſem Beginnen begegnet werde; So ſollen die Beamte, auch Räthe in Städten, ſonderlich die Straſſen-Bereuter, darauf genaue Acht haben, und nicht alleine der Ubertreterer Saltz, Pferde und 6.)

Wagen contrabandiren, sondern auch ieden um Zehen Reichs Thaler unnachläßig bestraffen.

7.) VII.) Hat sich bißhero zu unterschiedenen mahlen zugetragen, daß die Zoll- und Strassen-Bereuter, ingleichen die Saltz-Böttger mit denen Fuhrleuten colludiret, und deren Saltz-Parthiererey und Unterschleiff um einigen Genüsses willen befördern, hingegen aber Unser Saltz-Regale um ein merckliches schmählern helffen. Weiln nun dieses wieder ihre Pflicht läuffet; So sollen sie derselben besser, als bißhero geschehen, unterthänigst nachleben, sich vor dergleichen Parthiererey hüten, oder gegenfalls, nebenst gehöriger Bestraffung, ihres Diensts gar verlustig seyn.

8.) Die Seiffensieder werden aufs Mandat de anno 1660 gewiesen.

VIII.) Anlangende den bey dem Seiffensieder-Handwerck allhier zu Dreßden eine zeithero verspürten Saltz-Unterschleiff lassen Wir es bey Unserer den 8. Maji, Anno 1660. an den Rath daselbst dißfalls ergangener Verordnung nochmahls allerdings bewenden; Und damit desto besser sich männiglich darnach zu richten, ist gleichfalls hiermit Unser Befehlich, daß diese Unsere Ordnung nicht alleine gebührend publiciret, und darüber in allen Puncten, Inhalt und Meynung steiff und vest gehalten, sondern auch in denen Saltz-Niederlagen, dorein bezirckten Aemtern und Städten allenthalben, wo es nöthig, auf Taffeln an gewöhnlichen Stellen angeschlagen, und zu Männliches Wissenschafft gebracht werde. Urkundlich haben Wir dieses mit Unserm Cammer-Secret besiegeln und bekräfftigen lassen. Geschehen und geben zu Dreßden, am 26. Mart. Anno 1678.

Johann Georg/ Chur-Fürst.

(L. S.)

Hannß Georg von Schleinitz.
Johann Friedrich Gleyner, S.

22. Be-

22.

Befehl

Churfürst Johann Georgens III. denen Unterthanen nach Proportion der Mannschafft und des Viehes ein gewisses jährlich Qvantum Saltz zuzutheilen, den 30. Junii, 1684.

Lieber getreuer, Dir ist allbereit bekannt, daß die sämtlichen Inwohner des dir gnädigst anvertrauten Amts das bedürffende Saltz aus der Niederlage Mühlberg zu erholen schuldig: Es ist aber aus denen bißherigen Saltz-Rechnungen zu ersehen: daß die in solch Amt gehörige Städte und Dörffer das wenigste an Saltze daselbst erkaufft haben, wordurch Unser Interesse mercklich geschwächet worden; Damit Wir aber in Zukunfft wissen mögen, was jährlich unter besagten Amte an Saltze vertrieben werden könne; So befehlen Wir hiermit, du wollest iedem Ort nach Proportion der Mannschafft und des Viehes, ein gewiß Qvantum zutheilen, und zwar einer Person unter 12. Jahren, 1. Metze, denenjenigen aber, so über 12. Jahr, 2. Metzen, und dann auf eine Kuhe auch 2. Metzen, welches alles du in eine deutliche Consignation zu bringen, und selbige aufs förderlichste anhero einzusenden wissen wirst. Datum Dreßden, am 30. Junii, 1684.

23.

Ejusd. Befehl,

Daß die Saltz-Führer in iedem Amte über innen befindliche Puncte zu vernehmen, und an iedem Orte ordentliche Saltzer zu bestellen und zu verpflichten, den 20. Febr. Anno 1685.

Lie-

Anno 1685.

Vermutheten Saltz-Unterschleiff.

Puncte, worüber die Saltzführer in iedem Amt zu vernehmen.

Saltzer zu verpflichten.

Lieber getreuer, Wir haben aus des Amts und Stadt Pegau auf die jüngst verflossenen drey Monate, nehmlich Octobr. Nov. und Decembr. eingeschickten Accis-Registern ersehen, daß über 4000. Stück Hällisch Saltz durchs Pegauische in Unsern Ertz-Gebürgischen Creyß, mit Verlaß- und Umfahrung der ordentlichen Strasse nacher Leipzig, geführet worden, können aber nicht befinden, wo die Licenten abgegeben und verrechnet. Befehlen derowegen hiermit, du wollest dich mit allem Fleiß erkundigen, 1.) Wie viel Saltzführer in Unserm dir gnädigst anvertrauten Amte und Amtsäßigen Städten sich aufhalten, wie sie heissen, und wo sie wohnen, 2.) Auf wessen Concession sie die Saltz-Fuhre und Handel angestellet, 3.) Ob sie sich vorhin angeordneter maßen darzu vereyden lassen, oder da es nicht geschehen, woran die Ursach? 4.) Von wannen sie sich bißhero des Saltzes erholet? 5.) Ob sie sich iedesmahl nach denen bezahlten und geladenen Stücken unverfälschte Lade-Zettel ertheilen lassen, und solche in Unsern Gleiten, und endlich dir, nebst denen darauf erlangten Accis- und Licent-Zetteln fürgezeiget? 6.) Was sie sowohl im Hin- als Rück-Wege vor eine Strasse gehalten? 7.) Ob und wo sie die Accisen und Licenten (nach deren Zetteln mit Fleiß zu fragen, so hernach genau zu examiniren) abgestattet haben? 8.) Wie viel Fuder und Stücken ieglicher jährlich aus Halle oder anders woher durch und wohin geführet? 9.) Wo und wie theuer sie einen Dreßdnischen Scheffel wieder verkauffet und ausgemessen? Uber dieses alles nun hast du die Saltz-Führer gründlich zu vernehmen, und deßhalber ausführliche Registraturen zu halten, auch sodann selbige mit deinem unterthänigsten Berichte aufs förderlichste einzusenden. Solten aber an ein und andern Orte noch keine ordentliche Saltzer bestellet und verpflichtet seyn, hast du solches noch ohne eintzige Verzögerung werckstellig zu machen, und wie es geschehen, deinen Bericht mit an-

anzufügen. Andeme geschicht Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 20. Febr. 1685.

An nachfolgende Beamte: Annaberg, Augustusburg, Freyberg, Frauenstein, Franckenberg, Grünhayn, Kemnitz, Lauterstein, Lichtewalde, Schwartzenberg, Stollberg, Wolckenstein, Zwickau, Voigtland rc. rc.

24.
Ejusd. Rescriptum
Wegen Verfertigung derer Consignationum und derer Saltz-Qvantorum, den 19. Nov. 1685.

Lieber getreuer. Wir müssen mit sonderbahren Mißfallen vernehmen, daß bey Unserer Saltz-Niederlage zu Mühlberg so gar schlechter Vertrieb, indem die dahin gezwungene Liebenwerdische Amts-Unterthanen, ingleichen die Städte Liebenwerda, Ubigau und Wahrenbrück nicht das geringste daraus abholeten, sondern das bedürffende Saltz von denen Winckel-Sältzern und Hausierern erkaufften.

Weiln Wir nun solchen ungehorsamen und schädlichen Beginnen länger nachzusehen, noch weniger die Verbrechere, welche seithero wieder so offtmahls ergangene Prohibitorial-Edicta und Rescripta gehandelt haben, anietzo ungestraffet hingehen zu lassen, nicht gemeynet;

Als befehlen Wir hiermit, du wollest krafft dis nicht alleine die Contravenienten in Erkundigung bringen, und jeden um Drey Neue Schock bestraffen, sondern auch die Räthe in obbemeldten Städten, wie auch die sämtl. Dorff-Richtere und Unterthanen aufs förderlichste fürfordern, und Sie allerseits umständlich befragen, von wem sie bißhero das verbrauchte Saltz, und wie viel, erkauffet, auch was sie dafür sowohl nach

grossen als kleinen Gemäße bezahlet haben? Welches du mit allen Fleiß zu registriren, und alsofort deinen unterthänigsten Bericht nebenst Einsendung der Acten zu beschleunigen, immittelst aber obbemelten Räthen und denen Amts-Unterthanen bey einer noch höhern Straffe anzudeuten wissen wirst, daß sie förderhin ihr benöthigtes Saltz an keinem andern Orte, als aus besagter Niederlage erkauffen, oder in fernerer widriger Bezeigung einer gewissen Zutheilung an Saltze gewärtig seyn sollen; maßen du ad interim zu überschlagen, was jährlich jegliche Stadt und Dorff an Saltze, wenn auf ein Mensch 2. Mezen, dann auf eine melckende Kuh eben so viel gerechnet werde, vonnöthen, worüber hernach eine deutliche Consignation zu verfertigen, und gleichfalls aufs förderlichste einzusenden ist. An deme geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 19. Novembr. 1685.

An
Schösser zu Liebenwerda.

25.

Ejusd. Befehl,

Daß die Ritter-Guths-Besitzere bey Straffe des Contrabands den Mandatis de anno 1683. & 1686. zuwider kein Großsaltzer Saltz einführen sollen, den 10. Novembr. 1688.

Lieber getreuer, Auf deinen am 3ten dieses erstatteten unterthänigsten Bericht, die Arestirung desjenigen Salzes, so C. W. Th. zu Planckensee zum Behuff seiner Haußhaltung von Großen-Saltza abholen zu lassen, sich unterstanden, betreffend. Ist hiermit Unser Befehl, du wollest krafft dies, weil gedachter von Thiemen, Unsern Anno 1683. und 1686. ergangenen gnädigsten Anordnungen, krafft deren die

die von Adel das gewöhnliche Jahres Deputat an Saltz nirgernds anders, als von Halla abzuholen gehalten, schnur stracks zuwider gehandelt, das angehaltene Saltz samt Pferden und Wagen, als contraband, nunmehro ohne einige Weitläufftigkeit gerichtlich taxiren, und alles alsofort verkauffen lassen, das daraus gelösete Geld aber, nach Abzug des dir daran gebührenden Vierdten Theiles, in der Amts-Rechnung treulich berechnen, auch gedachten von Thiemen ausdrücklich warnen, daß, wofern er sich weiter auff dergleichen betreten lassen würde, er über das Contreband noch mit einer gewissen Geld-Straffe beleget werden solle. An deme geschicht Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 10. Nov. 1688.

Hannß Caspar von Schönbergk.
Johann Burchard, S.

An
Den Amtschösser zu Belzig,
Joh. Christoph Wergern.

26.

Ejusd. Generale,

Daß die Churfürstl. Unterthanen denen Ritter-Güthern kein Hällisches Saltz zuführen sollen, den 18. Jul. 1688.

Lieber getreuer, Nachdem Wir mit sonderbahren Mißfallen vernehmen, daß bißhero diejenigen in Unser dir gnädigst anvertrautes Amt einbezirckte von Adel, welche der Saltz-Anfuhre und Schancks berechtiget, ausser ihren Gerichten fremde Fuhrleute, sonderlich aus Unsern Aemtern zu Anführung Saltzes vor Sie und Ihre Unterthanen angenommen, so hernach in Unsere Städte und Amts-Dorffschafften viel Saltz zu mercklichen Schaden und Abbruch Unserer

Haupt-Saltz-Cassa und deren Niederlagen einzuschleppen, und solches an Unsere Unterthanen ungescheut zu verkauffen sich gelüsten lassen; Als können Wir solchen schädlichen Eingriffen und Eigennützigkeiten länger nicht nachsehen; Sondern befehlen hiermit, du wollest iegliches Orts geordneten Richter und Schöppen ausdrücklich und zwar schrifftlich auferlegen, daß sie nicht alleine auf dergleichen Saltz-Einschleiff und Winckel-Verkauff iederzeit genaue Uffsicht halten, und die Verbrechere biß zu gebührender Abstraffung mit Pferde, Wagen und Saltz, gerichtlich anhalten, sondern auch zugleich auf Unsere Unterthanen, damit sie ferner nicht ihr bedürffendes Saltz von derer von Adel Saltzführern bey Verlust desselben und Ein Neu Schock Straffe auf iede Metze Saltz, erkauffen, oder solches sonsten von andern verbotenen Orten herbringen, ein wachsames Auge haben sollen.

Doferne auch unter Unsern Amts-Unterthanen einige verhanden, welche bißhero denen Saltz-Schancks-Berechtigten von Adel Saltz zugeführet haben, hast du denenselben, daß Sie um Verhütung fernern Einschleiffs und Winckel-Verkauffs willen Ihnen weder das jährliche Deputat-Saltz noch dergleichen Bedürffniß vor ihre Unterthanen weiter nicht anführen sollen, bey Zehen Thaler unnachläßiger Straffe alsobald zu verbiethen, und darüber ernstlich zu halten. An deme ꝛc. Datum Dreßden, am 18. Julii, 1688.

An nachfolgende Beamte:

An Creyß-Amtmann zu Meißen, Creyß-Amtmann zu Freyberg, Amtmann zu Radeberg, Amts-Voit zu Oschatz, Schösser zu Nossen, Schösser zu Stolpen, Schösser zu Hayn, Schösser zu Torgau, Schösser zu Mühlberg, Schösser zu Grüllenburg, Schösser zu Dippoldiswalda, Amtmann zu Dreßden.

27. Man-

27.

Mandat
Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachßen, wider das ungebührliche Saltz-Einschleiffen der Saltz-Fuhr-Leute, Schubekärner, Träger und Schiff-Leute, auch anders mehr betreffend, den 20. Febr. Anno 1699.

Von GOttes Gnaden, Wir Friedrich Augustus, König in Pohlen rc. rc. Hertzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc. Chur-Fürst rc. Fügen hierdurch allen Unsern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen derer Städte, auch Dorff-Richtern, und insgemein denen, so sich unsers Schutzes gebrauchen, zu wissen: Was maßen seithero viele Beschwerungen eingelauffen, daß Unserer Haupt-Saltz-Cassa und dero Niederlagen zu Wittenberg, Torgau, Mühlberg, Meißen, Schandau, und Dippoldiswalda, an dem Betrieb, durch Einschleiffung fremden und verbotenen Saltzes, grosser Abbruch und Schaden zugefüget würde, dahero Wir, um solchen schädlichen Fürnehmen mit Ernst und Nachdruck zu begegnen, Unser Saltz-Wesen auch in gute Verfassung zu setzen, bewogen worden, nachfolgendes anzuordnen:

Anno 1699.

Wie der schädlichen Einschleiffung fremden Saltzes zu begegnen.

1.) Wann einige Saltz-Fuhr-Leute, Schubekärner oder Träger in denen Städten und Dörffern, welche in Unsere Haupt-Saltz-Cassa und deren Niederlags-Refieren gehören, betreten würden, die dadurch einen gedruckten Passir-Zeddel von Unseren Haupt-Saltz-Cassen-Factoren, oder denen Niederlags-Verwaltern nicht erweisen können, daß sie das geladene

Denen, so keinen Passir-Zeddel haben.

Saltz aus gedachter Unserer Haupt-Saltz-Cassa oder Niederlagen abgeholet haben, dieselben sollen alsofort iegliches Orts Gerichten anhalten, und nach Befinden das geladene Saltz gleichfalls wegnehmen, und zugleich selbige noch vor höherer Straffe in fernerer Betretung ausdrücklich verwarnen. Wofern sich auch

Wird alles Contraband gemacht.

2.) die Saltz-Fuhr-Leute gelüsten lassen möchten, bey nächtlicher oder anderer Zeit, Saltz in Unsere Haupt-Saltz-Cassen-Oerter einzuschleiffen und zu verkauffen, do es gleich nicht alsbalden, sondern erst hernach kund würde, dieselben wollen Wir (wo sie nur anzutreffen) angehalten, und um zwantzig Thaler, die Schubekärner und Träger aber, welche auf dergleichen Parthiererey betreten, oder dessen überführet, um Zwey Neue Schock bestraffet wissen.

Welche Saltz bey nächtlicher Weile einschleiffen, werden um Geld gestrafft.

3.) Seynd diejenigen Gastwirthe, oder andere Inwohner in Städten und Dörffern, welche wissendliche Saltz-Einschleiffer und Winckel-Verkäuffer herbergen, und nicht alsobalden denen Gerichten, zu nöthiger Anhalt- und Untersuchung des Betrugs, anzeigen, iedes mahl in Zehen Thaler Straffe zu nehmen:

Welche die Einschleiffer beherbergen, um 10. Thlr.

4.) Und weiln auch sonderlich durch des Schiffes-Volck, welches sowohl uf dem Saltz- als anderen von Magde- und Hamburg aufwarts fahrenden Güter-Schiffen sich befindet, zeithero grosser Einschleiff geschehen: So sollen nicht nur die sämtlichen am Elb-Strohm sich befindende Gleits-Leute und Saltz-Verwaltere die Schiffe iedes mahl fleißig visitiren, sondern auch die Schiffer, bey Annehmung ihrer Schiffs-Knechte und Steuer-Leute, ihnen, daß sie kein Saltz auf denen Schiffen oder Anhängen mit herauf bringen, oder unterwegens verkauffen dürfften, expresse untersagen: Widrigenfalls, und da dergleichen verübet werden möchte, sind die Ubertreter zu Erlegung Zehen Thaler Straffe von jedem Dreßdnischen Scheffel weis-

Ingleichen nichts auf denen Schiffen mitnehmen, und unterwegs zu verkauffen, bey 10. Thlr. Straffe von iedem Scheffel.

weissen oder schwartzen Saltzes anzuhalten, und solche nicht eher von dannen zu lassen, biß solche entweder von ihnen selbst, oder durch Vermittelung des Schiffers, würcklich erleget werden.

Do es aber nicht stracks offenbar würde, kan zur andern Zeit dergleichen Bestraffung wider die Contravenienten, wenn sie ihres Verbrechens überführet, ohne Verstattung einiger Weitläufftigkeit fürgenommen werden. Wie denn nächst dem

5.) ausdrücklich verboten wird, die sogenannte Saltz-Pfeiffen auf denen Schiffen aufwärts mit zu bringen: Im Gegentheil soll der, so darwider handelt, in Ein Neu Schock Straffe, nebenst Verlust der Pfeiffen, verfallen seyn, maßen auch

auch keine Saltz-Pfeiffen darauf zu führen, bey 1. Neu Schock Straffe.

6.) diejenigen Innwohnere in denen Städten und Dörffern, welche denen Schiffs-Knechten das eingeschleiffte Saltz, oder vorher gedachte Pfeiffen abkauffen, oder zu dergleichen Defraudation Anlaß und Gelegenheit geben; Ingleichen

Welche denen Schiffleuten Saltz abkauffen.

7.) alle die, welche mit Abholung ihres bedürffenden Saltzes zu Unserer Haupt-Saltz-Cassa, oder deren Niederlagen gewiesen sind, soferne sie anderswo fremd oder verbothen Saltz erkauffen, (es werde gleich alsobald oder nachmahls erfahren) zu schleuniger Abstattung eines Neuen Schocks Straffe von ieder Metze Saltzes angetrieben werden sollen.

Ingleichen die an die Haupt-Saltz-Casse gewiesen, und fremd Saltz erkauffen, ebenfalls 1. Nßo. Straffe von ieder Metze.

8.) Was anbey die in- und ausländische Fuhr-Leute, welche das Saltz in das Königreich Böheim und in Schlesien zu führen pflegen, betrifft, ist auf selbige gleichfalls ein wachsames Auge zu haben, daß sie in Unserm Lande, bevorab in Unseren Haupt-Saltz-Cassen und deren Niederlags-Refieren, nicht das geringste an Saltze verkauffen, sondern dasselbige mit uneröffneten Wagen über die Gräntze führen, welche aber darwider zu handeln sich unterstehen, die sollen samt Pferden, Wagen und Saltz an- und solches alles vor contraband gehalten wer-

Fuhrleute sollen das Saltz auf uneröffneten Wagen über die Gräntze führen, bey Straffe contraband.

werden; Gestalt auch die sogenannten Anhänge, Auflagen oder Sackstücken, bey denen Saltz- oder andern Fuhrleuten, ohne Unterscheid, nicht zuzulassen, sondern mit Vorbehalt einer willkührlichen Geld-Straffe ohne einige Weitläufftigkeit, wegzunehmen sind. Dagegen lassen Wir

Welche es bey der Haupt-Saltz-Cassa erkauffen, führens ohngehindert ausser Landes.

9.) geschehen, daß diejenigen Saltzführer, Schubeböcker und Träger, welche das Saltz aus Unserer Haupt-Saltz-Cassa allhier oder deren Niederlagen erkauffet, und darüber, wie obgedacht, Bescheinigung erlanget haben, mit solchem, ohne Erlegung einigen Saltz-Gräntz-Zolles, über die Gräntze passiren, und selbiges ausserhalb Landes ungehindert wieder verkauffen mögen;

Die Besitzer derer Privat-Fähren sollen keine Saltz-Händler überfahren bey 50. Rgfl. Straffe.

10.) Indem auch schließlichen zeithero Unserm Saltz-Wesen nicht weniger Eintrag- und Verminderung Unsers Interesse, durch die Besitzer derer am Mulden- und Elb-Strohm befindlichen Privat-Fähren, fürnemlich: zu Trebsen, Gruna, Plettin und Prettin ꝛc. welche die Saltz-Wagen und Schubekärner, wieder vormahlige so offt bevorab den 27. Maji, und 7. Julii, 1686. ergangene scharffe Mandate, überführen lassen, zugezogen worden: So sollen hinführo alle in- und ausländische Saltz-Führer, Träger und Schubeböcker bey Verlust Pferde, Wagen und Saltzes auf keinen andern als ordentlichen Fähren und Pässen des Mulden- und Elb-Stroms überzufahren gehalten seyn, diejenigen auch, bey denen die verbotene Uberfahrt geschehen, iedesmahl um Funffzig Rheinische Gold-Gülden unnachläßig bestraffet werden;

Anbefohlne Achthabung.

Gebieten und befehlen darauf obbeniemten Unsern gesamten Vasallen und Unterthanen, sonderlich aber denen Beamten, Saltz- Gleits- und Forst-Bedienten, ingleichen Zoll- und Strassen-Bereutern, daß sie sich ihres Orts nach dieser unserer Verordnung allergehorsamst achten, auf fleißige Aufsicht und nachdrückliche Verfügung anstellen sollen, damit von männiglich,

inson-

insonderheit denen Saltz-Führern, Trägern und andern Gästen, wie auch ihrem Gesinde, ingleichen Fähr-Leuten, diesem Unsern Mandat iederzeit unverbrüchlich nachgelebet werde; Im Fall aber ein- oder der andere darwider im geringsten handeln möchte, haben jegliches Orts Gerichte, entweder vor sich selbst, oder auf Ersuchen Unserer Bedienten, als welchen sie iederzeit, sonder einige Verweigerung oder Ausflucht, hülffliche Hand zu bieten, und nachmahls die Verbrechere samt Pferden, Wagen und Saltz, ohne Weitläufftigkeit anzuhalten, und vorher gedachter maßen zu bestraffen, oder, do die Sache von Wichtigkeit, zuförderst Unsere Resolution darüber in Allerunterthänigkeit einzuholen, Wie denn folgends von denen Contrebanden, oder zuerkannten und würcklich eingebrachten Straffen zwey Theile Unser Fiscus, den dritten des Orts Obrigkeit, worunter verbrochen, und den vierten Theil derjenige, so den Unterschleiff offenbar gemachet, gewarten und geniessen soll, Diejenigen aber, welche sich hierinne nachläßig oder säumig erzeigen, conniviren, oder gar zu Vertusch und Verparthierung des Saltzes Mittel und Wege zu weisen sich unterstehen, werden Wir mit Ernst anzusehen, und nach Befinden zu gebührender Straffe zu ziehen wissen. Wornach sich also männiglich in aller Unterthänigkeit zu richten, auch vor Schimpff und Schaden zu hüten hat. Urkundlich ist dieses bey Unserer ietzigen bekannten Abwesenheit von Unsers allhiesigen Stadthalters Liebden eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Cammer-Secret bedrucket worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 20. Febr. Anno 1699.

Die Contrebanden und Straffen in 4. Theile zu theilen.

Straffe derer säumigen oder conniviren-den Executoren.

Egon Fürst zu Fürstenberg,

(L. S.)

Ludwig Gebhard, Freyherr von Hoym,

Johann Burchardi.

28.
Ejusd. Rescriptum
Die Saltz-Repartition betreffend, von 5. Maji, Anno 1699.

Lieber getreuer, Was jährlich die Einwohnere derer unter Unserm Amte Torgau befindlichen Dorffschafften, ingleichen der Amts-Vorstadt daselbst, und zwar ieder Ort in specie an Saltze ungefährlich bedürfftig, das haben Wir aus der, von dir darüber gefertigten Repartition ersehen,

Nun dann Unsere Saltz-Cassen-Factores allhier darbey allerunterthänigst erinnert und gebethen, daß hiernach ieglicher Ort, gegen gewöhnliche baare Bezahlung mit Abholung des zugetheilten Qvanti an die Saltz-Niederlage zu Torgau, mit Nachdruck gewiesen, und do bey der Untersuchung sich befinden solte, daß ein und andere sich dessen anderwerts erholet, er um so hoch, als dieses an Gelde austräget, bestraffet werden möchte; Als ist demnach Unser Befehl, du wollest deshalber mit Verweisung an besagte Saltz-Niederlage, denen gesamten Amts-Dorffschafften und Vorstädtern nachdrückliche Injunction thun, Und weil, vermöge deiner erstatteten allerunterthänigsten Berichte, der Rath zu Schilda in Verfertig- und Ubergebung der von ihnen bey sothaner Stadt befindlichen Menschen und Vieh, der begehrten Consignation aller an Sie ergangenen Auflagen ungeachtet, bißhero säumig gewesen, und Wir diese ihre protraction mißfällig empfinden, ihnen solches ernstlich andeuten, und allenfalls Sie zu derer Aushändigung durch Straffe anhalten, So dann über dieses Städtgens, wie auch nach der Räthe zu Belgern und Dommitzsch, wegen selbiger Städte eingegebenen Consignationum, gleichwie bey denen Amts-Dorffschafften, gewisse Repartitiones ferttigen, auch

es

es sonst hiermit darnach allenthalben einrichten, und die Eingesessenen aller Dreyen Städte mit Abhohlung des ieder Stadt jährlich zugetheilten Saltz-Qvanti an mehrgemelte Torgauische Niederlage weisen, iedoch bey Verfertigung solcher Abtheilungen die Kinder unter 12. Jahren davon eximiren, auch ob Sie das Saltz Faß- oder Scheffel-weise hohlen und abnehmen wollen, ihnen darbey frey stellen, dem Saltz-Verwalter zu Torgau aber, wider die Contravenienten, die er anzeigen wird, iedesmahls auf sein Ansuchen nach Erforderung hülffliche Hand leisten, und wider selbige ohne Connivenz, nach denen Saltz-Mandaten mit derer Bestraffung, bey Straffe der säumigen Executoren, gebührend verfahren, auch die einbekommenden Straffen gehöriges Orts treulich berechnen. Woran ꝛc. Dat. Dreßden, am 5. Maji, Anno 1699.

An
Amtmann zu Torgau.

29.
Wiederholtes Rescriptum in eadem Causa, den 12. Junii, 1702.

Lieber getreuer, Uns haben die beyden Saltz-Factores, George Thiele und George Gottlob Lehmann, in aller Unterthänigkeit klagende zu vernehmen gegeben, was maßen der Saltz-Vertrieb bey Unserer Niederlage Torgau immer schlechter würde; Und ob wohl der Saltz-Verwalter daselbst, Caspar Mannstedt, zum öfftern bey dir um Hülffe und Untersuchung derer, denen Inwohnern in denen einbezirckten sämtlichen Dorffschafften, ertheilten Saltz-Zettel angesuchet, und sich dißhalber auf Unsere am 5. Maji, 1699. ergangene Anordnung beruffen, hätte er doch damit nichts ausrichten können; Dahero Wir um anderweite Verordnung allerge-

horsamst angelanget worden. Wofern sichs nun also darmit angebrachter maßen verhält: So tragen Wir ob deiner Widersetzlichkeit und Connivenz einen sonderbahren Mißfallen, stellen es auch zu deiner Verantwortung; Und befehlen demnach hiermit nochmahls ernstlich, du wollest ohne einigen fernern Verzug, und zwar bey Vermeidung der in Unserm am 6. Martii, 1697. ausgelassenen General-Rescript exprimirten Straffe der 30. Rgfl. die Torgauischen Amts-Dorffschafften nach einander fürfordern, und ob iegliches Dorff das zugetheilte, ohnedem wenige Qvantum, nach denen ausgestelleten Saltz-Zetteln abgeholet, oder dergleichen Bedürffniß anderwerts an verbothenen Orten erkauffet habe? mit Zuziehung obgedachten Saltz-Verwalters genau untersuchen, im Fall nun sich befinden möchte, daß ein oder der andere wider sothane Verfassung gehandelt: Hast du die Contravenienten an statt der Straffe zu baarer Bezahlung dessen, was an eines jeden Qvanto ermangelt, anzuhalten, und daß dieselben solch Geld mehr besagten Saltz-Verwalter, gegen Qvittung, zu fernerer Berechnung, unverzüglich einliefern sollen, zu bescheiden, dich auch deines Orts hiernach allergehorsamst zu achten, und Unser Interesse sowohl ietzo, als in Zukunfft besser zu befördern. An dem 2c. Datum Dreßden, am 12. Junii, Anno 1702.

Johann Friedrich Reinhardt,
Johann Buchardi.

An

Amtmann zu Torgau.
Amtmann zu Schlieben.
Amtmann zu Annaburg.

30. Ejusd.

30.
Ejusd. allergnädigstes Rescript,
Daß die Beamten denen Saltz-Verwaltern strackliche Hülffe leisten, und die Contravenienten wegen des unabgeholten Saltz-Qvanti zur Straffe zu dessen Bezahlung anhalten sollen, den 15. Junii, 1703.

Lieber getreuer, Uns haben die beyden Saltz-Factores, George Thiele, und George Gottlob Lehmann, in Allerunterthänigkeit klagende zu vernehmen gegeben, was maßen der Saltz-Vertrieb bey Unserer Niederlage Mühlberg immer schlechter würde, Und ob wohl der Saltz-Verwalter daselbst, Johann Niclas Sommerlatte, zum öfftern bey dir um Hülffe und Untersuchung derer, denen Inwohnern in denen einbezirckten sämtlichen Dorffschafften ertheilten Saltz-Zettel, angesuchet, hätte er doch damit nichts ausrichten können; Dahero Wir nun anderweitige Verordnung allergehorsamst angelanget worden. Woferne sichs nun also darmit angebrachter maßen verhält: So tragen Wir ob deiner Widersetzlichkeit und Connivenz einen sonderbaren Mißfallen, stellen es auch zu deiner Verantwortung; Und befehlen demnach hiermit, du wollest ohne einigen fernern Verzug die Mühlbergischen Amts-Dorffschafften nacheinander fürfordern, und, ob jegliches Dorff das zugetheilte Qvantum nach denen ausgestellten Saltz-Zetteln abgeholet, oder im Gegentheil dergleichen Bedürffniß an verbothenen Orthen erkauffet und eingeschleiffet habe? mit Zuziehung obgedachten Saltz-Verwalters genau untersuchen; Im Fall nun sich befinden möchte, daß ein oder der andere wider sothane Einricht- und Verfassung gehandelt hätte, hast du die Contravenienten an statt der Straffe zu baarer Bezahlung

dessen, was an eines ieden Qvanto ermangelt und zurück blieben, anzuhalten, und daß dieselben solch Geld mehr besagten Saltz-Verwalter gegen Qvittung zu fernerer Berechnung unverzüglich einliefern solten, zu bescheiden, dich auch deines Orts hiernach allergehorsamst zu achten, und Unser Interesse sowohl ietzo, als in Zukunfft, mit allen Fleiß zu beobachten und zu befördern, inzwischen aber, wie du dieses expediret, deinen allerunterthänigsten Bericht des ehesten zu erstatten. An dem rc. Datum Dreßden, am 15. Junii, Anno 1703.

An
Amtmann zu Mühlberg,
in simili
An Amtmann zu Liebenwerda.

31.
Ejusd. Mandat
Wie denen bey der Saltz-Zufuhre mit eingerissenen Mängeln und Gebrechen zu begegnen, und das Saltz-Regale, samt denen davon dependirenden Intraden, in behörigen Stand und Aufnehmen zu bringen, den 6. Julii, Anno 1705.

Anno 1705.

WIr Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen rc. rc. Hertzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc. Chur-Fürst rc. Thun hiermit männiglichen kund und zu wissen, nachdem Wir wahrgenommen, wie in Unserm Churfürstenthum und Landen mit der Zufuhre des Saltzes an dessen Schanck bißhero mancherley Unterschleiff verübet, und die von Unsern Glorwürdigsten Vorfahren dießfalls ausgelassene vielfältige ernstliche Verordnungen und Mandata ungebührlich über-

Unterschleiff und Excesse bey der Saltz-Zufuhre.

übertreten und hindangesetzet worden, daß Wir dannenhero diesen Excessen und Mißbräuchen länger also nachzusehen nicht gemeynet, sondern vielmehr denenselben zu wehren, und andere zulängliche Mittel zu verfügen, entschlossen, wodurch das Uns zuständige Saltz-Regale, samt denen davon dependirenden Intraden, in behörigen Stand und Aufnehmen gebracht und erhalten werden möge.

Ob Wir nun zwar wohl ermessen, daß Unsere hierinnen führende gnädigste Intention am besten zu erreichen sey, wenn Wir über Unsere bereits estabilirte Haupt-Saltz-Cassa und zugehörigen Niederlagen, noch andere dergleichen mehr in Unserm Churfürstenthum und Landen durchgehends aufrichten liessen, welche zu Versorgung Unserer gesamten Lande nach eines ieden Bedürffniß zureichen könten: So tragen Wir doch aus erheblichen und Uns beywohnenden Ursachen zur Zeit Bedencken, ordentliche Saltz-Magazine allenthalben anrichten zu lassen, erachten vielmehr vor höchst nöthig, immittelst gewisse Versehung zu thun, wie Unser Saltz-Regale und die daher rührenden Einkünffte zu gebührender Aufnahme gebracht, auch aller Unterschleiff und Nachtheil dabey vermieden werden möge. Befehlen demnach, daß, biß zu anderer von Uns erfolgender Verordnung und Anstalt, von Zeit der Publication dieses Unsers Patents an, Anstalt, solche zu vermeiden.

1.) Von iedem Hällischen Stück oder Dreßdnischen Scheffel Saltz durchgehends, es mag nun von denen innländischen Saltz-Fuhrleuten ein- oder fremden aus Schlesien und Böhmen durchgeführet werden, Zwölff Groschen Licent bey Berührung der ersten Gräntze zu Rasenitz, Liebenau, Sckopa und Passendorff erleget werden solle. 1.)

2.) Die innländischen Saltz-Führer, welche es denen privilegirten Städten und andern des Saltz-Schancks halben berechtigten Orten zuzuführen pflegen, seynd und bleiben noch- 2.)

mahls

Privilegirte und andre des Saltz-Schancks berechtigte Orte sollen ihr Saltz nirgend anders, als von Halle holen.

mahls verbunden, das bedürffende Saltz nirgends anders, als zu Halla, nach denen dieserwegen publicirten Saltz-Mandaten de anno 1662. 1681. und 1683. abzuholen, ausgenommen diejenigen Aemter und Städte, welche das Saltz zu Teudiz und Kötzschau abzuholen, jüngsthin angewiesen worden, oder künfftig angewiesen werden möchten, jedoch, daß diejenigen, so das Saltz an ietztgedachten Orten abholen, daselbst bey der Aufladung ebenmäßig Zwölff Groschen Licent von iedem Stück oder Dreßdnischen Scheffel bezahlen.

Böhmische und Schlesische Fuhrleute dürffen Groß-Saltzer, Staßfurther, Sülldorffer und ander fremd Saltz gegen 12. Licent von Scheffel durch Sachßen führen.

3.) Wird denen ausländischen Schleß- und Böhmischen auch andern Fuhrleuten, welche das Saltz durch Unser Churfürstenthum und Lande führen, zwar verstattet, daß sie solches zu Saltza, Staßfurth, Sülldorff, oder anderswo holen und aufladen mögen, iedoch weil die Stücken daselbst viel kleiner, als die Hällischen sind, sollen gedachte Fuhrleute solche nach Proportion des Dreßdenischen Scheffels, ieden mit Zwölff Groschen verlicentiren.

4.) Das Brandenburgisch Schleussen-Saltz soll richtig verlicentiret, und nichts davon im Lande verkaufft werden, auch sollen die Leute die Strasse halten.

4.) Denenjenigen Ober-Lausitzer und Böhmischen Fuhrleuten aber, welche bißher Weitzen zum Bierbrauen nach Cottbus geführet, und dargegen Brandenburgisch Schleussen-Saltz mit zurücke gebracht, auch solches vielmahl im Lande wieder abgeladen und verkauffet, wird hiermit alles Ernstes anbefohlen, daß sie nicht nur die richtige und ordentliche Strassen halten, sondern auch den gewöhnlichen Licent, als Zwölff Groschen von iedem Stücke, entrichten, und nicht das geringste davon, bey Straffe der Confiscation des Saltzes, wie auch Pferde und Wagen, im Lande abladen sollen.

Die Saltz-Cassen-Orte sollen sich der fremden Saltz-Einfuhre enthalten.

5.) Von dieser freyen Saltz-Einfuhre aber werden und bleiben, wie biß anhero, also auch noch, eximiret diejenigen Aemter und Städte, welche mit Abholung ihres bedürffenden Saltzes zur Haupt-Saltz-Cassa allhier und darzu gehörigen Niederlagen, Wittenberg, Torgau, Mühlberg, Meißen, Schandau

dau und Dippoldiswalda gewiesen, iedoch mit der Verwarnung, daß, wenn ein oder der andere sich unterstehen wolte, das Saltz, ob es gleich obgedachter maßen verlicentiret wäre, in bemeldte Refieren einzuschleiffen, der oder dieselben sollen mit Contrebandirung des Saltzes, Pferde und Wagen, ohne einzige Weitläufftigkeit, bestraffet werden. Was

6.) Derer von Adel und anderer Besitzer derer Ritter-Güter bedürffendes Saltz vor ihre Haußhaltungen, als worauf jährlich ein gewisses Qvantum biß anhero Licent frey passiret worden, anbetrifft, soll ihnen solches, und zwar uff keine andere, als Unsere Cammer-Pässe, (maßen alle Privat-Pässe hiermit gäntzlich aufgehoben werden) wie zeithero, wieder Licent frey anzuführen verstattet seyn. Wolte einer oder der andere aber sich dieserwegen mit Unserer Cammer vergleichen, und lieber ein gewisses davor nehmen, soll ihnen, uf Begehren, damit billig mäßig gewillfahret werden. Was aber den freyen Saltz-Schanck vor die Adelischen Unterthanen anlanget, soll ihnen dergleichen, und wenn ein ieder seine Befreyung von Publication dieses Mandats an, innerhalb 2. Sächßischen Fristen, bey Unserm Cammer-Collegio durch Lehn-Brieffe, oder andere zu Recht beständige Befügniß, auch daß er so viel benöthiget, (damit Unserer Haupt-Saltz-Cassa und deren Niederlagen dadurch kein Nachtheil zuwachse,) darthun und beweisen wird, gegen Entrichtung des Licents, als von iedem Stücke Zwölff Groschen, weiter anzuführen ebenfalls verstattet werden. Weil Wir aber zeithero wahrgenommen, daß mit denen aus der Cammer dießfalls ertheilten Pässen grosser Mißbrauch getrieben worden, indem die meisten dergleichen an die Saltz-Fuhr-Leute verhandelt, welche hernach das Licent freye Saltz Unserer Haupt-Saltz-Cassa und deren Niederlagen, auch andern privilegirten Orten zum Schaden und Nachtheil hinwiederum verkauffet. Als versehen Wir Uns zu Unseren getreuen

6.)

Denen Ritter-Güthern stehet frey wegen der Saltz-Anfuhre mit der Saltz-Cassa sich zu vergleichen.

Die Ritter-Güther sollen den freyen Saltz-Schanck vor die Unterthanen binnen 2. Sächß. Fristen bey der Königl. Cam̃er aus den Lehn-Brieffen oder andern zu Recht beständigen Befugnissen dociren.

Cam̃er-Pässe sollen an die Fuhrleute nicht verhandelt werden.

Q Vasal-

Vasallen gnädigst, daß Sie in Ansehung obiger Licent-Freyheit hinführo damit behutsamer umgehen, auch nicht selber das Saltz, so sie von dem jährlichen Licent-freyen Qvanto übrig behalten, und vor ihre Haußhaltungen nicht bedürffen, an ihre Unterthanen und andere, wie biß anhero geschehen, verkauffen, oder Handel damit treiben werden. Wo aber einer oder der andere uf dergleichen betreten würde, soll er, oder dieselben, zum ersten mahle von iedem Stücke Zwantzig Thaler Straffe erlegen, und wann er solchen Unterschleiff zum andern mahl begehet, soll er dieses Privilegii eo ipso verlustig seyn.

Die Ritter-Guths-Besitzer sollen das Deputat-Saltz an die Unterthanen nicht verkauffen.

7.) 7.) Nachdem auch biß anhero vielfältige Klagen eingelauffen, daß von denen Schubeböckern und Saltz-Trägern der meiste Unterschleiff verübet, von denen Licenten damit der größte Schaden geschehen, auch die Fuhrleute selber dadurch ruiniret worden; Als soll hinführo dergleichen Saltz-Handel, mit Schubeböcken und Tragen, hiermit gäntzlich verbothen und eingestellet seyn. Denenjenigen aber, so sich ferner damit betreten lassen möchten, soll das Saltz ohne Unterschied abgenommen werden.

Der Hecker-Handel mit Saltze ist gäntzlich verbothen.

8.) 8.) Welcher Saltz-Fuhrmann nun künfftig, er sey inländisch oder fremde, sich mit geladenen Saltze betreten lassen wird, und kan nicht durch einen Zeddel erweisen, daß er das geladene Saltz richtig verlicentiret, oder solches aus der Haupt-Saltz-Cassa und deren Niederlagen abgeholet, noch sonst einen darüber erhaltenen Frey-Paß zu produciren vermag, demselben sind ohne eintzige Weitläufftigkeit Pferde, Wagen und Saltz zu contrabandiren. Desgleichen, welcher Fuhrmann darinne Unterschleiff gebrauchen würde, daß er in die Hällischen gewöhnlichen Lade-Zeddel weniger Stücken, als er würcklich aufgeladen, setzen liesse, derselbe soll, nach beschehener Ummessung, von iedem Dreßdnischen Scheffel, so sich mehr befinden wird,

Welches Saltz und warum es zu contrabandiren.

als

als verlicentiret, das erste mahl Zwantzig Thaler zur Straffe erlegen, das andere mahl aber zugleich Pferde, Wagens und Saltzes verlustig seyn.

Wie nun dieses alles zu Conservation guter Ordnung und Verhütung ungebührlichen Unterschleiffs angesehen: Also zweifeln Wir nicht, es werde Unser gnädigstes Wohlmeynen iederman von Unserer getreuen Landschafft unterthänigst erkennen, und biß zu Unser anderweiter Veranstaltung sich hiernach allergehorsamst achten.

Fleißige Acht uf die darwider handelnde zu haben.

Gebieten und befehlen demnach allen Unsern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen der Städte, auch Dorff-Richtern, und insgemein denen, so sich Unsers Schutzes gebrauchen, insonderheit aber Unseren Saltz-Gleits- und Forst-Bedienten, ingleichen Zoll- und Strassen-Bereuthern, daß sie sich ihres Orts nach dieser Unserer Verordnung allergehorsamst achten, auch fleißige Aufsicht und nachdrückliche Verfügung anstellen sollen, damit von männiglich diesem Unserm Mandat iederzeit unverbrüchlich nachgelebet werde. Würden Wir aber vernehmen müssen, daß sich iemand darwider zu handeln unterstehen solte, solchenfalls wollen Wir die Verbrechere zu obgesetzter Straffe ziehen, und dieselbe unnachbleiblich an ihnen exiqviren lassen. Wie denn folgends von denen Contrabanden, oder zuerkannten und würcklich eingebrachten Straffen, Zwey Theile Unser Fiscus, den Dritten des Orts Obrigkeit, worunter verbrochen, und den vierdten Theil derjenige, so den Unterschleiff offenbar gemachet, erwarten und geniessen solle. Daran geschiehet Unser ernster Wille und zuverläßige Meynung. Urkundlich ist dieses von Uns eigenhändig vollzogen,

und

und mit Unserm Cammer-Secret bedrücket worden. So geschehen und geben zu Dreßden, den 6. Julii, Anno 1705.

AUGUSTUS REX,

(L. S.)

Anthon Albrecht, Freyherr von Imhoff.

Siegfried Hausius.

32.

Ejusd. Mandatum, Worinne die vorhergehenden Haupt-Saltz-Cassen-Mandata wiederholet und erneuret werden, de anno 1715.

WIr Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen &c. &c. Hertzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen &c. Chur-Fürst &c. Fügen hierdurch allen Unsern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen der Städte, auch Dorff-Richtern, und insgemein allen Unsers Churfürstenthums und Lande Unterthanen, auch denen, so sich Unsers Schutzes gebrauchen, zu wissen; Was maßen Uns die Ehrsame, Unsere liebe besondere Rathmänne, Verordnete zum Engern und Weitern Ausschuß, samt der übrigen Pfännerschafft zu Halla, in aller Unterthänigkeit zu erkennen gegeben, daß zwar in denen mit Unseren in GOtt hochseelig-ruhenden Vorfahren vormahls, auch nur verwichenhin unterm 18. Aprilis instehenden Jahres, getroffenen Holtz-Contracten verabhandelt, auch in vorigen Jahren, als den 3. Sept. 1662. und 24. Sept. 1681. und letzt den 4. Octobr. 1683. nachdrückliche Edicta prohibitoria publiciret worden, daß in Un-

Unser Churfürstenthum und Lande kein ander Saltz, als allein das Hällische, eingeführet und gebrauchet werden solle, dennoch, diesen gemessenen Verordnungen zuwider, von Unseren Eingesessenen und anderen zeithero Ihnen an dem Abzug und Saltz-Nahrung ziemlicher Abbruch zugezogen, und, wo nicht das meiste, iedoch ein grosses, an statt des Hällischen, von Großen-Saltza, Sohla, Staßfurth und Sülldorff, auch anderen Orten, Unseren Landen, bevorab dem Voigtländischen Bezirck, das Scheuben- und Kuffen-Saltz aus Böhmen zugeführet worden, dahero gebethen, solchem schädlichen Fürnehmen mit mehrerm Ernst und Nachdruck zu begegnen.

Wann Wir dann dieses Suchen billig, auch obangezogenen Contracten und Verordnungen gemäß, befunden, und demnach nicht gemeynet, diesen eigennützigen und nachtheiligen Eingriffen, auch anderen dergleichen Excessen nachzusehen: Als lassen Wir es nicht allein bey obermeldten Mandatis nochmahls allerdings bewenden, sondern befehlen auch anderweit ernstlich, daß, so lange nicht ein anders angeordnet wird, oder Wir selbst in Unserm Lande einig Saltzsieden anstellen lassen, in mehrerwehntes Unser Churfürstenthum und Lande, von Unseren Unterthanen, durchgehends, wie die Nahmen haben, niemand ausgeschlossen, ausser dem Hällischen, kein ander Saltz eingeführet, noch verkauffet werde, oder, so sich ferner ein oder der andere betreten lassen möchte, anderswo Saltz abzuholen und einzuschleiffen, unter was Vorwand es auch geschehe, so dann die Contravenienten des Saltzes, samt Wagen und Pferden, verlustig seyn, und nach befinden, andern zum Abscheu, nachdrücklich bestraffet werden sollen.

Damit auch das Hällische Saltz vor andern um so viel desto besser zu erkennen, und derer Fuhrleute Unterschleiff abzuwenden sey; Soll iedweder Saltz-Fuhrmann, ehe er aus Halla fähret, einen Lösungs- oder Lade-Zeddel vom Wage-

 mei-

meister daselbst (dergleichen er ihme ohne Auffenthalt und einig Entgeld zu ertheilen allbereit befehliget,) abzufordern, und denselben in Unsern Gleits- Zoll- und Licent-Städten, sonderlich aber in denenjenigen, so er am ersten berühret, vorzuweisen, und alsofort selbigen, gegen Empfahung eines andern Paßir-Zeddels, darinnen die Anzahl des geladenen Saltzes, und der Pferde, ingleichen der Nahme des Fuhrmanns, sowohl die Zeit der Ladung und Ort der Lieferung deutlich benennet, auszuwechseln schuldig seyn, auff daß man daraus eigentlich ersehen könne, daß die Ladung des Saltzes nirgends anderswo, als zu Halla, geschehen; Jedoch werden die Aemter, Städte, Flecken, Dörffer und Gemeinden, so zur Dreßdnischen Haupt-Saltz-Cassa geschlagen, oder zu denen daran hangenden Niederlagen, Wittenberg, Torgau, Mühlberg, Meissen, Pirna und Schandau gehörig, hierunter keinesweges verstanden, sondern hiervon ausgeschlossen, und auff das den 10. Martii, 1662. ausgelassene Saltz-Mandat nochmahls gewiesen.

Gebiethen und befehlen darauff obbeniemten Unseren gesamten Vasallen und Unterthanen, sonderlich auch denen Beamten, Gleits-Licent-Floß- und Forst-Bedienten, ingleichen Zoll- und Strassen-Bereuthern, daß sie sich ihres Orts nach dieser Unserer Verordnung allergehorsamst achten, auch fleissige Auffsicht und nachdrückliche Verfügung anstellen sollen, damit von männiglich, insonderheit denen Saltz-Führern und ihrem Gesinde, diesem Unserm Edict unverbrüchlich nachgelebet werde; Im Fall aber ein oder der andere sich gelüsten liesse, darwider im geringsten zu handeln, haben iegliches Orts Gerichte, entweder vor sich selbst, oder auff Ersuchen Unserer Bedienten, als welchen Sie iederzeit alsobald hülffliche Hand zu biethen schuldig, die Verbrechere, samt Pferden, Wagen und Saltz, sonder einige Weitläufftigkeit, anzuhalten, und folgends, vermittelst ihres allerunterthänigsten Berichts, der Be-

straffung halber, Unsere Resolution einzuholen: Wie denn nachmahls von denen Contrebanden, oder zuerkannten Straffen, Zwey Theile Unser Fiscus, den Dritten des Orts Obrigkeit, worunter verbrochen, und den Vierten Theil derjenige, so den Unterschleiff kund gethan, gewarten soll. Denenjenigen aber, welche sich hierinne nachläßig erzeigen und connivi-ren, oder gar zu dem verbothenen Saltz-Einschleiff Anlaß zu geben, sich unterstehen möchten, werden Wir mit gebührender Bestraffung zu begegnen wissen.

Wornach sich also männiglich in aller Unterthänigkeit zu richten, und vor Schimpff und Schaden zu hüten, Daran geschiehet Unser ernster Wille und zuverläßige Meynung. Uhrkundlich ist dieses von Uns eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Cammer-Secret bedrucket worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 30. Septembris, Anno 1715.

AUGUSTUS REX,

(L. S.)

Woldemar Freyherr von Löwendal.

Georg Friedrich Edelmann, S.

33.

Ejusd. Befehl,

Daß die Saltz-Schancks-Gerechtigkeit die freye Anfuhre nicht in sich fasse, und daß der 56. §phus derer Landes-Gebrechen de Anno 1661. tit. von Cammer-Sachen auf die Dorff- und Lehn-Richter nicht zu appliciren. 1726.

VEster, liebe getreue, Uns ist vorgetragen und verlesen worden, was du, der Ober-Saltz-Inspector auf derer Schenck-Wirthe auch Erb- und Lehn-Richtere Unsers

Amts Laußnitz interponirten Appellation, wegen des Saltz-Abholens aus der Haupt-Saltz-Cassa allhier unterm 12. Octobr. letztverwichenen Jahres nebst beygefügtem und hier wieder zurück folgenden Actis gehorsamst berichtet, auch zu dem Ende mit vor- und zu Unserer gnädigsten Resolution gestellet; Nachdem Wir nun das von nurgedachten Erb- und Lehn-Richtern wider die ihnen zu Folge Unserer Saltz-Cassen-Einrichtungen und derer darauf sich gründenden vielfältigen ältern und neuern Mandaten anbefohlene Abnahme des jährlichen Bedürffnisses an Saltze aus Unserer Haupt-Saltz-Cassa, wohin die Amts-Dorffschafften des Amts Laußnitz in specie von langen Zeiten her, dem Anführen nach gewiesen worden, beschehene Einwenden theils gantz unerwiesen, theils aber von geringlicher Erheblichkeit, und die prætendirte freye Einfuhre des Hällischen Saltzes vielmehr von schädlicher Consequenz zu seyn befinden, immaßen die ex Privilegio zustehenden Saltz-Schancks-Gerechtigkeit auch zugleich die Freyheit, das Saltz nach Gefallen, und wo man wolle, daferne diese nicht ausdrücklich mit concediret, oder sonsten von Alters hergebracht worden, zu holen nicht mit in sich begreiffen kan, nechst dem auch besagte Dorffschafften dasjenige, was in denen Erledigungen derer Landes-Gebrechen de Anno 1661. tit. von Cammer-Sachen §. 56. denen von Adel und Städtlein ratione ihres Saltz-Bedürffnisses allein zugestanden worden, auff sich keinesweges ziehen können; So lassen Wir solchemnach es hierunter bey denen von Zeit zu Zeit ergangenen obangezogenen Generalien, und daß diesem gemäß, die Erb- und Lehn-Richtere den Amts-Dorffschafften des Amts Laußnitz, das zu ihrem Saltz-Schanck jährlich benöthigte Saltz aus Unserer Haupt-Saltz-Cassa abzunehmen angehalten worden, schlechterdings bewenden, gestalt Wir denn auch dahero ihre fol. 38. angeführten Acten an Uns eingewandte Appellation hier-

Die Saltz-Schancks-Gerechtigkeit begreifft die freye Saltzzufuhre nicht in sich.

Der 56. §phus aus Erledigungen derer Landes-Gebrechen ist auff die Dorff-Richter nicht zu appliciren.

hiermit rejiciret haben. Wir begehren also hiermit gnädigst, befehlende: Ihr wollet sie damit abweisen, durch weiteres Appelliren euch daran nicht irren, und darbey zugleich genaue Obsicht führen lassen, damit die Unterthanen von denen des Saltz-Schancks berechtigten Erb- und Lehn-Richtern nicht im Preyße und am Gemäße ungebührlich verkürtzet oder beschweret werden mögen. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Dat. Dreßden, am 26. Martii, 1726.

J. H. von Zehmen.
C. C. Reinhardt, S.

34.

Rescriptum Speciale Potent. Reg. Pol. & Elect. Saxon. worinne der Saltz-Schanck ein Regale Principis genennet wird, den 8. Sept. 1727.

Veste, Räthe, Liebe Getreue. Uns sind euere am 12. Junii, 1723. und 14. Junii des ietzigen Jahres erstattete unterthänigste Berichte, den von denen Räthen zu Belzig, Brück, und Niemegk prætendirten Saltz-Schanck und der dahero, wider des Amt Belzig geführte Beschwerde betreffend, geziemend vorgetragen worden.

Allermaßen nun eurem Anführen nach, nur besagtes Amt seit langen Jahren her und noch biß ietzo sich in der Posses des Saltz-Schancks befindet, in regula **auch der Saltz-Schanck vor ein** *Regale Principis* zu achten, da hingegen obbemeldte Städte hierüber ein besonderes Privilegium oder Concession noch zur Zeit nicht aufweisen können, und dasjenige, was die Stadt Belzig in denen Beyfugen sub No. 192. & No. 295. zu Behuff einer vermeinten Posses angeführet, vor zulänglich nicht zu achten; Also begehren Wir hiermit

Der Saltz-Schanck ist ein Regale Principis.

mit

mit gnädigst, ihr wollet das von Seiten Unsers Amts mit dem Saltz-Schanck so lange, biß Supplicanten in petitorio ein anders auszuführen vermögen, continuiret, und darunter kein Eintrag gestattet werde, gehörige Verfügung thun, Daran rc. Und Wir rc. mit remission des fasc. Act. Geben zu Dreßden, am 8. Sept. 1727.

von Seebach.
A. F. von Seydewitz.

An
Das Cammer-Collegium.

Tit. II.

Von einigen zu dieser Sache gehörigen alten Documenten.

I.

Der Stadt Freyberg Saltz-Marcks Privilegium, de Anno 1318.

NOs Fridericus, Dei gratia Thuringiæ Landgravius, Misnensis & orientalis Marchio Dominusque terræ plisnensis, recognoscimus ad omnium præsens scriptum intuentium notitiam deducentes, quod fideles nostros Cives in Vriberg, jure quo ab antiquo sunt garisi, perfrui cupientes, volumus, nt nusquam transitus curruum communium versus Bohœmiam, nisi per nostram civitatem Vriberg habeantur, exonerationes etiam seu depositiones, quæ Niederlagen, dicuntur in vulgari, & divisiones & mensurationes salis, quæ vulgariter *Stranen* nuncupantur, nusquam nisi indicta Civitate, fiant seu existant, Nobis Capitaneis

taneis & advocatis nostris ibidem, qui pro tempore fueritis, dantes firmiter in mandatis, ut quemlibet, stratas alias transire volentem, cohercionis modo compellatis, ne contra præmissa seu aliquod præmissorum, quid quam faciat seu acceptet.

In cujus rei testimonium, præsentem literam nostro sigillo fecimus communiri. Datum Gotha anno Dni. Millesimo Tercentesimo decimo octavo, Decimo Kalend. Augusti, præsentibus, viro nobili Henrico Comite de Schwartzburg Sororio nostro charissimo Domino IV. præposito Missnensi, protonotario nostro dilecto, Hartmundo de Bulewiz Heinrico Eustachio Marsalco nostro, militibus & aliis pluribus fide dignis.

(L. S.)

in Tergo.

¶ nusquam debet esse transitus curruum versus Bohœmiam, & etiam Niederlage, nisi per & in Frieberg.

Niederlage.

♂

2.

LandGraf Friedrich in Thüringen erlaubt dem von Kockriz in Wilen bis auf Wiederruffen jährlich eine qvantität Saltz aus Halle frey auf sein Guth zu führen, de anno 1355.

FRidericus Landgravius Thuringiæ, indulsit Henrico de Kockriz militi, residenti in Wilen, quod annuatim unum plaustrum salis de Civitate Hallis per territorium Domini Landgravii ducere possit, sine omni telonii vexatione, quod Dominus Landgravius tamen revocare

 potest,

potest, quando velit. Dresden feria 6. post circumcisionem Domini anno 1355.

Vide Lib. Privilegior. Marchion. Misnens. de anno 1349 - 1350. fol. 48. 6

3.

König Henricus eignet Pfaltz Graff Friedrichen das Saltz-Werck zu Neu-Sultza, de anno 1064.

In Nomine sanctæ & Individuæ Trinitatis Amen.

HEnricus divina favente clementia Rex, omnibus Christi nostrisque fidelibus, tam absentibus quam præsentibus, notum esse volumus, qualiter Nos, ob petitionem, & fidem, & frequentes servitium Friderici Palatini Comitis in loco Hæreditatis suæ *Sulza* dicto, in Pago Thuringiæ, in Comitatu Ottonis Marchionis sito, liberum exerceri Mercatum, permissimus, eo jure, in omnibus scilicet Monetis, Teloniis, omnique regali districtu, atque eidem fideli nostro, in proprium tradito, quo solent & debent Mercaturæ institui, atque donari. Insuper rogatu ejusdem Palatini Comitis. Cocturam Salis ibi concessimus, tertiamque partem salis, quæ nos attigit, ob remedium animæ nostræ instinctu quoque fidelium nostrorum, ad Monasterium sancti Petri in prædicto loci constructum, Fratribusque DEO ibi servientibus, in proprium dedimus atque tradidimus, ea scilicet ratione, ne ullus Dux, Marchio, Comes, aut alia aliqua major vel minor persona, Mercatum ibidem, sive hanc Cocturam salis aut infringere aut ullo modo prohibere præsumat, & ibidem Fratres de Tertia parte salis, liberum potestatem habeant tenendi, ven-

vendendi, vel quicquam communem illorum utilitatem voluerint faciendi. Et ut hæc nostra Regalis traditio sive concessio stabilis & in convulsa omni permaneat tempore, hanc chartam inde perscribi, manuque propria corroborantes, Sigilli nostri impressione jussimus insignire.

Signum Domini Henrici Regis Sichardus Cancellarius, vice Sigifridi Archi Cancellarii recognovi. Data Nonas Decembris anno Domini. In carnationis M. LXIV. in dictione II. Anno nostr. Ordinationis Domini Henrici Regis Quarti Xo, Regni Nono. Actum Goslariæ in Dei Nomine feliciter Amen.

Dieses Document ist in Herr Christ. Gottl. Buders nützlicher Samlung verschiedner meist ungedruckter Schrifften pag. 429. ingleichen in Wilii Top-Huligraphia Sulzensi p. 8. befindlich.

4.

Chur-Fürst Friedrichs der Stadt Oederan gegebenes Saltz-Schancks Privilegium de anno 1456.

WIr von GOttes Gnaden, Friedrich, Hertzog zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall, Landgraff in Thüringenn und Marggraffe zu Meisenn, bekennen vor Uns, Unser Erbenn und Nachkommen, und thun kund mit dem Brieffe, allen den, die ihn sehen oder hören lesen. Nachdem Unsere lieben getreuenn die Bürger zu Oederan Unß demüthiglich gebeten haben, Sie mit einem freyen Saltz-Marckte, von Meilweges zu begnaden, Inmaßen Sie vormahls gehobt, und die Brieffe darüber sagende zu Franckenberg im Brande verlohenn hätten. Als haben Wir angesehen solche ihre fleißige Bitte, auch willige Dienste, damit

mit Sie Uns bißhero bereit gewest seynd, Sie und ihre Erben Uns und Unsern Erben fürbas ins künfftige Zeiten thun sollen und mögen und sonderlichen darumb, daß sie und dieselben Unser Stodt davon gebessert solle werde, und haben den genannten Unsern Burgern, ihrem Erbenn und Nachkommen einenn freyen Saltz-Marckt gegeben, und sie damit begnadiget. Geben ihnen den, und begnaden sie also damit gnädiglich, mit und Krafft diz Brieffs, also daß sie einenn freyen Saltz-Marckt furt mehr zu ewigen Zeiten in Unser Stadt Oederan haben, und ordentlich bestellen, das auch ordenlichenn gebrauchenn und genießen sollen. Inmaßen solcher Saltz-Marckt recht und Gewonheit ist, ohne Unser, Unser Erben, und sonsten allermanniglichs hinternüß. Doch behaltenn Wir vor Vnß und Unser Erbenn davon unser Saltzmaaß und Zoll, Uns die davon ungewegert zu geben und zu reichenn, Inmaßen vormahls geschehenn ist ohne alle Gefehrde. Hierbey sind gewest als Zeugenn, die Gestrengen, unsere Räthe, und lieben getreuen, Er Hildebrand von Einsiedel Ritter, Unser Ober Marschall Hannß von Köckeritz, Unser lieben Gemahlin Hoffe Meister, Hannß Löser, Erb Marschall zu Sachßen, itzund Unser Unter Marschall, Hügel von Taubenheim, und ander unser Manne und Diener glaubwürdig genug. Geben zu Torgau nach Christi Unsers Herrn Geburt Vierzehnhundert und darnach im Sechß und Funffzigsten Jahre, am Mittwochen nach Luciæ, der heiligen Jungfrauen.

5.

Dietrich Thum Probst zu Meißen und Heinrich Caspers Gebrüdere und Vettern von Schoenberg eignen der Gemeinde zu Franckenberg den Saltz Marckt, de anno 1457.

Wir

Wir nachbeschriebene **Dietrich** der Zeit Thum Probst zu Meißen, **Heinrich, Caspar** Gebrüdere und Vettern von Schönberg, bekennen in diesem offenem Brieffe einträglich vor Unß Unsere Erben und Erbnehmen und nachkommen, und alle die diesen Brieff sehen, hören oder lesen, daß vor Unß kommen sind Unsere armen Leute die gantze Gemeinde zu Franckenberg, und gebeten, daß Wir jhn freyen und eignen wolten den Saltz-Marckt daselbst, in Hoffnung sich des zukünfftiglichenn zu beßern, haben Wir angesehenn ihre fleißige Bitte, willige Dienste gethan, und zukunfftiglichen thun werden, jhm dem gefreyet und geeignet, in Krafft dies Brieffs, dem bestellen, gebrauchen und zu laßen nach jhrem freyen Willen, wie Sie daß vor daß beste erkennen, jhn und der Stadt zu frommen, darein Wir jhnen hinförder nicht reden, noch halten wollen, Darumb haben sie Unß, Unsern nachkommenden gelobet und geredet, alle jahr jährlich zu ewigen Zeiten von solchen freyen geeigneten Saltz-Marckte zugeben **Zwey Schock zwantzig Groschen**, der bestenn Freybergischenn Müntze, rechter Landesgenger wäre uff Pfingsten noch dato dieses Brieffs, daß solche oben berührte Stucke ohne Geferde ewiglich unverbrüchlich gantz stete und feste sollen gehalten werden, haben Wir oben bemelte **Dietrich, Heinrich, Caspar** Unsere Siegel und ieglicher Seins, vor Unß Unsere Erben und Erbnehmen und Nachkommen, unten an diesem Brief lassen hengen, der da gegeben ist nach Christi Geburth **Vierzehnhundert** darnach in dem **Sieben und Funffzigsten** Jahr, an dem Sonnabend nach dem Sonntage Jubilate.

Dieses Adliche Privilegium ist dem Städtlein Franckenberg nicht eher, als anno 1620. sub Causula (noch zur Zeit) confirmiret, und also Landes-herrl. approbiret worden. Rescript von 7. Dec. 1620.

Tit.

Tit. III.

Von unterschiednen zu dieser Sache gehörigen Urtheln und Responsis.

I.

Sententia in Consilio aulico pronuncita apd. Carpz. in Definit. P. II. Const. LIII. def. 2. p. 876. in fin.

Haben sich in dreyen Teichen, so in euern Gerichten gelegen, kurtz verruckter Zeit Saltz-Qvellen ereignet, Ob nun wohl von der hohen Obrigkeit, dem Chur-Fürsten zu Sachßen und Burggraffen zu Magdeburg rc. Unserm gnädigsten Herrn, ihr unter andern auch mit solchen Teichen beliehen worden, dieweil es aber dennoch mit denen Saltz-Qvellen diese Gelegenheit hat, daß sie unter die Regalia gehörig, und dafür gehalten werden, auch solche in der Güldnen Bullen den geistlichen und weltlichen Chur-Fürsten gäntzlich mit allen Rechten nichts ausgenommen, ausdrücklich seyn vorbehalten worden. So habt ihr mehr erwehnter Saltz-Qvellen und der Nutzung derselben, ohne sonderliche Nachlassung höchst gedachtes Chur-Fürsten zu Sachsen und Burggraffen zu Magdeburg, unsers gnädigsten Herrns, euch eigenthümlich nicht anzumassen, sondern es bleiben solche ihrer Churfürstlichen Durchl. allein billig. V. R. W.

2.

Unser freundlich Dienst zuvorn, Ehrsame / gute Freunde.

Als Ihr Uns Abschrifft eines allergnädigsten Befehligs und andere Beylagen mit ☉. ☾. ♀. A. B. C. D. und F. bemercket,

mercket, benebst einer Frage zugeschicket, und euch des Rechten darüber zu belernen gebethen habt, Demnach sprechen wir Churfürstl. Sächß. Schöppen zu Leipzig darauf vor recht,

Haben die Amts-Unterthanen zu Pretzsch vor der Hochlöblichen Landes-Regierung zu Dreßden wieder N. N. wegen der Saltz-Abnahme und insonderheit hierüber sich beschweret, daß sie das Saltz theurer, als an andern Orten bezahlen, auch gedachtes Saltz jährlich in einer gewissen Quantität vor Menschen und Vieh consumiren sollen, und als hierauff ein allerunterthänigster Bericht erfordert und erstattet, ist aus dem Cammer-Collegio Anno 1717. daß weil denen N. N. das Privilegium des Saltz-Schancks zustünde, sie darbey zu schützen, und aller Unterschleiff vermieden werden solle, allergnädigst rescribiret worden, darbey ihr zu acquiesciren nicht gemeynet, sondern vielmehr actionem negatoriam anzustellen entschlossen, und verlanget, ob solches mit Bestande geschehen könne? des Rechten berichtet zu seyn. Ob nun wohl in denen ertheilten Concessionen sub A. und B. welche auch von der hohen Landes-Obrigkeit allergnädigst confirmiret, N. N. der Saltz-Handel vor sich und die Seinigen dergestalt vererbet, daß ihm und sonst keinen dergleichen Handel vergünstiget, dargegen auch derselbe die Unterthanen mit guten Saltze und richtigen Gemäße zu versehen schuldig seyn solle, woraus, als ob die N. N. ein Jus Cogendi verlanget, daß niemand von andern Orthen, als eintzig und allein von denen N. N. Saltz zu verkauffen befugt, geschlossen werden will, zumahl dieses alles in obangezogenen Rescripte von Anno 17. allergnädigst bestätiget worden.

Dieweil aber dennoch in denen von dem von Arnimb ertheilten Concessionen, worauf sich auch das letztere Rescript von Anno 1717. beziehet, ein mehrers nicht, als daß N. und seine Nachkommen den Saltz-Schanck zu exerciren befugt, enthalten, welches jus vendendi ihnen nicht in Zweiffel gezogen

 wird,

wird, daraus aber so wenig, als aus denen übrigen Worten, daß er die Unterthanen mit guten Saltze und richtigen Gemäße versehen solle, ein jus prohibendi, und daß sie kein anderes Saltz, als das N. einzukauffen berechtiget, entstehet, vielmehr denen Unterthanen diesfalls die libertas naturalis zu statten kommet, daraus sich, zumahl selbige bey Erhaltung solches Befugnisses, so ohne dies in præjudicium tertii stricte zu interpretiren, nicht gehöret, so schlechterdings nicht zu setzen. So seyd ihr actionem negatoriam anzustellen wohl befugt, von Rechtswegen. Zu Uhrkund mit Unserm Insiegel versiegelt,

Churfürstliche Sächsische Schöppen
zu Leipzig.

3.

Unser freundlich Dienst zuvorn,
Hoch-Edler/
Hochgeehrter Herr.

Auff Vorbringen und erfolgte Gesetze in Appellation-Sachen derer Anwälde, auch Actorn Vormunden Annen Sophien Spahnin und Consorten Klägers an einen, des Hochwohlgebohrnen Herrn Grafens von Hoym, Beklagten andern theils, so derselbe uns, samt denen diesfalls ergangenen und andern beygelegten Acten in 2. unterschiedenen Voluminibus zugeschicket, und Unsere Rechts-Belehrung darüber gebethen; erachten Wir nach fleißiger Verlesung und Erwegung in Rechten gegründet und zu erkennen sein.

Daß vor allen Dingen Beklagtens Herrn Principal sein Befugniß in das Städtgen Ruhland und die darzu gehörigen Dörffer Saltz alleine einzuführen, und dessen Schanck cum jure prohibendi zu verpachten in Sächsischer Frist, Klägers Gegenbeweiß und andere Rechtliche Nothdurfft, sowohl beyden

Thei-

Theilen, die Eydes-Delation vorbehältlich, wie Recht zu erweisen schuldig, worauff also dann der bereits justificirten Appellation halber ferner ergehet was Recht ist, von Rechtswegen, Uhrkundlich mit unsern Insiegel versiegelt.

Ordinarius Senior und andere *Doctores* der *Juristen-Facult*ät in der *Universit*ät Leipzig.

M. Julii, 1725. 4. thl. 12. gl. - -

Dem Hoch-Edlen Herrn Gottlob Christian Vitzthumb von Eckstädt, auff Jahmen rc. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen rc. bestallten Ober-Amts-Hauptmanne im Marggraffthumb Ober-Lausitz, Cammer-Herrn und Rathe zu Budißin,

Unserm Hochgeehrtesten Herrn.

Rationes decidendi
in
Appellation-Sachen
Derer Anwälde, auch Actorn Vormunden Annen Sophien Spahnin und Conſ. Klägers
an einen,
Des Hochwohlgebohrnen Herrn Carl Siegfrieds, Graff von Hoymb, Beklagten andern Theils,

OB wohl Beklagter angeführet, daß sein Herr Principal und dessen Vorfahren durch die Posses vel quasi ein Recht, Saltz in das Städtgen Ruhlandt und die zugehörigen Dorffschafften alleine einzuführen, und den Saltz-Schanck andern Pachtweise umb ein gewisses Geld zu überlassen erlanget, inmaßen Er deßwegen auf die Pacht-Contracte

S 2 und

und der Zeugen Aussage Fol. 102. seqq. und fol. 115. seq. desgleichen Klägers eigenes Geständniß in Actis primæ Inst. fol. 1. sich bezogen, dahero demselben, wenn Er berührten Saltz-Schanck verpachten wolte, frey stünde, und keiner von seinen Unterthanen Ihm darinne Eintrag thun dürffte, dennoch aber und dieweil das Saltz-Wesen, sowohl was die Saltz-Wercke an und vor sich selbst

2. F. 56.
Aur. Bull. tit. 9.
Carpz. Part. 2. Const. 53. def. 2.

als die Zufuhre und den Verkauff des gewürckten Saltzes betrifft, vid. die Churfürstl. Sächß. in die Ober-Lausitz ergangene allergnädigste Mandata de dato Freyberg den 15. Septembr. 1655. und Dreßden, den 29. August. 1657.

ein Landes-Fürstliches Regale ist, dessen die von Adel und höhern Standes, sich anzumaßen nicht befugt, es wäre denn, daß Sie ein besonderes Privilegium cum jure prohibendi desfalls hätten, oder damit beliehen worden, oder in einer über Menschen Gedencken hergebrachten Præscription sich gründen könnten, Beklagten hingegen deren keines, indem weder die angeführte Pacht-Contracte und der Zeugen Depositiones, noch Klägers Geständtnüß, da es bloß auf das factum und nicht auf das Jus gehet, vor zulänglich zu achten, noch zur Zeit erwiesen, so doch vor allen Dingen, ehe auff die justificirte Appellation zu sprechen, geschehen muß, so ist von Uns, wie in Urthel enthalten, billig erkandt. Sig Leipzig, den 4. Julii, 1725.

Ordinarius, Senior und andere *Doctores* der *Juristen-Facult*ät in der *Universit*ät daselbst.

4. Unser

4.

Unser freundlich Dienst zuvorn,

Wohl-Edler / Gestrenger / Vester / Großgünstiger Herr /

Auff Leuterungs-Schrifft und erfolgte Gesätze in Sachen derer Anwälde, auch Actorn Vormunden Annen Sophien Spahnin und Cons. Appellanten an einen, Herrn Grafen von Hoymb Appellaten andern Theils, so Derselbe Uns sambt denen diesfallß ergangenen Acten zugeschicket, und Sich des Rechten darüber zu belernen gebethen hat, Sprechen Wir Churfürstl. Sächß. Schöppen zu Leipzig vor Recht:

Daß es eingewandter Leuterung ohngeachtet, bey dem am 22. Augusti des 1725sten Jahres eröffneten fol. 6. Vol. II. befindlichen Urthel billig bleibet, es ist auch Appellat die expens. retardati processus nach vorhergehenden Liqvidation und Richterlichen Ermäßigung Appellanten zu erstatten schuldig von Rechts wegen. Zu Uhrkund mit unsern Insiegel versiegelt,

Churfürstl. Sächß. Schöppen zu Leipzig.

M. Jun. 1726.
4. rthl. 15. gl.

Dem Wohl-Edlen, Gestrengen, Vesten Herrn Gottlob Christian Vizthumb von Eckstädt, auff Jahmen, Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächß. Ober-Amts-Hauptmanne in Marggraffthumb Ober-Lausitz, auch Cammer-Herrn und Rathe zu Budißin,

Unsern Großgünstigen Herrn.

Rationes decidendi
in Sachen
Derer Anwälde, auch Actorn Vormunden Annen Sophien Spahnin, und Consorten Appellanten an einen,
Herrn Carl Siegfriedts, Graffen von Hoymb, Appellaten andern Theils,

OB wohl Appellat angeführet, daß das Saltz-Werck zwar an und für sich selbst ein Regale, dessen ohngeachtet aber nach ietziger Verfassung Niemanden verwehret sey, sich des Saltzes selbst zu erholen, absonderlich auch einer Gerichts-Obrigkeit freystehe, gegen Erlegung eines gewissen Zinnßes, einen der Unterthanen zu erlauben, daß er solches Anführen, und deren übrigen Nachbarn wiederumb verlassen möge, wenn nur die darauff gelegten Imposten richtig abgetragen würden, inmaßen auch in dem Marggraffthumb keine dergestaltige Ordnung verhanden, nach welcher die Vasallen und Unterthanen insgesamt das benöthigte Saltz an dem Orte, wohin es der Lands-Herr bringen lassen, zu holen gehalten, sondern einen jeglichen frey gelassen bleibe, dasselbe in Halle, wie von denen Fuhrleuten beständig geschähe, selbst zu holen, bey dieser Bewandnüß aber Appellaten nicht könne untersaget werden, seine Unterthanen in Ruhlandt und dahin gehörigen Dorffschafften mit Saltz zu versehen, oder einer gewissen Persohn gegen Erlegung eines billigen Zinnßes zu verstatten, und wenn Appellaten diese Befugnüß nicht zustehen solte, Appellanten sich dessen um so viel weniger würden anzumaßen haben, in mehrer Erwegung, daß diese weder auff ein Privilegium noch die Verjährung von undencklichen Zeiten her sich zu beruffen begehret, Appellat hingegen, daß Er sich in der

Posses

Posses vel quasi befinde, das Städtgen Ruhlandt und zugehörigen Dorffschafften mit Saltze zu versorgen, oder den Schanck cum Jure prohibendi zu verpachten beygebracht habe. Dieweil aber dennoch zwischen dem Saltz-Licent, oder Zolle und dem Saltz-Schancke zuförderst ein Unterscheid zu machen, und ausser acht nicht zu lassen ist, daß in denen Gnädigsten untern Dado Freyberg, den 15. Sept. 1655. und Dreßden den 29. Aug. 1657. ins Land ergangene Mandatis, das erste dem Lands-Herrn nur, als ein Regale vorbehalten, das letztere hingegen ordentlich denen Städten zugeeignet, und der Landschafft Unterthanen, daß Sie sich bey denenselben des vor sich und ihre Haußhaltung benöthigten Saltzes erhohlen solle, angewiesen, der Landschafft selbst aber die freye Einfuhre desselben keinesweges frey gegeben, sondern vielmehr die Verlassung desjenigen Saltzes, so Sie gewisser maßen vor sich und Ihre Haußhaltung einzuführen berechtiget, dergestalt noch mehr die Verpachtung an Ihre Schencken oder sonst iemand, ausdrücklich untersaget worden, hiernechst auch, wenn gleich die von Appellaten angezogene unerwiesene Freyheit gegründet seyn solte, Appellanten gleichwohl sich derselben nicht weniger, als jener würden anzumaßen haben, und bey Ausübung derselben mit keiner Straffe dürfften beleget werden, Im übrigen aber durch den Vol. 1. befindlichen Zeugen Rotulum keine Præscriptio immemoralis, noch viel weniger ein Befugniß, sondern nur gewisse wieder Landes-Gesetze unternommene Facta, beygebracht worden. So ist von uns gesprochener maßen billig erkandt.

Churfürstl. Sächß. Schöppen
zu Leipzig.

M. Jun. 1726.
4. rthl. 15. gl.

5.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen 2c. Hertzog zu Sachßen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen 2c. Chur-Fürst 2c.

Vester Rath, lieber getreuer, Nachdem Wir auf Euern, in Sachen, unsers Cammer-Herrn, Carl Siegfrieds, Grafen von Hoymb, Contra die Spahnischen Erben, wegen des Saltz-Schanckes in Ruhland, unterm 29. Decembris a præt. unterthänigst erstatteten Bericht, der von erstern eingewandten Appellation, statt zu geben, Bedencken tragen, es auch bey denen eingelangten Urtheln bewenden lassen; Als begehren Wir hiermit gnädigst, Ihr wollet Appellanten dessen bescheiden, und nunmehro in dieser Sache ferner denen Rechten gemäße Verfügung thun. An dem geschicht unser Wille und Meynung, und Wir seind Euch mit Gnaden gewogen, Geben zu Dreßden, den 12. Martii, 1727.

An
den Ober-Ambts-Hauptmanne
Vizthumb von Eckstädt.

L. A. von Seebach.
Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Dem Vesten unsern Ober-Amts-Hauptmanne des Budißnischen Creyßes, Cammer-Herrn, auch Rathe und lieben Getreuen, Gottlob Christian Vizthumb von Eckstädt, zu Jahmen.

præs. 22. res. 23. Martii.

6.

Responsum,

Ob einem Landes-Herrn das Directorium und Verbesserung des Commercii, Krafft Landes-Fürstlicher Macht, einig und allein zustehe, wenn ihm solche in denen L. L. Fundamentalibus Imperii vel Principatus nicht eingeschräncket worden.

OB nun wohl die Cura Commerciorum dem Ansehen nach nicht dem Landes-Herrn privative und alleine, sondern auch der Unter-Obrigkeit zustehet, gestalt diese nicht allein auf Elle, Maaß, und Gewicht acht geben muß,

l. 9. C. d. defens. Civit.
Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. Cap. 45. th. 12.

sondern auch Wochen-Märckte absqve consensu Principis anlegen,

Ziegl. l. 1. Cap. 43. th. 2.
Horn. Jus Publ. Cap. 45. §. 18.

und andere zum besten der Städte gereichende gute Ordnung, insonderheit zu Verhütung allen Betrugs und schädlichen Verkauffs bey Verkauffen und Kauffen machen kan.

Vid. Oldenburg. Lymn. enucl. l. 2. cap. 20. §. 62. fin.

Alldieweilen aber dennoch der generale Begriff eines Landes-Herrn dieses mit sich bringet, daß in Absehung auf die Beförderung des gemeinen Bestens, und qvoad securitatem & sufficientiam communem voluntas Principis pro voluntate totius Civitatis gehalten werde, und desselben höchsten Gewalt sowohl Bona als Actiones subditorum externæ unterworffen, in so weit finis Civitatum & utilitas publica deren Direction erfordern.

Pufend. de J. N. & G. l. 7. cap. 2. §. 13. 14.
Id. de offic. hom. & Civ. l. 2. cap. 6. §. 11. & cap. 7. §. 2.

Woraus gleichwie alle Jura Majestatica zu deriviren, also auch die Disposition circa Commercia und dieses prono alveo fliesset, daß, weil ein Landes-Fürst alles thun kan, was ad securitatem & sufficientiam communem subditorum gereichet, er auch acquisitionem, usum ac translationem aller Privat-Güther durch seine Gesetze in salutem Rei publicæ dirigiren, mithin auch usum Commerciorum dergestalt einrichten könne und müsse, daß dieser finis sufficientia communis dadurch befördert, hingegen aller Nahrungs-Mangel, so viel möglich, verhütet, und alle Gelegenheit abgeschnitten werde, damit nicht durch unnütze oder schädliche Commercia der Unterthan sich selbst und das gantze Land ruinire.

Pufendorff. de J. N. & G. l. 7. cap. 5. §. 13.
Id. de off. hom. & Civ. l. 2. cap. 15. §. 2. ibique Tit.
Böhm. Jus publ. Univ. part. spec. l. 1. cap. 3. §. 5. & 15.
Id. cap. 4. §. 5. & 25. & cap. 5. §. 27.
Wolff. Inst. Jurispr. Natural. part. 2. sect. 2. cap. 8. §. 6. 7.

Welche Gewalt und Direction allgemeiner Wohlfahrt in Rebus publicis monarchicis, wohin auch die Teutschen Chur- und Fürstenthümer gehören, soli Principi privative zustehet; allermaßen summa potestas in Republica una seyn muß, und eine offenbare Contradiction involviret, duas summas potestates separatas in uno corpore Civili existere,

Huber. de Jur. Civit. l. 1. sect. 3. cap. 1. §. 21.
Seckendorffs teutscher Fürsten-Staat, *P. 2. cap. 1. §. 3. 6.*

Hingegen was Unter-Obrigkeiten in Commercien und andern salutem publicam concernirenden Dingen anordnen, nicht nom. proprio sed procuratorio, & concessa ipsis potestate & Jure sub ordinato dependente â summo Imperante von ihnen geschiehet; gestalt auch das Jus Commerciorum mit der Gerichtsbarkeit keine Connexion hat, vielmehr als ein hohes

Re-

Regale pro annexo superioritatis zu halten, und von Unterthanen, ausser in ein und andern Particulair-Fällen, in genere & indefinite nicht exercirt werden kan, weniger dem Lands-Herrn das supremum directorium allezeit vorbehalten bleibet.

vid. Mæv. Lehn-R. *cap. 6. §. 11.*

Hiernechst dergleichen summa potestas, auch teutschen Fürsten auf gewisse maße nicht zu denegiren; Denn ob gleich die Regalia und hohe Gerechtsame der Stände in Relation auf Kayserliche Majestät und das teutsche Reich eigentlich nicht Jura Majestatica genennet werden können, quippe quæ summi tantum sunt, & independenter Imperantes

Lyncker. dissert. de super. territor. p. 69. 104.

noch in diesen sensu denen stabilis Imperii Majestas proprie sic dicta beyzulegen,

Horn. Jur. Publ. cap. 51. §. 12.
Ziegl. d. J. M. l. 1. cap. 3.
Seck. T. Fürsten-St. *p. 2. c. 2.*

iedoch der Complexus Regalium, und die ihnen zustehende Landes-Hoheit, so lange summa potestas tam in ecclesi. quam polit. bleibet, biß eine Restriction ex LL. Imper. publicis, aut pactis cum subditis dociret werden kan,

Horn. c. l. c. 59. §. 2.

ausserdem aber die Principes Germaniæ in Omnibus, quæ ad regendi potestatem pertinent, in personas & res Territorii ac bona subditorum fundatam intentionem haben, adeo, ut omnia facere possint in suis Territoriis, quæ olim in istis Territoriis potuit Imperator, ut, quæ Cæsar & Imperium possunt, in Regimine universi

Horn. Jurispr. Feudal. c. 8. §. 6. 7.
Friese diss. de J. Princip. circa bon. subdit. §. 22.

nec Imperator impedire possit Ordines in Exercitio Superioritatis, nec concurrentem cum illis habeat potestatem

Horn. c. l. §. 10.

in tantum, ut ritus â Principe ex ſuper. territor. ſuſcepti, & LL. fundamentalibus non contrarii Imperatori vel toti Imperio nequaquam ſubjaceant, nec ab his poſſint irriti reddi,

Titii Jur. Publ. ſpecim. l. 3. c. 4. §. 14. it. c. 9. per tot.
Inſtr. Pac. Oſnabr. art. 8. n. 1.

dahero auch die Superioritas Territorialis in gewiſſer Maße ein Jus independens & majeſtaticum wohl genennet werden kan,

per tradit. Titii l. c. l. 7. c. 8. §. 14. ſeqq.

Woraus ſattſam ſich ergiebet, daß, wie einem Landes-Herrn überhaupt die Direction des Commercii zuſtehet, alſo dieſes Recht auch pro annexo der Landes-Fürſtlichen Hoheit zu achten, welche denen Ständen des teutſchen Reichs in dem Weſtphäliſchen Friedens-Inſtrument und Kayſerlichen Capitulationen indefinite und generaliter beygeleget worden, folglich auch diſpoſitionem & ordinationem Commerciorum unter ſich begreiffet,

Mæv Lehn-R. c. 6. §. 11. p. 74. ſeqq. usque ad §. 15.
Struv. S. J. P. c. 26. §. 54. 70.
Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. c. 44. per tot.
Seckendorff. c. l. p. 2. c. 8. n. 7. 8. ſeqq. add. omnino Brunnem. diſſert. de increm. urb. Germ. cap. 3. per tot.

zumahlen Rechtens, quod probandis ſingulis partibus non præciſe ſpecialis reqviratur probatio, ſed ſufficiat generale Superioritatis Territorialis argumentum,

Tit. l. c. c. 5. §. 5. 6. 7. it. § 28. ſeqq.

& conceſſo Territorio univerſali, conceſſa ſimul cenſeantur omnia Regalia

Herz. diſſert. de ſuper. territ. §. 8.

niſi in quantum reſtrictio doceri queat, dergleichen denn auch die LL. Imperii an die Hand geben, und eines Lands-Herrn Macht intuitu commerciorum einiger maßen mutiren.

Herz. c. l. §. 11.

So halten wir davor, daß einem Landes-Herrn die Direction und

und Verbesserung des Commercii, Krafft Landes-Fürstlicher Macht, einig und allein zustehe, wenn ihm solche in denen LL. fundamentalibus Imperii Principatus nicht eingeschräncket werden.

Ordinarius, *Decanus* und andere *Doctores* der *Jurist*en-*Facult*ät auf der Königl. Preußischen *Univers*it*ä*t Halle.

M. Aug. 1724.

Verzeichniß derer zu vorherstehendem Tractat gehörigen Mandaten, Befehlen, alten Documenten, Urtheln und Responsorum.

1. Churfürst Augusti wiederhohltes Generale, wegen Abholung des Artherischen Saltzes, de Anno 1580.
2. Befehl an Hannß Lösern zu Pretzsch, worinnen ihm das Boy-Saltz-Sieden verbothen wird, d. d. Jul. 1606.
3. Befehl Churfürst Johann George I. zu Sachsen, daß hinführo auff das Saltz-Einschleiffen genauere Obacht gehalten werden soll, d. d. 23. Aug. 1617.
4. Befehl Churfürst Joh. George I. an Hannß Huhlen, zu Antrichtung derer Saltz-Cassen, de Anno 1681.
5. Mandat Churfürst Joh. Georg I. zu Sachsen, daß das Saltz, so durch die Chur-Sächsische Lande in Böhmen, Laußitz, Schlesien, Francken und anderer Oerter geführet wird, von denen Saltz-Beamten an denen Gräntzen um einen gewissen Werth erkaufft, oder von iedem Stück oder Scheffel, den ieder selbst kaufft, ein halber Thaler in die Saltz-Aemter erleget werden solle, d. d. 24. Nov. 1631.
6. Ejusd. Mandat wider die Saltz-Einschleiffung derer Saltz-Kärner, Schubeböcker und Träger, d. d. 14. Febr. Anno 1646.
7. Ejusd. Mandat wider das ungebührliche Saltz-Einschleiffen, und daß sich ieder aus dero wohl versehenen Haupt-Saltz-Cassa des benöthigten Vorraths erholen solle, d. d. 28. Jan. Anno 1650.

8. Ejusd. Mandat, daß denen Kärnern, Schubeböckern und Trägern weiter kein Saltz-Verkauff verstattet, die, so ungebührliche Päs̃e haben, bestraffet, und das aus der Haupt-Saltz-Cassa zu Dreßden gekauffte Saltz aus dem Lande zu führen verstattet werden solle, d. d. 28. Januarii, Anno 1655.

9. Pœnal-Mandat Churfürst Joh. Georg. II. zu Sachsen wider das ungebührliche Saltz-Einschleiffen, und daß die Dreßdner das Saltz in der Saltz-Cammer daselbst abholen sollen, d. d. 8. Maji, Anno 1660.

10. Mandat Churfürst Joh. Georg. II. zu Sachsen, daß denen Saltz-Fuhrleuten, Kärnern, Schubeböckern, Trägern und Schiff-Knechten das Saltz-Einschleiffen nicht weiter nachzusehen und zu verstatten, auch wie der entdeckte Unterschleiff, und derjenige, so darzu geholffen, bestraffet werden solle, d. d. 10. Martii, 1662.

11. Befehl Churfürst Joh. Georg. II. daß der Rath zu Wittenberg, sowohl als die Saltz-Schencken und Fuhrleute in Amtsäßigen Adelichen Orten, Städten und Dörffern ihr Saltz aus der Churfürstl. Niederlage zu Wittenberg nehmen, und der Rath Auffsicht darüber halten soll, d. d. 26. Nov. 1664.

12. Erklärung Churfürst Joh. Georg. II. des Saltz-Schancks-Privilegii der Stadt Wittenberg, d. d. 20. Martii, 1665.

13. Befehl Churfürst Joh. Georg. II. daß der Saltz-Schanck bey der Haupt-Saltz-Cassa ein uhralt Herkommen genennet wird, d. d. 27. Mart. 1666.

14. Befehl Churfürst Joh. Georg. II. zu Sachsen, daß hinführo auf jedes Ritter-Guth jährlich eine Fuhre Saltz von 20. Hällischen Stücken passiret werden solle, d. d. 23. Dec. Anno 1667.

15. Ejusd. Befehl, diejenigen Fuhrleute, so Staßfurther oder Salzer-Saltz ins Land bringen, ingleichen diejenigen, so auf derer von Adel Pässe Saltz fahren, anzuhalten, und deswegen Bericht zur Cammer zu erstatten, d. d. 21. Maji, 1669.

16. Ejusd. Befehl, daß ein Saltz-Fuhrmañ, so sich nicht durch einen Cammer-Paß legitimiren kan, nicht passiret, sondern angehalten werden, ingleichen, daß einem von Adel keine Saltz-Fuhre anders, als mit seinen eigenen Pferden thun zu lassen, erlaubet seyn solle, d. d. 14. Sept. Anno 1671.

17. Ge-

17. Generale Churfürst Joh. Georg. II. daß die Gleits-Leute bey 50. Rgfl. Straffe mehr als 20 Stücken Saltz vor ein Ritter-Guth und ohne Cammer-Paß nicht passiren lassen sollen, d. d. 14. Sept. 1671.
18. Ejusd. Befehl, daß die Orte, deren Saltz-Marckts-Privilegia nicht expresse auf beliebige Erholung des Saltzes in- oder ausser Landes gerichtet, in die Landes-herrl. Saltz-Cassen gehören, d. d. 3. Dec. 1674.
19. Ejusd. Mandat, daß alle Saltz-Führer, Kärner und Händler, so entweder von Halla, Saltza, oder Staßfurth aus Saltz durch Dero Lande, über die Gräntze und ausserhalb Landes führen, den erforderten Saltz-Licent erlegen, die ordentliche Strasse halten sollen, d. d. 3. Oct. Anno 1675.
20. Befehl Churfürst Joh. Georg. II. daß die Saltz-Schencken vereydet werden sollen, d. d. 2. Dec. 1675.
21. Ejusd. wiederhohltes Mandat wider das ungebührliche Saltz-Einschleiffen der Saltz-Kärner, Schubeböcker und Träger, auch der prætendirten Adlichen Fuhr-Leute und Schiff-Knechte, d. d. 26. Martii, Anno 1678.
22. Befehl Churfürst Joh. Georg. III. denen Unterthanen nach Proportion der Mannschafft und des Viehes ein gewisses jährlich Quantum Saltz zuzutheilen, d. d. 30. Jun. Anno 1684.
23. Ejusd. Befehl, daß die Saltz-Führer in jedem Amte über innen befindliche Puncte zu vernehmen, und an jedem Orte ordentliche Saltzer zu bestellen und zu verpflichten, d. d. 20. Febr. Anno 1685.
24. Ejusd. Rescriptum wegen Verfertigung derer Consignationum und derer Saltz-Quantorum, d. d. 19. Nov. 1685.
25. Ejusd. Befehl, daß die Ritter-Guths-Besitzere bey Straffe des Contrabands den Mandatis de Anno 1683. & 1686. zuwider kein Groß-Saltzer Saltz einführen sollen, d. d. 10. Nov. 1688.
26. Ejusd. Generale, daß die Churfürstlichen Unterthanen denen Ritter-Güthern kein Hällisches Saltz zuführen sollen, d. d. 18. Jul. 1688
27. Mandat Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen, wider das ungebührliche Saltz-Einschleiffen der Saltz-Fuhrleute, Schubekärner, Träger und Schiff-Leute, auch anders mehr betreffend, d. d. 20. Febr. Anno 1699.
28. Ejusd. Rescriptum, die Saltz-Repartition betreffend, d. d. 5. Maji, Ao. 1699.
29. Wiederhohltes Rescriptum in eadem Causa, d. d. 12. Jun. 1702.
30. Ejusd. allergnädigstes Rescript, daß die Beamten denen Saltz-Verwaltern strackliche Hülffe leisten, und die Contravenienten wegen des unabgehohlten Saltz-Qvanti zur Straffe zu dessen Bezahlung anhalten sollen, d. d. 15. Junii, 1703.
31. Ejusd. Mandat, wie denen bey der Saltz-Zufuhre eingerissenen Mängeln und Gebrechen zu begegnen, und das Saltz-Regale, samt denen davon dependirenden Intraden in behörigen Stand und Aufnehmen zu bringen, d. d. 6. Julii, Anno 1705.

32. Ejusd.

32. Ejusd. Mandatum, worinne die vorhergehenden Haupt-Saltz-Cassen-Mandata wiederhohlt und erneuert werden, de Anno 1715.
33. Ejusdem Befehl, daß die Saltz-Schancks-Gerechtigkeit die freye Anfuhre nicht in sich fasse, und daß der 56. §phus derer Landes-Gebrechen de Anno 1661. tit. von Cammer-Sachen auff die Dorff- und Lehn-Richter nicht zu appliciren, 1726.
34. Rescriptum Speciale Pot. Reg. Pol. & Elect. Saxon. worinne der Saltz-Schanck ein Regale Principis genennet wird, d.d. 8. Sept. 1727.

Verzeichniß einiger zu dem Saltz-Regale gehöriger alten Documente und Nachrichten.

1. Der Stadt Freyberg Saltz-Marcks-Privilegium, de Anno 1318.
2. LandGraf Friedrich in Thüringen erlaubt dem von Kockriz in Wilen biß auff Wiederruffen jährlichen eine Quantität Saltz aus Halle frey auff sein Guth zu führen, de anno 1355.
3. König Henricus eignet Pfaltz-Graf Friedrichen das Saltz-Werck zu Neu-Sultza, de anno 1064.
4. Churfürst Friedrichs der Stadt Oederan gegebenes Saltz-Schancks-Privilegium, de anno 1456.
5. Dietrich, Thum-Prost zu Meißen, und Heinrich, Caspers, Gebrüdere und Vettern von Schönberg, eignen der Gemeinde zu Franckenberg den Saltz-Marckt, de anno 1457.

Verzeichniß unterschiedener zu dem Saltz-Regale gehörigen Urthel und Responsorum.

1. Sententia in Consilio aulico Saxon. pronunciata, wegen dreyen in Adl. Teichen gefundenen Saltz-Qvellen.
2. Responsum aus dem Schöppen-Stuhl zu Leipzig, daß das Saltz-Schancks-Privilegium stricte zu interpretiren.
3. Urtheil aus der Juristen-Facultät zu Leipzig, daß ein Ritter-Guths Besitzer das wegen der freyen Saltz-Einfuhre und dessen Schancks Verpachtung prætendirte Jus prohibendi zu beweisen schuldig.
4. Dergleichen aus dem Schöppen-Stuhl zu Leipzig in eadem causa.
5. Friedrich Augusts, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen, Befehl in obiger Sache, daß es bey ersterm Urthel sein Bewenden haben solle.
6. Responsum aus der Juristen-Facultät zu Halle, ob einem Landes-Herrn das Directorium und Verbesserung des Commercii, Krafft Landes-Fürstlicher Macht, einig und allein zustehe? wenn ihm solches in denen LL. fundament. Imperii vel Principatus nicht eingeschrencket worden.

):(***):(

32. Ejusd. Mandatum, worinne die vorhergehenden Haupt-Saltz-Cassen-Mandata wiederhohlt und erneuert werden, de Anno 1715.
33. Ejusdem Befehl, daß die Saltz-Schancks-Gerechtigkeit die freye Anfuhre nicht in sich fasse, und daß der 56. §phus derer Landes-Gebrechen de Anno 1661. tit. von Cammer-Sachen auff die Dorff- und Lehn-Richter nicht zu appliciren, 1726.
34. Rescriptum Speciale Pot. Reg. Pol. & Elect. Saxon. worinne der Saltz-Schanck ein Regale Principis genennet wird, d. d. 8. Sept. 1727.

Verzeichniß einiger zu dem Saltz-Regale gehöriger alten Documente und Nachrichten.

1. Der Stadt Freyberg Saltz-Marcks-Privilegium, de Anno 1318.
2. LandGraf Friedrich in Thüringen erlaubt dem von Kockriz in Wilen biß auff Wiederruffen jährlichen eine Quantität Saltz aus Halle frey auff sein Guth zu führen, de anno 1355.
3. König Henricus eignet Pfaltz-Graf Friedrichen das Saltz-Werck zu Neu-Sultza, de anno 1064.
4. Churfürst Friedrichs der Stadt Oederan gegebenes Saltz-Schancks-Privilegium, de anno 1456.
5. Dietrich, Thum-Prost zu Meißen, und Heinrich, Caspers, Gebrüdere und Vettern von Schönberg, eignen der Gemeinde zu Franckenberg den Saltz-Marckt, de anno 1457.

Verzeichniß unterschiedener zu dem Saltz-Regale gehörigen Urthel und Responsorum.

1. Sententia in Consilio aulico Saxon. pronunciata, wegen dreyen in Adl. Teichen gefundenen Saltz-Qvellen.
2. Responsum aus dem Schöppen-Stuhl zu Leipzig, daß das Saltz-Schancks-Privilegium stricte zu interpretiren.
3. Urtheil aus der Juristen-Facultät zu Leipzig, daß ein Ritter-Guths Besitzer das wegen der freyen Saltz-Einfuhre und dessen Schancks Verpachtung prætendirte Jus prohibendi zu beweisen schuldig.
4. Dergleichen aus dem Schöppen-Stuhl zu Leipzig in eadem causa.
5. Friedrich Augusts, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen, Befehl in obiger Sache, daß es bey ersterm Urthel sein Bewenden haben solle.
6. Responsum aus der Juristen-Facultät zu Halle, ob einem Landes-Herrn das Directorium und Verbesserung des Commercii, Krafft Landes-Fürstlicher Macht, einig und allein zustehe? wenn ihm solches in denen LL. fundament. Imperii vel Principatus nicht eingeschrencket worden.

):(*****):(

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fischer, Heinrich August

Unvorgreifliche Gedancken über das dem Hohen Chur- und Fürstlichen Hause Sachßen zustehende Regale Ius Salinarum

Pirna [1737]

4 Diss. 5241#Beibd.18
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11049661-4
VD18 14659433-001